Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Erstes Buch
oder
erstes bis viertes Alphabet.

Frankfurt am Main 1770.
Bei Friedrich Christian Kochendörfer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Viertes Alphabet.

Frankfurt am Main 1770.
Bei Fr. Chr. Kochendörfer.

Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Dritter Alphabet.

Frankfurt am Main 1770.
Bey J. Chr. Kochendörfer.

Inhalt.

I.

Anmerkungen.

Kommen vor unter

1) Antimachiavell: ob Machiavells Fürst als eine ernsthafte oder als eine spöttische Schrift betrachtet werden müsse. 2) Catechismus, ein juristischer, ist für den Scherz zu viel, und für den Ernst zu wenig. 3) Folter. 4) Religionseid. Man schwöret, bey einem gewissen Glaubensbekenntniße zu bleiben. 5) Urkunden. Woher rühret die Unterschrift der Zeugen in den kaiserlichen Urkunden?

II.

Nachrichten und Urtheile von neuen juristischen Schriften.

1) Eberhards, J. H. Beiträge zur Erläu-

 terung

terung der deutschen Rechte, erster Theil. Frankf. 1769.

2) Eberhards, J. P. Gedanken vom Nutzen der Mathematik und ihrem Einfluß in den Staat, Halle 1769.

3) An eine höchstansehnliche kais. Commißion und — Reichs-Visitation — eine Deduction wegen Gelnhausen, 1769.

4) Hambergers, G. C. zweiter Nachtrag zu dem gelehrten Deutschland, Lemgo 1770.

5) Betrachtungen über die Verbesserung des Justizwesens, Leipzig 1769.

6) Reverien zu Verbesserung des Justizwesens bei Gelegenheit der K. und R. C. G. Visitation, Fr. u. L. 1768.

7) Kochs, J. C. Halsgerichts-Ordnung Kaiser Carls V. — nebst einer Vorrede von dem Werth und Nutzen dieser Ausgabe, Gießen 1769.

8) Kurze Beantwortung des abentheuerlichen Gewäsches des Hn. Prof. Schotts in Leipzig, Fr. u. L. 1770. (unter Koch.)

9) Pütters, Joh. Stephan, Versuch einer richtigen Bestimmung des kaiserlichen Ratifications-Rechts, bei Schlüßen reichsständischer Versammlungen, Gött. 1769.

10)

10) Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, erster Theil, Fr. u. L. 1768.

11) Freimüthige Betrachtungen über obiges Raisonnement, nebst einem Anhange von den akademischen Gymnasien. Fr. 1769.

12) Ueber die protestantische Universitäten — neues Raisonnement, Strasb. 1769.

13) Vigilien zu allen Reliquien, 1770.

14) Wörterbuch, kritisches, über juristische Sachen, III. A. 1769.

III.

Merkwürdigkeiten.

Sie betreffen 1) Hn Prof. G. B. Becmann zu Göttingen. 2) Hn. Prof. Bertram zu Halle. 3) H. G. L. Böhmer zu Göttingen. 4) H. J. P. Carrach. 5) H. von Dahlberg zu Mainz. 6) Eberhard zu Zerbst. 7) H. G. R. von Eichmann zu Duisburg. 8) H. G. R. Estor zu Marburg. 9) H. D. Fricke. 10) Die Uebersetzung der Heineccianischen Institutionen. 11) Hn. J. S. Pütter zu Göttingen. 12) H. J. E. Schmidt zu Jena. 13) H. Schumann zu Leipzig. 14) Den Hn. Seiberth zu Göttingen. 15) Den Hn. v. Selchow zu Göttingen. 16) H. Wasmuth zu Herborn. 17) H. Wittenberg.

IV.

Nachrichten von alten und raren Büchern.

1) Von dem Antimachiavell (der Beschluß.)

2) Von Nigrins Uebersetzung und Widerlegung des Sigonius.

V.

Lebensbeschreibung.

Hn. Hermann Friedr. Kahrels zu Marburg.

A. Anti=

A.

Antimachiavell.

Wir müssen bei dem Beschluße des ersten Theiles unser, im 2. A. s. 26. gethanes, Versprechen erfüllen, und einige Stellen aus dem Antimachiavell mittheilen. Wir wollen vorher nur noch zwei Worte von dem Buche überhaupt und, um des Zusammenhanges willen, zugleich von dem Machiavell selbst reden.

* * * * * *

Die Widerlegungen des Machiavells mögen anderen noch so groß, noch so würdig scheinen; sie bleiben nach meinem Urtheile unnöthige und, wenn sie nicht gute, neue, etwa nur bei dieser Gelegenheit gesagte, Wahrheiten enthalten, unnütze Schriften. Ich kenne die alten Wünsche der Patrioten und den neueren Beifall der Originalen und der Nachbäter. Nichts schien den

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

meisten nothwendiger, als eine scharfe Kritik über den Bürger zu Florenz. Wozu? — Entweder ich betrachte den Machiavell, als Satyre: — so ist die Widerlegung ganz unnütz und am unrechten Orte angebracht — oder als wirkliche Rathschläge — Und dann halte ich alle Widerlegung für ganz unnöthig. Man schadet der Wahrheit mehr, als man ihr nützet, wenn man so offenbar ungerechte und gröstentheils, auch selbst nach allen Klugheitsregeln, schädliche Grundsätze widerlegen will.

Und ich bin überhaupt mit Conring und andern der Meinung, daß Machiavell den Tyrann hat schildern aber nicht **rühmen** und **leiten** wollen; daß er folglich **gar nicht zu tadeln** sei und **kein Verbrechen** begangen habe.

Machiavell war 1) ein Mann, der seine feine Beurtheilungskraft durch Erfahrung und durch das Lesen der besten Schriftsteller gestärket und vermehret hatte. Er hatte 2) Begriffe von der Tugend. Er sagt: (*) „Eine Art zum Fürstenthume zu gelangen, ist diese, wenn man durch ein Bubenstück auf den Thron kömmt. — „In die Beurtheilung **ihres Werthes** will ich mich nicht einlassen — In Wahrheit! man kann **nicht** sagen, **das** sei **Tugend**, wenn man seine Bürger tödtet, seine Freunde verräth, ohne Treue und Glauben, ohne Religion, ohne Mensch-

(*) Kap. VIII.

Menschlichkeit ist und Mittel brauchet, dadurch man endlich wohl ein Reich, aber **nicht wahre Ehre**, erwerben kann. Agathocles verdienet wegen seiner abscheulichen Grausamkeiten und tausend anderen Laster nicht unter die grossen Männer gezählet zu werden. » — Weiter: » Guten Gebrauch der Grausamkeit, **wofern es jemahls erlaubet ist, zu sagen, ein Uebel sei ein Gut**, nenne ich diejenige ꝛc. » — Auch folgende Stelle: » Carl, König von Frankreich, nahm Italien recht mit der Kreide weg. Diejenigen, welche sagten, unsere Sünden wären daran Schuld, hatten Recht; ob es gleich nicht die Sünden waren, die sie angaben, sondern die, so ich im dritten Capitel angezeiget, nehmlich die **Begierde und der Ehrgeiz der Fürsten, welche auch dafür ihre Strafe gelitten haben.** »

Machiavell konnte also 3) die Rathschläge unmöglich billigen, welche er den Fürsten zu geben scheinen wollte. Er sagt es selbst: » Die Art, wie man wirklich lebet, ist von der Art, wie man leben sollte, so weit unterschieden, daß derjenige, welcher nur darauf siehet, was geschehen sollte — sich vorgenommen hat, in allen Stücken rechtschaffen gut zu sein, unter so vielen andern, die es nicht sind, über lang oder kurz zu Grunde gehe. » (*) Er giebt 4) zum Beweiß seiner Gesinnungen und desjenigen, was

(*) Kap. XV.

was wirklich gut ist, die besten Lehrsätze an: „Jedermann wird mir gestehen, es würde ein rechtes Kleinod, ein rechter Schatz von einem Fürsten sein, der alle gute Eigenschaften an sich hätte: (nicht betrügerisch, nicht grausam rc. wäre) da es aber die menschliche Beschaffenheit nicht zuläßt: — so muß er sich vor allen Lastern, wenn es möglich ist, — wenn er nur den Staat erhalten kann, in Acht nehmen.„ Weiter — wer einen Staat erwerben will, muß die Gerechtigkeit auf seiner Seite haben.„ (*)

Was man nach allen diesen Gründen dem Machiavell aufbürden könnte, wäre dieses und nicht mehr: — er habe gelehret, **was die Erfahrung einen Fürsten** lehre, wenn er einen Staat **rechtmäsig** besitze oder zu erlangen trachte, und **keine andere**, als **an sich** sonst grausame, treulose Mittel, gebrauchen könne. — Aber auch von diesem Verdachte befreiet ihn seine Schrift. Machiavell war 5) zur Satyre geneigt; dies ist aus seinen übrigen Schriften bekannt. Ja! er spottet **offenbar** in seinem verkätzerten Buche. Er sagt: (**) Die geistlichen Fürstenthümer sind allein sicher und glückseelig. **Weil sie aber von höheren Kräften regieret werden, die der menschliche Verstand nicht erreichen kan: so würde es hochmüthig und unbesonnen sein, wann** ich

(*) Folgt sonnenklar aus dem Kap. XXVI.
(**) Kap. XI.

ich davon urtheilen wollte.» Sollte Machiavell hier im Ernste reden; eben der Machiavell, der bald darauf von den Ränken und den Betrügereien der Päbste handelt?

Nun denn endlich 6) zu dem Stande, in welchem man den Machiavell, im Ernste betrachtet, nothwendig setzen müßte! — Er will den Laurentius von Medicis lehren, er will ihm zeigen, wie er sich betragen müsse, um Herr von Florenz zu werden; er stellt ihm seine Lehren und die angeführten Beispiele zum Muster vor — Lehren und Beispiele, daß man das Volk betrügen, ihm kein Wort halten, die Besitzer ganzer Länder, alle Bürger, erwürgen müsse, wenn sie dem Eroberer Verdacht erwecken — Solche Lehren soll der Rath eines Fürsten im Angesichte eines Volkes vortragen, das erst bezwungen werden sollte? — Sehet! so wird es euer zukünftiger Fürst machen! — Konnte das ein so kluger Mann, als Machiavell war, thun? Welch einen Eindruck müßten so schöne Rathschläge auf das Volk gemacht? Würden sie nicht gerade den entgegengesetzten Erfolg haben? Konnte man wohl den Machiavell für dumm genug halten, um zu glauben, daß seine Lehren den Umständen und der Eroberungssucht des Hauses Medicis angemessen seien? Nimmermehr! Er wollte nicht rathen — sondern spotten und seine Mitbürger warnen. Wann ich noch dazu den Spötter

höre:

höre: — „Ein Fürst muß nothwendig eine Bestie vorzustellen wissen:„ und den Schluß: (*) „Ew. Gnaden (des L. v. Medicis) Sache ist Gerechtigkeit — Es ist Zeit, daß Italien seinen Erlöser sehe. Ich kann nicht beschreiben, mit was für Zärtlichkeit er in allen Provinzen aufgenommen würde, — wo sind wohl die Städte, die ihm die Thoren verschliessen und die Völker, die ihm den Gehorsam versagen würden? — Würde auch wohl ein einziger Italiener sich weigern ihm zu huldigen? — (Eben der Mann redet hier, der an einer Verschwörung wahrscheinlicher Weise Theil hatte.) „Man siehet auch über dieses ausserordentliche Zeichen: das Meer hat sich getheilet, eine Wolke den Weg gewiesen, ein Fels Wasser gegeben, das Manna ist vom Himmel gefallen. —„ Ist es möglich, den Machiavell noch als eine ernsthafte Schrift anzusehen? — Auf allen Seiten Spott!

Ich übergehe die Gründe, deren andere sich bedienet haben, und wende mich zu dem, im II. A. beschriebenen, Antimachiavell.

* * * * * *

Man sollte fast nicht glauben, daß ein Buch, das zuerst im Französischen geschrieben und nachher in verschiedenen Sprachen übersetzt ward, so unbekannt geblieben sei, daß man unsere deut-

sche

(*) Kap. XXVI.

sche Uebersetzung fast gar nicht und das Original nur wenig kennet. Der H. von Voltaire schreibt: (*) „Ich erfahre den Augenblick, (da der erlauchte Antimachiavell schon unter der Presse war) daß drey kleine Bücher wider des Machiavells Fürsten gedruckt sind. Das erste ist der Antimachiavell — wenn sie nicht zu finden sind, wird man sie leicht entbähren können — „

Der H. von Heß hat den Antimachiavell entweder gar nicht gekannt oder nicht gelesen. Er sagt: (**) „Ich habe noch keinen Auctorem gelesen, der ein Capitel nach dem andern vorgenommen und den Machiaveli von allen Seiten angepacket hätte.„

Der Verfasser der **Nachricht von Machiavells Leben und Schriften** behauptet: (***) „Die (bisherigen) Widerlegungen sind auch nicht mit so sonderlichen Anmerkungen und Betrachtungen versehen — Des Innocentius Gentillet seine ist — unter dem Titel: **Discurs von den Mitteln wohl zu regieren**, herausgekommen. H. Bayle bemerkt: dieses Buch sei gemeiniglich unter dem Titel Antimachiavell angeführet worden — „ Auch dieser V. scheinet den Gentillet oder unsern Antimachia-

chia-

(*) s. Historie des Antimachiavells, 1745. s. 6.
(**) in seinen historischen und politischen Anmerkungen über den Antimachiavell, 1751, s. 6.
(***) s. XXV.

chiavell, weder in der Ursprache, noch in der Uebersetzung gelesen zu haben. Es ist also wohl der Mühe werth, dasselbe bekannter zu machen. Und ich glaube, daß eine freie und nach dem heutigen Geschmacke eingerichtete Uebersetzung unter dem Titel: **Die Grundsätze und die Geschichte der wahren und falschen Staatskunst gegen die Machiavellisten**, allgemeinen Beifall erhalten würde. Vielleicht unternehme ich noch eine ähnliche Arbeit.

* * * * * * *

Wer der Verfasser unsers Antimachiavells sei, kann ich nicht bestimmen. Ich weiß nichts genaueres davon zu sagen, als, was man bei Herrn Bayle lieset. (*) Es soll der Innocentius Gentillet gewesen sein, welcher erst Sachwalter bei dem Parlamente zu Toulouse, und nachher, seinem eigenen Angeben nach, Parlaments-Präsident zu Grenoble war. Und ob gleich diese Nachrichten nicht ganz zuverlässig sind: so werden sie doch durch die ähnlichen Umstände des Gentillet und des V. des Antimachiavells höchst wahrscheinlich. Der Antimachiavell war ein Rechtsgelehrter, ehemahls ein Verehrer, bald darauf ein Verächter der R. Catholischen Religion. Als Protestant ward er aus Frankreich vertrieben, er reisete nach der Schweitz und, wie er selbst in seinem Buche anführet, nach Basel — Die mit andern ähnlichen

(*) Art. Gentillet.

lichen Eigenschaften treffen auch den Innocenz Gentillet. Wäre mir seine Schutzschrift für die Protestanten zur Hand: so würde ich noch mehr sagen können. Es geschehe zu einer andern Zeit!

Er zeigt sich übrigens als ein Mann, der mit dem besten Herzen eine tiefe Einsicht in die natürlichen, göttlichen und weltlichen Rechte und in die Geschichten vereiniget. — Ich verlasse seine Person und urtheile von dem Werthe seines Buches. Wenn ich aber hievon rede so erinnern sich meine Leser aus dem II. A. Art. **Rußland**, daß ich über gekrönte Häupter, wenn Sie Schriftsteller sind, nicht urtheile. — Der erlauchte Antimachiavell bleibt ein Buch, das durch die feine Lehre der edelsten Grundsätze, durch die Sprache, die ein König redet, ewig unschätzbar bleibt. —

* * * * * * *

Mein Antimachiavell folgt seinem Gegner in allen Sätzen, ohne jedoch die Kapitel anzuführen. Er setzet die Machiavellischen Lehren, als Grundsprüche, mit den eigenen Worten ihres Verfassers oben an, und läßt seine Betrachtungen folgen. Diese sind gerade so, wie sie sein mußten. Der Antimachiavell verfolgt 1) seinen Gegner nicht, ausser wenn er wirklich Unrecht hat. Er unterscheidet 2) in scheinbaren Sätzen das Wahre und das Falsche. Er bestärket 3) bei jedem Gedancken das Recht der Na-

tur; dann folgt 4) die Beantwortung der Frage: ob die Ausübung dieses Rechts Vortheil oder Schaden bringe? aus der vernünftigen Politik. 5) erläutert er die, von dem Machiavell aus der Geschichte angeführten, Beispiele. Sagt Machiavell z. B.: jener Fürst war grausam und doch glücklich: so zeigt unser V. daß sein Schicksal keine Folge der Grausamkeit war, daß er bei dieser, wenn nicht andere Umstände wären hinzugekommen, der Unglücklichste gewesen sein würde. Endlich setzt er 6) eine Menge, meistentheils treffender Beispiele entgegen, in welchen es die Erfahrung lehret, daß der lasterhafte kluge Fürst seinen Zweck nicht erreichet habe, daß die Tugend sei belohnet worden, so wie es nach dem Schicksaale der Menschen nur immer geschehen konnte. Bringt er 7) gegen den Machiavell die, von andern vorgetragenen, Lehren als Gründe bei: so wählet er, was er gegen den scheinbar gottlosen Staatsklugen wählen mußte, nicht Sprüche aus der Bibel, nicht Glaubenspunkte der Kirchen-Väter, sondern gewählete Sätze der alten und heidnischen Schriftsteller. Kurz! mein Antimachiavell widerleget gründlich, aber er widerleget nicht allein, sondern er lehret zugleich bei Gelegenheit des Antimachiavells; und eben deswegen verdienet er den grössesten Beifall. Er ist ein Schriftsteller, den man nicht leicht sehr übertreffen kann, der es würdig ist, allgemein bekannt zu sein. Je mehr ich ihm

folge: je ernstlicher wird mein oben entdeckter Vorsatz. Und es schmerzet mich, wenn ich dann solche verdiente würdige Schriftsteller, oft blos aus Privatabsichten, verkleinert sehe. Hr. von Voltaire urtheilte, wie in vielen Stücken, also auch hier, ohne unsern Antimachiavell je gelesen zu haben.

Der Hr. de la Popeliniere glaubt: (*) der Antimachiavell verdiene nicht das geringste Lob. Er kenne keine ächte Grundsätze. Er baue auf Beispiele, deren Machiavell auch für sich anführete; sein Buch also sei von keinem Werthe. — Wie fein würde dann die Popelinierische Arbeit geworden sein, wenn dieser kritische Mann den Antimachiavell hätte widerlegen wollen? Den Machiavell ohne Gegenbeispiele widerlegen, ist wahrhaftig eben so viel, als mit dem Schatten fechten: Und der Antimachiavell kennt auch die feinsten philosophisch-politischen Lehren. Bayle selbst setzt ganz kaltsinnig hinzu: wenn man von der Menge der Uebersetzungen und Ausgaben auf die Güte eines Buches schliessen könnte: so müßte der Antimachiavell vortreflich sein.

Ich will denn mein Urtheil mit einigen Stellen aus der Uebersetzung beweisen. Ich wähle nicht lange.

(*) in der *histoire des histoires Liv. VII. p.* 405. 406. wie ihn Bayle Art. Machiavell, *Tom. III. p.* 249. Anm. E. (**) anführet.

Machiavell sagt: Ein kluger Fürst solle Treue und Glauben nicht unverbrüchlich halten, wenn eine solche Verpflichtung ihm schädlich wäre, u. s. w. Und hier ist die Betrachtung des Antimachiavells, theils vollständig, theils in einem Auszuge: (*) „— Unter allen Lehrpunkten, welche die Dienste der Menschen, so einer dem andern zu leisten schuldig, belangen, ist keiner verfluchter dann dieser. Dann wann der Glaube und die Beständigkeit in Worten und Verheissungen in diesem Leben aufgehebt und hinweggenommen wird, so müssen von nothwegen alle Handthierungen, Contract und Gewerbe, alle bürgerliche Gerechtigkeit, und der Menschen unter sich, Gesellschaft und Gemeinschaft, zugleich aufgehaben werden. Wenn nun, nachdem des Glaubens Band zurissen, alle Gewerbe — verwüst, aufgehaben und zu nicht gemacht: was wäre zwischen uns nnd den wilden Thieren für ein Unterscheid? Gar wenig; ohne daß wir ärger wären — die Leut müßten zerstreuet auf dem Felde, wie das Vieh, umblauffen — und müßten sich des Raubs nähren und behelfen. Darum wer Trew und Glauben aufhebt — der beraubt sie aller Nutzung und Erbarkeit.“ Der Verfasser streitet noch weiter mit dem Machiavell nach der Vernunft. Hierauf führet er Beispiele aus der Geschichte an, welche die belohnte Treue schildern. Er bestättigt seine Sätze mit den Grundlehren ganzer

(*) im III. Buche, Bl. 261 — 283.

ganzer Völker und guter Schriftsteller. (auf 14. Seiten) Und endlich zeigt er die Strafe der Untreue. „ Erstlich, welche den Glauben brechen, bringen den Lohn davon, daß ihn hinfort niemand weder glauben noch trauen will. Als die Samniter oft den Glauben der Verträge — verneinet hatten, und entweder des Kriegs Ende oder Aufschub zu suchen, Legaten gen Rom sandten: ist ihnen zur Antwort worden: Wann die Samniter Friede begehrt hätten und nicht oft Krieg angefangen, hätte man — von der Sache reden — können. Nun weil es bis daher nichts dann eitele Wort gewesen: solle mans mit der That erfahren. — Annibal — ward flüchtig und wich zum Antiocho, dem König von Syrien — diesem war Annibals Untrew (der zuvor nie Glauben gehalten, ohn wo es ihm fürträglich) verdächtig — darumb so hat er diesen Kriegsfürsten zum Kriege nit gebraucht — Nachdem Antiochus überwunden und die Römer für allen Dingen den Annibalem begehrten, gab er die Flucht zu Prusia, dem Könige in Bithynien. Derselbige war nit weniger trewloß dann Hannibal, rathschlagte, wie er ihn in die Gewalt Q. Flamminii — überantworten wollte. — In welchem Exempel zu merken, daß die untrewen gemeiniglich zu ihres gleichen kommen, von welchen sie gezwungen werden die untrew selber zu verfluchen. Bassianus Caracalla hat viel untrewer Thaten vollbracht — er ward des Meineids und untrew

halber für ehrloß geacht und erschlagen. — Ueber das aber, daß einem Lügner — hinfürters nicht geglaubet wird: so entsteht auch dieser Unraht aus der untrew, daß es dem untrewen nicht allein schande, sondern auch schaden und Verderben bringt. Dessen kann uns das Exempel Annibalis — und der traurige Ausgang Virii des Campaner Rathsherrn — ein Zeugniß sein. Aber für andern ist merklich das Exempel Syphacis, des Königs in Numidien, derselbige hat mit Scipione eine Freundschafft, der sichern Herberge halber aufgericht, vnd mit den Römern ein Bündniß wider die Pöner und Carthaginenser gemacht. Die Carthaginenser aber, damit sie Syphacem auf ihre Seite brächten, verleckerten sie ihn mit der Sophonisbä — Heurath — Er brach den Bund mit den Römern — und ward für seine erkannte untrewe gestraft und von Scipione im Triumph aufgeführet.„ Alles dieses wird noch mit Carolo Simpl. König in Frankreich, mit Eduard II, König in Engelland, Carl, letzten Herzog in Burgund, Philipp VI. König in Frankreich, und vielen andern Beispielen und Sätzen erläutert. — Und unsere Leser mögen hiervon auf das übrige schliesen. Es ist uns eine Last, wenn wir ohne Noth abschreiben sollen.

Alles, was ich nun noch von unserm Antimachiavell sagen kann, ist dieses, daß der Uebersetzer, Georg Nigrinus, nachher

Super-

Superintendent der Grafschaft Nidda und Pfarrherr zu Echzel geworden sei. Von ihm haben wir unter andern noch 1) seine papistische Inquisition und 2) Teutschen Römischen Reichs Hochachtung / und dessen von Teutschen Kaysern / Königen und Verwesern rühmlicher Regierung und Verwaltung / nothwendige stattliche Ehrenrettung / wider etliche offentlich auskommene parteyliche Italienische Scribenten / vnd bevorab den sonst vil berümbten Historicum Carolum Sigonium / welcher / was zu Verkleinerung und Verdunkelung des Teutschen Röm. Reichs Ruhm und Hoheyt vnd darneben Beschönung der Römischen Päbst geübter Tyranney im Polizei und Religionsachen dienlich geacht / lateinisch hat zusammen gerafft / alles mit sonderm müglichen Fleiß auß mehrbewährten Historien / durch Beithun nötiger Erinnerung / Anhäng / Erklärung und Neben-Glossen sehr gründlich und bescheydenlich abgeleinet und widerlegt — gedruckt zu Straßburg 1587, 527 S. in fol.

Es ist bloß eine Uebersetzung des gedachten Buchs des Sigonius, mit einigen hier und da, die Vertheidigung des Evangelischen Glaubens betreffenden, eingestreueten Anmerkungen.

* * * * * *

B.

Becmann.

Der Hr. Professor G. B. Becmann zu Göttingen hat vor kurtzem den Charakter eines Königl. Großbritannischen, Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths erhalten.

Bertram.

Der Herr Professor Philipp Ernst Bertram zu Halle hat den ersten Theil seiner Einleitung in die Staatsverfassung der heutigen Europäischen Reiche und Staaten, auf 720. S. in 8, 1770, herausgegeben, welcher Deutschland betrift.

Wir haben längst gewünschet, daß sich mehrere Gelehrte vereinigen und die höchstschätzbaren Büsching, Moser, Pütterischen und andere Arbeiten, nebst so vielen vortreflichen Deductionen, benutzen mögten, um endlich einmahl eine deutsche Statiskik zu lifern. Wir werden daher von der gegenwärtigen Schrift zu einer andern Zeit besonders reden.

* * * * * *

Böhmer.

Der Herr Hofrath Georg Ludwig Böhmer zu Göttingen, ist von Sr. Majestät dem König von Engelland zum geheimen Justiz-Rath ernennet worden.

C.

Carrach.

Der, zu Halle und Duisburg gestandene und von letzterem Orte nach Kiel berufene, Hr. Johann Philipp Carrach, bekleidete die letztere vortheilhafte Stelle nicht lang. Er hält sich jetzt in Wien auf. — Manche Leser, wenn sie Hn. Carrachs Kriegsschriften kennen, werden sich über den neuen Aufenthalt wundern. Ich weiß die Ursachen. Ich mag aber weder diese noch den Grund seiner Entlassung zu Kiel berühren. — Glücklich ist der redliche Mann, der nie wider seine Einsichten handelt, der frei die Wahrheit, wo er sie findet, bekennet! Auf ihn wartet die Belohnung der Tugend — Den übrigen folgt, wie es Vernunft und Erfahrung lehret, Unzufriedenheit, Verachtung und oft besondere Strafe nach.

Catechismus, juristischer.

Um den Knaben schon in der Jugend zum Patrioten zu bilden, in ihm den Geist der Freiheit zu zeugen und zu stärcken, dazu kann wohl ein jugendlicher Unterricht dienen. Aber sonst ist, nach unserer jetzigen Verfassung, der juristische Catechismus ein Ding, für den Staat zu klein und für die Schule zu groß, für den Mann zu wenig und für den Knaben zu viel, eine Verwirrung für den Schüler und ein ganz

unzulänglicher Unterricht zum Gebrauche. — Noch etwas unter dem Artikel: Universitäten!

* * * * * *

D.

Dahlberg.

Der Herr von Dahlberg zu Mainz soll der Verfasser des, von uns im III A. s. 34, gedachten Versuchs einer Widerlegung des 7 St. im 3 Th. der vermischten Briefe ꝛc. sein.

* * * * * *

E.

Eberhards, Joh. Heinrich,

ordentl. Lehrers — zu Zerbst — Beiträge zur Erläuterung der Deutschen Rechte / erster Theil, welcher die *clausulam rebus sic stantibus* auf die Reichsgesetze und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitationssache anwendet und neue Anmerkungen über das deutsche Lehnswesen enthält / Fr. u. L. bei Friedr. Chr. Kochendörfer, 1769, 21 B. in 8.

Ich habe in dieser neuen Schrift, (denn ich bin doch nun einmahl aus verschiedenen Ursachen bewogen worden, mich in der Vorrede als den Herausgeber des Wörterbuches zu nennen:) Also ich habe verschiedene kurze und weitläuftigere Aus-

Ausführungen gesammlet, welche ich jetzt anzeigen will.

Das I Stück enthält eine Abhandlung von der *clausula: rebus sic stantibus*, besonders von deren Anwendung auf die Deutschen Reichsgesetze und Geschäfte / s. 1 — 172. In dem ersten Abschnitte wird von der Anwendung der Clausel auf Gesetze und Verträge überhaupt geredet / und dieselben aus dem Natürlichen, Römischen, Deutschen bürgerlichen, Lehn-Canonischen und Völkerrechte erläutert, s. 1—68. Der zweyte kurze Abschnitt ist bloß gegen den ehemahligen Helmstädtischen Rechtsgelehrten, Johann Wolfg. Kipping, gerichtet, s. 69—72. Der dritte Abschnitt lifert die Einschränkungen der Clausel / s. 69—92. Im vierten Abschn. kömmt eine nähere Anwendung der *C. R. S. S.* auf die deutschen Reichsgesetze und Staatsgeschäfte vor. Es wird deswegen im 1 Kapitel von den Vorzügen und Rechten des Kaisers und der Reichsstände überhaupt / s. 93—100, im 2 Kap. von den Reichs-Grundgesetzen überhaupt und von jedem ins besondere / s. 101—139, im 3ten Kap. von verschiedenen Lehren des deutschen Staatsrechts und besonders von den jetzigen Reichs C. G. Visitationsangelegenheiten / s. 139 — 160. geredet.

Ich habe diese Abhandlung sowohl theoretisch als practisch einzurichten und überall gröstentheils mit wirklichen und bestrittenen Beispielen zu erläutern gesucht. Ich bin der erste, der eine Anwendung der Clausel auf die D. Reichsgeschäfte gelifert hat. Meine Arbeit hätte aber noch genauer und weit vollständiger sein können, ob ich gleich an einigen Orten zu weitläufig gewesen bin.

Das II Stück enthält Beiträge zur Erläuterung der deutschen Leihgüter. Und zwar 1) allgemeine Beobachtungen über die deutschen Leihgüter überhaupt / s. 175 — 179. 2) Von den Keppelischen Gütern in dem Nassauischen/ s. 179 — 181. 3) Von den Haubergsgütern in den Nassauischen und Wittgensteinischen Landen/ s. 181 — 190. 4) Einige Beobachtungen über die Güter zu Landsidelem Rechte. Ich lifere hierbei eine der merkwürdigsten Landsidelleihen von 1472, s. 191 — 212. 5) Erläuterung der sogenannten Höfischen Güter. Ein Leihbrief, eine ungedruckte Nachricht von den Gräfl. Solms-Rödelheimischen Höfischen Gütern, nebst andern, bis hierhin in dieser Materie unbenutzten, Nachrichten, gaben mir den Stoff zur Erläuterung.

Daß ich in diesem II Stücke gröstentheils neue Wahrheiten oder neue Nachrichten gelifert habe, darf ich, ohne mir damit zu schmeichlen, angeben. Mei-

Meine angestellte Betrachtungen aber könnten auch hier und da genauer und besser sein. Ueber ihren Werth mögen andere urtheilen.

Im III Stücke stehet eine Nachlese zur Erläuterung des Lehnrechts. 1) Nachtrag zur Erläuterung der Lehre von den Lehnsträgern, in welchem besonders ihre ältere und neuere Beschaffenheit gezeiget wird. Die drei Hauptveränderungen, welche ich in Ansehung der Lehnsträger beobachte, werden ausser den Gesetzen und bekannten Urkunden aus einigen, noch nicht benutzten, merkwürdigen Lehnbriefen erläutert, s. 270 — 296. 2) Nachtrag zu dem Beweise, daß der niedere Adel von dem Recht, Lehen und Afterlehn zu reichen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne, s. 297 — 311. Ein ungedruckter Afterlehnbrief vom Jahre 1594, welchen ich s. 300 und 301 eingerückt habe, gab mir zu diesem Nachtrage den Anlaß, der besonders gegen des hochverdienten Hn. geheimen Rath Estors kleine Schriften gerichtet ist. 3) Nachtrag zu der Lehre von dem Curator eines abwesenden Lehnmannes, s. 311 — 316. Ein Auszug aus der Königl. Pr. Verordnung von 1763 gab zu diesen Betrachtungen Gelegenheit. 4) Fürstl. Nassau-Catzenellnbogische Lehnsverordnung bei der Vereinigung der Fürstenthümer Nassau-Hadamar, Siegen, Dillenburg und

Diez

Dietz an samtliche Vasallen ergangen, vom Jahr 1744.

Daß ich auch in diesem III Stücke eben keine unnütze, bekannte Wahrheiten habe vorgetragen, darf ich wohl selbst behaupten.

Und dieses ist denn der Inhalt meiner Schrift. Wird sie von unpartheiischen gelehrten Lesern nicht übel aufgenommen; so wird bald ein zweeter Theil folgen.

* * * * * *

Eberhards, D. Johann Peter, der Arzneigelahrtheit und Mathematik ordentlichen Lehrers auf der Königl. Friedrichsuniversität, Gedanken vom Nutzen der Mathematik und ihrem Einfluß in den Staat, nebst einer Nachricht von seinen Vorlesungen, Halle, verlegt von Hammerde, 1769, 3 B. in 8.

Dem Staate wird durch die Unwissenheit in der Mathematik z. B. bei dem Verkauf des Holzes nach dem Cubicfuße, dem Visiren der Fässer ꝛc. ein grosser Schade zugefüget werden. Und die eigentliche Rechtsgelehrsamkeit kann nicht ohne Rechenkunst, so wie ihre Anwendung und ihre Hülfswissenschaften nicht ohne Geometrie, Mechanik ꝛc. sein. Alles dieses zeigt der wahrhaftig gelehrte Herr Professor mit vielem Nachdrucke.

* * * * * *

Eich-

Eichmann.

Der bisherige erste Lehrer der Rechte, Herr von Eichmann, zu Duisburg, ist zum Königlichen geheimen Rath und Director der dasigen Unversität allergnädigst bestellet worden.

Eid.

s. Religionseid.

Estor.

Der Herr geheime Rath und Canzler Estor zu Marburg hat seine grosse kostbare Bibliothek der dasigen Universität vermacht. Wir wünschen dieser Akademie besonders Glück; da der juristische Theil ihrer Büchersammlung vorzüglich schwach war.

* * * * * *

F.

Fricke.

Herr Doctor Fricke ist von Göttingen, als ordentlicher Lehrer der Rechte nach Kiel berufen worden.

G.

Gelnhausen.

An eine höchstansehnliche Kaiserliche Commißion und Hochverordnete Reichsvisitations-

tationsdeputation gemüßigte Anzeige und Vorstellung in Sachen des Kaiserlichen *Procuratoris Fiscalis*, Klägern/Eines/gegen Churpfalz und Hessen-Hanau wie auch Burgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen/Beklagte/Anderen/sodann Chur-Mainz, als Intervenienten, Dritten Theils, die Exemtion ersagter Stadt Gelnhausen betreffend/ nebst einer beygefügten weiteren ausführlichen Nachricht/Nahmens des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Hanau auf Befehl übergeben von der Fürstlichen Regierung zu Hanau/ 1769, 223 in folio.

Wir hatten uns, gleich bei dem Anfange unseres Wörterbuches, vorgenommen, dasselbe auch zu einer Sammlung derer, die neuesten rechtlichen Staatsangelegenheiten betreffenden Nachrichten zu bestimmen. Noch ist unser Vorsatz nicht ausgeführet worden; theils weil wir seit zweien Jahren ein vortrefliches ähnliches Werk, das Moserische Handbuch, erhalten; theils weil uns bis hierhin die nöthige Zubereitung mangelt. Wir werden aber in der Folge auch diesem Mangel abzuhelfen suchen, und lifern jetzt nur einen Auszug aus der angezeigten Deduction. Sie betrift einen alten, bei der jetzigen hochansehnlichen Visitation, von neuem rege gewordenen Rechtsstreit, welcher sich folgender Gestalt verhält:

Kaiser

Kaiser Carl IV. verpfändete, im Jahr 1349, mit Consens der Churfürsten, die Burg und Stadt Gelnhausen, samt allen Hoheits-Rechten und Gerechtigkeiten, welche Er und das Reich allda gehabt, an die Grafen von Schwartzburg und Hohenstein, für zwanzig Tausend Marck löthigen Silbers. Die Pfandsherren wurden auch in den wircklichen Besitz und Genuß dieser Reichs-Pfandschaft gesetzt, und die verpfändete Burg und Stadt in gleicher Masse und Zuversicht, als sie dem Kaiser und dem Reich verbunden gewesen, zu einem rechten Pfande zu Warten, zu Hulden, zu Geloben und zu schwöhren, angewiesen, dem Reiche hierbey aber nichts, als die bloße Wiedereinlösung vorbehalten; (§. I.)

Das Hohensteinische Antheil ward Anno 1431. und 1432. an die Grafen von Schwartzburg abgetreten und von diesen 1435. die gantze Reichs-Pfandschaft an Chur-Pfaltz und Hanau vorerst wiederkäuflich übertragen, hernach aber 1496. den Grafen zu Hanau ihre Halbschied unwiederruflich gelassen. (§. II.)

Die Pfandsherrschafften übten auch ihre Rechte wircklich aus: sie nahmen die Huldigung ein; der Magistrat und die Bürgerschaft war ihnen unmittelbar unterworfen, diese schwuren, getreu, hold, gegenwärtig und unterthänig zu seyn: die Pfandsherren bestellten einen Amtmann, übten die Gerichtbarkeit, sowohl

die peinliche als die bürgerliche, überhaupt und selbst über die ganze Stadt aus, wenn sie von andern belanget ward, Sie gaben Gesetze, und gebrauchten viele andere Rechte der Landes-Hoheit. (§. III.)

Nach der Verpfändung ist mithin die Stadt Gelnhausen nicht immediat geblieben, sondern als exemt, auf allen Reichs- und Craiß-Tägen von den Pfandsherren vertretten worden. Der Exemtionsproceß aber wurde durch den Reichs-Abschied 1548. zuerst veranlasset. Man bestimmte bei den Exemtions-Sachen, wenn die Reicksfiscalischen Klagen Statt finden sollten; (§. IV.) nämlich 1.) bey den Exemtionen aus einem Craiß in den andern, oder wenn 2.) beide Theile, des Ausziehens halber, miteinander streitig wären, oder auch 3.) der eine den andern sine onere ausziehen wollte. Die Exemtiones cum onere aber sollten 4.) beruhen, zumahl, wenn der Ausgezogene damit zufrieden wäre; weil alsdann dem Reich an seinen Anlagen und Gerechtigkeiten nichts abgehet. (§. V.)

Nicht von den dreien ersteren, sondern von der letzteren Gattung ist die Gelnhäuser Exemtion; und dieselbe hat über das die besondere Eigenschaft einer, von den übrigen Exemtions-Sachen vorzüglich unterschiedenen und in Kaiser Carls V. ersten Wahlcapitulation, nebst allen folgenden, gleichförmig bestättigten Reichs-Pfandschaft; indem sie nicht von einem Dritten,

ten, sondern von dem Kaiser und Reich selbsten geschehen ist. Die, gegen die Pfandsherren Anno 1549. gleichwohl erhobene Fiscalische Exemtions-Klage qualificirete sich also auf den Reichs-Abschied de 1548 keineswegés. Doch wirkte der Reichs-Fiscal gegen die Stadt und die Pfandsherren bei dem K. R. Cammergericht eine Citation aus. (§. VI.) Die Stadt Gelnhausen erkannte sich hierbey nach, wie vor, als exemt, und derselben unmittelbare Subjection an die Pfandsherren blieb damahls von dem Reichs-Fiscal eben sowohl, als von dem Cammergericht, unangefochten. Es ward hauptsächlich nur um die Reichs-Anlagen gestritten, worinn es die Stadt mit der Pfandsherrschaft gegen den Fiscal selbst hielte. Und so blieb die Lage der Sache das ganze XVI Jahrh. hindurch. (§. VII.) Zu Anfang des letztverwichenen Seculi unternahm aber nicht allein der Reichs-Fiscal zuerst, die Pfandherrschaftliche Hoheits-Rechte und insonderheit das jus recipiendi apellationes anzugreiffen, sondern es tratt auch der Gelnhäuser Stadt-Magistrat auf die Fiscalische Seite. Nachdem aber durch verschiedene, zwischen Rath und Bürgerschaft, 1613. und 1614. errichtete Pfandherrschaftliche Receße, die Sache in bessere Wege eingeleitet und durch den 1648. erfolgten Westphälischen Friedens-Schluß und die nachherigen Kaiserlichen Wahl-Capitulationes, die Reichs-Pfandschaft Gelnhausen abermahls nicht nur bestättiget,

sondern auch unablößlich gemacht und den Einhabern auf ewig zugesichert, folglich hierdurch ein unzertrennlicher Theil ihrer übrigen Reichs-Lande geworden: so erkannte auch der Gelnhäuser Stadt-Rath seine schuldige Unterwürfigkeit gegen die Pfandsherren in einem, zwischen ihm und der Bürgerschaft, Anno 1656, errichteten Abschied überhaupt sowohl, als insonderheit auch in Ansehung der Appellationen; und das zwar nunmehro schlechterdings, ohne Reservation des Cammergerichtlichen Exemtions-Proceßes, (§. IX.)

Zu Anfang des jetztlauffenden Seculi wirckte der Magistrat, vorerst wegen der Appellationen, und hernach auch wegen anderer Vorwürfe, verschiedene Cameral-Mandate gegen die Pfandsherren von neuem aus, wodurch die Burg zu Gelnhausen ebenfalls angereitzt wurde, mit den Pfandsherrschaften einen gleichmäßigen Immedietäts-Proceß anzustellen. (§. X.)

Auch kam 1733. Chur-Mainz, als Director des Chur-Rheinischen Craises, jedoch ohne einige Legitimation von wegen seiner Craiß-Mitstände, interveniendo ein, schlug sich in dieser Exemtions-Sache zum Reichs-Fiscal, und inhärirte dessen Gesuch.

Bey dem Cammergericht ließ man diese Intervention, Pfandsherrschaftlichen Widerspruchs ungeachtet, nicht nur zu, sondern es ward auch, ohne die Pfandsherren über verschiedene, von dem

dem Gegentheil post conclusionem in causa erst eingebrachte, Documente weiter zu hören, die Hauptsache für beschlossen angenommen, auf unvollständige Acten definitive erkannt und mit einer Präcipitanz, wegen der Stadt Gelnhausen am 24ten November 1734. fünf, wegen der dasigen Burg aber, unterm 3ten December d. a. folglich in so kurzer Zeit hintereinander her, sechs Urtheile gegen die Pfandsherren beschleunigt, worinn die, von den Pfandsherren angeblich eigenmächtig geschehene Exemtion besagter Stadt caßirt, sofort der letzteren, daß sie solches vor sich gutwillig geschehen lassen, pro forma verwiesen, die Stadt vor immediat erkläret, und zur Abführung aller rückständigen sowohl, als zukünftigen Reichs- und Craiß-Anlagen condemniret, mithin den Pfandsherren ihre jura Caesaris & Imperii, bis auf das, dem zeitigen Amtmann, bei dem, der Stadt gelassenen exercitio jurisdictionis in civilibus & criminalibus, vorbehaltene directorium abgesprochen, doch zu gleicher Zeit die, ihnen bei der Verpfändung übertragenen, Kaiserlichen und Reichsrechte vorbehalten worden. (§. XII.)

Dieses wird als ein offenbarer Widerspruch angesehen, und überhaupt fallen den gedachtem Urtheil verschiedene unheilbare Nichtigkeiten zur Last.

Das R. C. Gericht konnte über diese Sache nicht sprechen; da es 1) eine Reichspfandschaft, 2) das davon abhängende Recht, auf dem

Reichstage Sitz und Stimme zu führen, betrift, 3) vor dasselbe die Auslegung, wie weit sich die übertragenen Kaiserlichen und Reichsrechte erstrecken? ob nicht das Reich allenfalls zur Eviction verbunden wäre, wenn man den Pfandsherren ihre Rechte entziehen wollte, nicht gehöret; (§. XIII.) 4) keiner von denen, im R. A. 1548, benennten Fällen hier vorhanden war. — Dieses ist die I Nichtigkeit. Und weil das K. C. G. einen Fall untersuchen will, der nach dem gedachten R. A auf sich offenbar hätte beruhen sollen: so hat es contra jus in thesi gesprochen, mithin eine II Nichtigkeit begangen. (§. XIV.)

Die III Nichtigkeit entstehet daher, daß in dem Urthel vorausgesetzt wird, „die Stadt Gelnhausen sei von den Pfandsherren eben so eigenmächtig eximiret worden, als sie, die Stadt, des Reichs unmittelbaren Subjection sich eigenen Gewalts entzogen habe.“ Hier ist eine *causa* notorie *falsa*. Es ist keine eigenmächtige sondern eine, vom Kaiser geschehene, durch den W. F. und die Wahlcapitulationen bestättigte, Exemtion. Wenn auch dieses nicht wäre; so würde doch der Schluß einer freiwilligen Exemtion cum onere nach dem R. A. von 1548. eine Anwendung leiden. (§. XV.)

IV ist das K. C. G. über das eigentliche objectum litis und ultra petita libelli hinausgegangen; da die Klage eigentlich nicht die

Unmit-

Unmittelbarkeit der Stadt sondern die Exemtion cum vel sine onere angieng. (§. XVI.)

V ist auf unvollständige Acten gesprochen und VI durch den obengedachten Widerspruch eine andere Nichtigkeit entstanden.

Hierbei kömmt es nun auf zwo Hauptfragen an: a) worin die Pfandherrschaftlichen Rechte eigentlich bestehen? und b) ob sich mit denselben die, der Stadt zugesprochene, Reichsunmittelbarkeit vereinigen lasse?

Die erste Frage beantwortet der §. XVIII. Den Pfandsherren ward vom Kaiser übertragen die Stadt Gelnhausen mit der Burg / samt allen Zinsen / Gülten / Nutzen / Steuern / Diensten / **Gerichten** / Gefällen / **Ober- und Herrlichkeiten** / Rechten / Gerechtigkeiten / Gelcit / Zöllen ꝛc. und andern Zubehörungen / ohne allen Abschlag — also und dergestalt übertragen, daß die Pfandsherren alle diese Rechte, wie solche der Kaiser und das Reich zu Gelnhausen gehabt / ausüben und geniessen sollen. Wenn man nun hierzu noch setzet, daß die ältesten Deutschen Pfandschaften dem Gläubiger ein Eigenthumsrecht bis zur Reluition beilegen: (§. XIX.) daß andere Reichsstädte, z. B. Eger, nach ihrer Verpfändung nicht unmittelbar geblieben seien: (§. XX.) so folget, daß die Reichsunmittelbarkeit der Stadt mit

der Ausübung der Pfandherrschaftlichen Rechte sich nicht vereinigen lasse.

Die Pfandsherrschaft interponirte deswegen 1735 Revision: das K. und R. Cammergericht vergönnte ihr aber nicht den effectum suspensivum, und man wendete alles an, um die Stadt, durch die Annahme der Cammerzieler, die Zulassung ad sessionem & votum auf dem Reichstage als unmittelbar wirklich zu behandeln. (§. XXVIII, XXIX.)

Die Pfandsherrschaften sahen sich daher genöthiget, 1739 den recursum ad comitia zu ergreiffen, mit angehängter Erklärung, den Gelnhäuser Reichs- und Craisanschlag jedesmahl erheben und gehörigen Orts richtig ablifern zu lassen, wofern sich finden sollte, daß selbiger unter dem Ihrigen nicht allschon begriffen sei, und dieselben die Stadt Gelnhausen nicht bis hierhin schon cum onere vertretten hätten. Die Gründe, welche oben gegen die Gültigkeit des Cammergerichtsurthels angeführet sind, rechtfertigen auch den Recursum, der bey einer Staatssache ohnehin zuläßig sein müßte. (§. XXX.) Unterdessen hatte dieser Recurs nicht die gewünschte Wirkung. Das Cammergericht erkannte den 7 Sept. 1742, nach einer von der Stadt, durch Verpfändung ihres sämtlichen Stadtwesens, von den Pfandsherrschaften als ungültig angesehene, gestellte Caution auf Chur-Mainz, ob dasselbe gleich inter-

interviendo an der Sache öffentlich Theil genommen hatte, ein mandatum de exequendo. (§. XXXIV.)

Aber jetzt änderte sich die bisherige Lage der ganzen Sache. Es erboten sich nämlich a) die Pfandsherrschaften bei dem C. G. nunmehr unbedingt, die Stadt cum onere zu vertretten; b) unterwarf sich der Gelnhäuser Stadtmagistrat völlig, und entsagte dem bisherigen Exemtionsproceß. (§. XXXV.) Und obschon Chur-Mainz und der Reichsfiscal dagegen protestirten: so wiederholte doch der Magistrat seine Submission durch viele nachherige Handlungen. (§. XXXVI.) Als deswegen 1746 Churpfalz seine Hälfte der Reichspfandschaft an Hessen-Hanau verkaufte: so nahm letzteres die Landes-Huldigung ein, und publicirte allgemeine Herrschaftliche Landsverordnungen. Der Reichshofrath behandelte dagegen, in einer, von dem Kloster gegen die Stadt erhobenen Klage, letztere als unmittelbar. (§. XXXVIII.) Und 1755 ward, unter dem mißbrauchten Namen derer, sich von dem Magistrat angeblich separirenden, bisher in lite noch nicht befangen gewesenen Bürgerschaft, von einigen wenigen neue Bewegungen gemacht, und die Submission des Raths als erzwungen angefochten. Doch nahm das K. C. Gericht noch zur Zeit Anstand, hierauf etwas nachtheiliges zu erkennen. (§. XXXIX.)

Währendem Kriege wendete sich 1757. die Stadt an den Churrheinischen Crais, und erhielte ein Fürschreiben an Kaiserliche Majestät und ein offenes Patent wegen ihrer Unmittelbarkeit, kraft deren die, an die französischen Kriegsvölker von ihr geschehenen, Liferungen an sie unmittelbar bezahlt mithin die übrigen Hanauischen Unterthanen von ihr abgesondert werden sollten. (§. XL.)

Bei dem Cammergerichte ward die Sache ebenfalls von der Stadt betrieben; und ohnerachtet die Pfandsherrschaft bloß der Sachen Aufschub ob impedimentum belli suchte, vorerst eine interlocutoria simplex und hernach eine paritoria ad sententiam de a. 1734 in der Hauptsache ertheilet. (§. XLI.)

Es geschahe 1762 von Burgermeister und Rath, den sämtlichen Stadtofficiers, den mehresten Zunftmeistern und den reichsten Bürgern, zusammen von zwei Drittheilen der Stadt, eine abermahlige Submission. Gegen den, auch hier bei den Submittenten vorgeschützten, Zwang müßte die Stadt ihre Beweise vorbringen; Churmainz und der Reichsfiscal aber sich dabei beruhigen: da durch die Pfandherrschaftliche Vertrettungs-Oblation ihr gehabtes Interesse wegfällt; und ohnehin der angebliche Zwang blos erdichtet ist. (§. XLII — XLVI.)

Nachdem nun hierdurch die Hauptsache in einen ganz veränderten Zustand gerathen war: so

so konnte das Urthel von 1734 unmöglich vollstreckt werden, und das K. R. C. Gericht nahm mit der Execution auch wirklich Anstand, und verwies die einzelnen aufgetrettenen Bürger den 18 Junii 1762 mit ihrem extrajudicial-Suchen ad judicium, den Reichsfiscal aber insonderheit dahin an, die bisher eingekommenen Hanauischen Special-Vorstellungen specialiter zu beantworten, **damit die Sache hiernächst erst** *finaliter* **entschieden werden könne.** (§. XLVII.)

Diesem ungeachtet protestirten die mehrgedachten einzelnen Bürger, im Namen der ganzen Bürgerschaft, gegen die Bestellung eines Oberamtmanns, und führten sich so auf, daß man für nöthig fand, einige derselben gefänglich einzuziehen. (§. XLIX.)

Sie erschlichen 1766 Kaiserliche Promotoriales an das Cammergericht, und 1767. beschwehrten sie sich bei der hohen Visitation über Verzögerung der Cammergerichtlichen Justiz. Hierauf erfolgte ein decretum remissorium ad cameram, und von dieser den 20 Febr 1769 ein rescriptum mandati de manutenendo cum Protectorio, vorerst nur allein auf den Herrn Churfürsten zu Mainz, als des Churrheinischen Craises ausschreibenden Fürsten, dahin, daß Sie die Stadt Gelnhausen bei dem Inhalt der, unterm 24 Nov. 1734, eröfneten Urthel kräftigst manuteniren und schützen mögen, erkannt,

und

und am dritten Tage hernach erschien folgende besondere Verbesserung: „ — Ist hiermit von Amts wegen die Verordnung / daß / weilen man nach der / unter dem 20 dieses publicirten Urtheil wahrgenommen / daß im Abschreiben einige Zeilen aus Versehen darinnen weggelassen / solche ihrem vollständigen *concludirt* und *concipirt* gewesenen Inhalt gemäß nochmahls folgender massen publicirt werden solle: In Sachen — (mit diesem Zusatz) — *cum extensione* auf des Fränkischen Craises ausschreibenden Herrn Fürsten. —

So verhält sich der wirklich sonderbare Verlauf eines wichtigen Rechtsstreites, der nun seine Entscheidung von der hohen Visitation erwartet. Wir wollen noch einige der vornehmsten Gründe, deren sich die Stadt gegen ihre Pfandsherrschaft bedienet, mit denen, in gegenwärtiger Deduction enthaltenen, Beantwortungen hinzuthun. 1) Die Kaiser konnten, ohne die Pfandherrschaftlichen Gerechtsame zu verletzen, die Glieder der Stadt, liebe getreue / und 2) letztere selbst, *abusive* im allgemeinen Sinn / eine Reichsstadt nennen; ohnerachtet alle unrichtige etwaige Benennungen den Pfandsherren kein Nachtheil zufügen können. 3) Die, im Kaiserlichen Pfandbriefe von 1349 befindliche, in den nachherigen Confirmationen ausgelassene, Clausel — unentgolten des Reichs Rechten —

ten — muß man so verstehen, daß sie mit den Pfandschaftsrechten bestehe, und nur auf die Wiedereinlösung gezogen werde. 4) Die, der Stadt von den Kaisern vor der Verpfändung ertheilten, privilegia de non oppignorando, konnten die Nachfolger, besonders wenn des Reichs Wohlfahrt befördert ward, nicht verbinden. Es hilft 5) der Stadt gegen ihre Pfandsherren gar nichts, wenn K. Carl IV bald nach der Verpfändung verspricht, die Stadt wieder einzulösen und dann nicht wieder zu verpfänden. Ohnehin ist es verdächtig, daß der Kaiser, nebst dem Churfürst Rudolf zu Pfalz, vier Versicherungsbriefe auf einen Tag ausgestellet haben sollen. 6) Das, der Stadt in der goldenen Bulle aufgetragene, Geleit des Churfürsten von Cölln beweißt keine Unmittelbarkeit: indem das Churfürsten-Geleit auch *mediatis*, *militibus*, *vasallis* befohlen wird. 7) Bei denen, der Stadt ertheilten, K. Privilegien kömmt es erst darauf an, ob die Urschriften vorhanden sind, und dann können durch die nachherigen Freiheiten die, den Pfandsherrschaften einmahl aufgetragenen, Rechte unmöglich zernichtet werden. Besonders wird 8) dem Einwurfe, daß die Kaiser sich vorher schon aller vorzüglichen Rechte auf die Stadt begeben haben sollten, begegnet. 9) Kann mit den übrigen Privilegien die Landeshoheit gar wohl bestehen: da es auch sehr befreiete Landstädte giebt. 10) Sind die, von der Stadt angegebenen,

nen, älteren Reichshuldigungen theils nicht erweißlich, theils können sie, wie die nachherigen von 1661 und 1705, den Pfandsherren nichts präjudiciren: da diese ihre Rechte verwahret und hinlängliche Versicherungen de non praejudicando erhalten haben, und von den nachherigen R. Kaisern keine Huldigungen weiter eingenommen worden sind. Wir übergehen, um nicht zu weitläuffig zu werden, andere, welche die Berufung zu den Reichs- und Craistägen, die Unterschriften der Reichsabschiede, die, von der Stadt bezahlten, Reichsanlagen, die Beschränkung der Reichspfandschaft auf die bloßen Steuren 2c. betreffen.

Die Beilagen gehen bis Lit. Ssss; enthalten blos den neuesten Zustand und die oben bemerkten Veränderungen, und brauchen mithin nicht besonders angeführet zu werden.

H.

Hambergers, Ge. Christoph,

Professor der gelehrten Geschichte auf der Universität zu Göttingen, zweiter Nachtrag zu dem gelehrten Teutschland / Lemgo 1770, in fortlaufender Seitenzahl von S. 693 — 860.

Unser Zweck ist nicht, dieses Werk jetzt erst zu beurtheilen. Man hat es dem berühmten Hn. Professor Hamberger zum Verdienste gerechnet. Wir wünschten nur, daß die Schicksaale

saale der Gelehrten, von welchen sie bekannt sind, nur mit einigen Worten jedesmahl angeführet würden. Wir wollten selbst hierzu Beiträge machen; da wir uns gegenwärtig nur auf wenige Verbesserungen einschränken.

S. 718. Der Freiherr von Creuz ist nicht der V. der freien Gedanken über einige der neuesten Staatsstreitigkeiten, geschrieben im heiligen R. Reiche deutscher Nation. Sie werden S. 724 ganz recht angeführet.

S. 722 hätte bemerket werden sollen, daß die Dreyerische Abhandlung von dem Nutzen des Gedichts Reinecke de Voß schon in den Nebenstunden mit begriffen sei.

S. 737, wird dem Hn. Hofrath Geiger zu Erlangen die Geschichte der Reichsgrundgesetze und der Entwurf eines Deutschen Fürstenrechts mit Unrecht zugeschrieben. Hr. von Gullmann ist der Verfasser. Vom Hn. Geiger haben wir Diss. *de origine & fatis doctrinae juris Publici J. R. Germanici*, Erl. 1764. ob er eine Diss. de origine & fatis *jureconsultorum Romanorum* 1764. herausgegeben habe, wie in den Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften, 2. Th. S. 265, gesagt wird, wissen wir nicht.

S. 758. Hr. Johann Balthasar Hundeshagen ist auch Consistorialassessor und Syndicus.

Einige

Einige Verbesserungen, welche wir bei andern Artikeln hinzuthun könnten, gehören in keine juristische Schrift. Und mehrere haben wir schon an einem andern Orte angezeigt.

* * * * * *

Hanau.

s. Gelnhausen.

Heineccius,

Joh. Gottlieb Heineccius Anfangsgründe des bürgerlichen Rechts nach Ordnung der Institutionen aus dem Lateinischen übersetzt/ Erstes Buch/ Frankfurt am Main bei Fr. Chr. Kochendörfer 1770, 12 B. in 8.

So gewiß es ist, daß wir einen weit genaueren Begriff der römischen Institutionen haben könnten, der weniger und doch auch wieder mehr enthielte, in welcher die Heineccianische Lehrart bestimmter und mit mehrerer Sorgfalt als von Heineccius selbst beobachtet, und manche Titel z. B. de usucapionibus, de donationibus &c. ganz anders wären bearbeitet worden: so gewiß ist die Schrift des Heineccius unter allen bisherigen Handbüchern nach Ordnung der Institutionen zum mündlichen Vortrage das bequemste. Die wiederholten Auflagen, die Anmerkungen über dasselbe, die Auszüge zeugen davon,

davon, auch die gegenwärtige Uebersetzung. Vor allen Dingen etwas aus der Vorrede! „Gegenwärtige Uebersetzung ist, wie man leicht erachtet, nicht für Rechtsgelehrte bestimmet; denn diese bedürfen ihrer nicht. Die Wißbegierde einer Prinzeßinn; ein erleuchteter Verstand, der sich nicht auf die, unter den Damen sonst gewöhnliche, Kenntniß in den Wissenschaften einschränkt; ein Verlangen mit vortreflichen Einsichten in die Philosophie, Historie und schönen Wissenschaften, zugleich die Kenntniß des Römischen Rechts zu verbinden; nicht genugsame Fertigkeit in der lateinischen Sprache; diese hinreichenden Bewegungsgründe haben diese Uebersetzung, zum Gebrauch bei Erklärung derer darinn enthaltenen Anfangsgründe veranlasset, und auf anhaltendes Verlangen wird sie zum Druck befördert.“

Daß der Herr Verfasser die Wahrheit rede, können wir selbst bezeugen. Wir verehren schon längst diese Prinzeßinn, welche Ihre Gebuhrt verdiente, und die mit dem grösten Scharfsinn eine ausgebreitete Kenntniß in den Wissenschaften vereiniget. Ueberlebten wir diese Gönnerinn der Gelehrsamkeit: (Sie lebe aber noch lange!) so würden wir Sie nennen, und Sie, die Ihre Kenntniß der Römischen Verfassung durch den Unterricht in dem Römischen Rechte vermehren wollte, anführen.

Also zu diesem merkwürdigen Zwecke ist die angeführte Uebersetzung verfertiget. Der Uebersetzer

setzer hat daher die Anmerkungen meistentheils und die Gesetze gänzlich weggelassen, an manchen Orten kurze Erklärungen hinzugethan, z. B. §. 6, 120 ꝛc. überall genau und fliesend übersetzt, welches selbst von denen Stellen gilt, die entweder juristische Kunstwörter oder dunkele Sätze enthalten. Um den Gebrauch der Uebersetzung allgemeiner zu machen, um einen doppelten Zweck desto eher zu erreichen, hätten wir gern gesehen, daß der Hr. V. die merkwürdigsten Gesetze angeführet, zumahl wenn derselben der §. z. B. 63. namentlich gedenket, und daß verschiedene Titel umgearbeitet und geändert wären. Doch dies war dem Zwecke einer Uebersetzung entgegen. Vielleicht gefiel unser Vorschlag, wie dem Hn. Verfasser, auch andern nicht. So bald die Fortsetzung dieser merkwürdigen Schrift herausgekommen sein wird, werden wir dieselbe umständlicher beurtheilen. Wir bitten nur den Hn. V. uns auf dieselbe nicht zu lange warten zu lassen, dem wir übrigens Glück wünschen, daß er die Ehre hat, eine unterrichtete und prüfende Prinzeßinn zu lehren.

J.
Justizwesen.

Betrachtungen über die Verbesserung des Justizwesens in teutschen Landen, Leipzig bei Chr. Gottl. Hilschern, 1769, 138. S. in 8.

Eine

Eine lustige Erfindung! Jetzt, da man an der Verbesserung des Gerichtswesens arbeitet, kömmt diese alte Schrift, weil sie keinen Abgang fand, mit einem neuen Titelblatte hervor. Wir warnen deswegen unsere Leser. Der Titel war mit alten, nun mit neuen Schriften gedruckt, die Zuschrift ist alt, die Vorrede ist schon vor 20 Jahren geschrieben, nichts als alte Schriften sind angeführet, und der Inhalt selbst zeuget von seinem Alterthume.

* * * * * *

Reverien zu Verbesserung des Justizwesens bei Gelegenheit der Kaiserlichen und R. C. G. Visitation zum Druck befördert, mit etlichen bisher ungedruckten Actenstücken, Fr. u. L. 1768, 174 S. 4.

Der Hr. V. sagt in der Vorrede — „Meine gute Freunde sind bewogen worden, mich zu veranlassen, daß ich das, was wir in unsern freundschaftlichen Gesprächen als künftig gewunschen, zu Papier brächte.„ Die Schreibart also, die praktische Einsicht, die Beilagen verrathen, nach meinem Urtheile, den Hochgelehrten Freiherrn von Nettelbladt. Die Schrift selbst bestehet aus einzelnen vermischten Sätzen, von welchen wir dem Leser einen bestimmten Auszug lifern wollen.

Der Mangel der Acten bei dem Cammergerichte verursacht manche neue Processe und viele

ausserordentliche Bemühungen. Ausser Salzburg und Oldenburg ist seit 200 Jahren kein Land, das nicht Kriegsverheerungen erlitten hätte. Weder dem Regent noch seinen Räthen sind deswegen alle Activ- und Paßiv-Processe bekannt. Das Archiv zu Speier ward von den Franzosen theils zernichtet, theils fortgetragen, und wenn jetzt eine Parthei von daher Acten erhalten will, so kostet es viele Summen, viele Mühe, und doch ist oft alles umsonst. Ein Hauptgegenstand der K. und R. C. G. Visitation wäre daher die Bemühung, die in Frankreich befindlichen Acten herbeizuschaffen. (Thema I, §. 5 — 11.) Zu gleicher Zeit ist es nicht so schwer, als mancher glaubt, ein neues Archiv und Cammergerichtshauß zu bauen. Man muß es nach dem vorhandenen Geldvorrathe stückweiß aufführen. Dies giebt vielleicht eine Ermunterung zu einem stärkeren Geldbeitrage; vielleicht lassen sich die, welche ohne Notherben sterben, die Herren Vorsteher in den Collegiatstiftern, zu Stiftungen bewegen. (Wehe dem Archiv, wenn es darauf warten soll! Ich wüßte selbst nicht, wenn ich doch einmahl stiften wollte, ob ich gerade für das deutsche Reich ein Cammergerichtshauß bauen würde.) (Th. II und III.) Wie verhindert man das weitläuffige und schlechte Schreiben der Canzleiverwandten und Advocaten, durch welches das Lesen der Acten beschwehrlich und die Processe kostbarer werden? Das beste mögte sein, wenn

man eine, in Kupfer gestochene, Probe abdrucken ließ. (Th. IV.)

Um Mühe zu sparen theilen die Procuratoren ihre Recesse einander mit. Dadurch ist es zur Gewohnheit geworden, auf die Abhaltung der Recesse gar nicht mehr zu achten, und mancher Procurator weiß oft nicht einmahl, ob in der, seinen Principal betreffenden, Sache etwas vorgekommen ist. — Sie sollten sich also wenigstens die Rubra bemerken. (Th. V.) Es ist hierdurch noch eine andere, die Processe verzögernde, Gewohnheit entstanden. Kein Recessus oralis wird in derselben Stunde beantwortet. Die Protocolle werden weitläuffiger und ihre Anzahl vermehret. Man sollte die alte Ordnung wieder herstellen. (Th. VII & VIII.) Bei dieser Gelegenheit redet der Hr. V. mit vielem Rechte gegen die Anwendung des Römischen Rechts, nach welchem die Partei sich an ihren nachläßigen Anwald halten soll, wenn dieser einen Termin 2c. versäumt. Es kann nicht Statt finden, wenn die Partheien an eine gewisse Anzahl Procuratoren gebunden sint. (Th.VI.) Auf den Kaiserlichen und den Reichsständischen Posten sollten, den alten Verträgen zufolge, alles, was an die Reichsgerichte gehet, frei sein. (Th. IX.) Die Cammergerichtsboten verzögern durch ihre Nachläßigkeit die Processe. Sie gehen nicht, bis sie mehrere Processe zusammen zu insinuiren haben; und doch muß ein jeder bezahlt werden. Man sollte durch die Po-

sten insinuiren können, und dem Posthalter in solchen Sachen eben die Sanctitas beilegen, die ein Bote hat. (Th. X.) Die Restitutio in integrum sollte in allen Fällen zugelassen und vor eingebrachter Duplik nicht abgeschlagen werden dörfen. Suchte es aber jemand freventlich: Nun! gegen den müßte scharf verfahren werden. (Th. XIII.) (gerade so wie bei den meisten pœnis temere litigantium) Von den Mandatis S. C. kommen verschiedene gute Anmerkungen vor. Sie werden bald, fast nach Willkühr, zum Summariissimo, bald zum Summario, bald zum Ordinario, gezählet. Ist jenes: so soll keine Revision Platz haben, Arg. *L. un. C. si de mom. poss.* Man verwerfe 1) dieses Gesetz und erlaube überall die Revision. (Th. XV.) 2) Man beendige den Mandatsproceß S. C. binnen einer kürzeren Zeit. — Jener ward noch nach 50 Jahren alles Ernstes angewiesen, eine weggenommene Kuh in natura zu ersetzen. — 3) Muß das Mandat, gegen die bisherige Gewohnheit, gesetzmäßig, ohne Fristen zu suchen, reproduciret werden; 4) sollte der Implorant in seiner Supplic alsobald die possessionem haud vitiosam erweisen: (Th. XVII.) und 5) der Mandatsproceß überhaupt gegen die gewöhnlichen Auslegungen und Erweiterungen näher bestimmt und eingeschränket werden; welches der Hr. V. von (Th. XVIII. bis XXVI. und XXIX. weiter erläutert, hier aber keinen Auszug leidet.

Wenn alte Processe in den neueren Zeiten hervorgesucht und entschieden werden sollen: so muß es auch nach den alten damahligen und nicht nach den neueren Gesetzen geschehen. (Th. XXVII.) Eine völlig gegründete und wichtige Vorschrift.

Die Rescripte sollen eine glimpflichere Behandlung anzeigen. Da sie aber ausser diesem cum und sine clausula erkannt, auch von ihnen alles gilt, was von den Mandaten angenommen wird, und ihre Einführung ausser den Gesetzen geschehen ist: so wünschet der Hr. V. ihre Vertilgung. (Th. XXX.) Uns scheinet auch hier eine Einschränkung hinlänglich zu sein.

Die Rescripte sind doch wirklich ein kleiner Vortheil für den Imploraten, und noch mehr für den Gegner. Alles, was auch der Hr. V. von den Mandaten gesagt hat, verdienet Aufmerksamkeit. Die Ursachen aber, welche sie erweitert, welche den Rescriptsproceß veranlasset haben, werden noch in Zukunft fortdauren. Mancher Elende hätte, wenn auch dem Namen, doch der That nach, kein Rettungsmittel gegen die ungerechtesten Beleidigungen. Die Mandate werden mißbraucht. Gut. Könnten nur die Rechtsmittel, welche statt der Mandate hätten sollen ergriffen werden, einige Wirkung thun.

Die Mancherlei Unrichtigkeiten, welche bei der Ertheilung der Privilegien vorgehen, sollten

uns veranlassen, den Befreiten nicht alsobald bei dem Inhalte zu schützen, sondern so lange zu warten, bis der Widerspruch dessen, der den Gegenstand des Privilegiums für sein Eigenthum angiebt, behörig erörtert sei. (Th. XXXIII.)

Ueber die Verfassung der Reichsständischen Lande, besonders der Reichsstädte, können zwar die Reichsgerichte decidiren, aber keine Aenderung der Regimentsverfassung machen. (Th. XXXIV.) Von diesem Satze werden wir ehestens besonders handeln. — Den Recursus ad comitia setzt der V. unter die, in der gesetzgebenden und richterlichen gesamt Gewalt gegründeten Rechte, und wünschet deren Bestimmung. (Th. XXXV.) Die Production, Recognition, Collationirung und Vidimirung der Urkunden sollte man wieder, wie ehemahls, durch *Commissarios vicinos* besorgen lassen. Der, heutiges Tages gewöhnliche, Gebrauch, durch eigne Canzleien die Urkunden vidimiren zu lassen, ist ungültig; da die Gerichtspersonen ihrer Pflicht nicht entlassen werden. (Th. XXXVI)

Der gewöhnliche Reichscammergerichtliche modus referendi ist ganz gut; wenn anders nicht der Referent sich selbst und seine Collegen betrügen und die Parteien verkürtzen soll. (Th. XXXVII.) Die, in den Cammergerichtlichen Votis enthaltenen Entscheidungsgründe verdienen nicht den Beifall des Urthels selbst. Müssen denn eben alle Entscheidungsgründe von den Majoribus gebilliget werden? Th. XXXIX.)

Die

Die Beilagen enthalten einige Stücke, welche zur Revision vom Jahr 1556. gehören. I) Gravamina dem Kaiserlichen Cammer-Richter und Beysitzern übergeben auf jüngst gehaltener Visitation An. 1556. oder sonderliche Bedenken *secundum ordinem rubricarum ordinationis.* Sie zeugen unter andern, wie vieles sonst beliebet worden, ohne es zu publiciren, und wie man die C. G. O. von 1555. gleich zu Anfange für unzulänglich gehalten habe. Sie scheinen aus einer freimüthigen Evangelischen Feder geflossen zu sein. Das R. C. G. hat sich auf Befehl der Visitation auf diese Gravamina müssen vernehmen lassen. II) Nachfolgende Mängel und Beschwerden werden des Kais. C. G. Proceß und Bescheid halber von vielen heiligen Reichsständen erkläret. III) Des Kaiserl. Cammer-Richters und der Beysitzer Bericht und Bedenken auf die jüngst An. 56. gehaltener Visitation übergebene *Grauamina.* IV) Cammergerichtlicher Bericht auf die nachfolgende Mängel und Beschwerden des Kais. Cammergerichts-Proceß und Bescheid halben. V) *Relatio* wie dieselb Kaiserl. Maj. in Ao. 1556. gehaltener Visitation überschickt worden.

N. I und II findet man bereits in einem Auszuge als ein Supplement in des höchstverdienten Ludolfs comment. *de jure Camerali.*

Der Cammergerichtliche Bericht wird ungeschickt resolution genennet. Nach dem R. A. 1557. haben nur die grauamina, und keinesweges der Bericht, die gesetzliche Kraft.

K.

Kahrel, Herrmann Friedrich, Doctor der Philosophie und der Rechtsgelahrtheit und der ersteren ordentlicher öffentlicher Lehrer auf der Hochfürstlich-Heßischen Universität zu Marburg, geb. zu Detmold den 10 Dec. 1719.

Wir haben schon im Dritten Alphabete angezeigt, daß man uns das Leben dieses Gelehrten gütigst eingesendet habe. Wir erkennen uns für diese Gefälligkeit besonders verbunden. Wir schätzen uns glücklich, wenn andere Gelehrte auch von dieser Seite uns ihres Beifalls würdigen wollen. Nur müssen wir die Erlaubniß, das Leben selbst zu entwerfen, oder in dem eingesendeten Stücke Veränderungen zu machen, uns nochmahls vorbehalten. Denn nur diejenigen Aufsätze, welche entweder von dem Gelehrten selbst herrühren und unter dessen Namen verfertiget sind, oder deren Verfasser sich nennet und bekannt sein will, werden unverändert abgedruckt. Wir können dem Herrn Weidlich unmöglich nachahmen. Mögten doch die, von den Herren von Moser, Net-

tel-

telbladt, Hommel und anderen in den neueren Zeiten gegebenen, Beispiele mehreren nachahmungswürdig sein! Vielleicht trägt das Leben eines jungen Gelehrten, welches er selbst freimüthig genug entworfen hat, und von uns in der Folge gelifert wird, etwas dazu bei.

Das Leben des Herrn Professor Kahrels ist uns von einem Ungenannten zugekommen. Die Nachrichten selbst lassen wir gröstentheils unverändert. Einiges in der Einkleidung und der Character unsers Gelehrten gehöret unter unsere Zusätze. Wir hoffen von dem Herrn Verfasser leicht Vergebung zu erhalten.

* * * * * * *

Herr Kahrel ist den 10 December 1719 zu Detmold in der Grafschaft Lippe gebohren. Sein Vater war Hr. Joh. Aug. Kahrel, Hochgräflicher Rentmeister daselbst. Er ward in der reformirten Religion erzogen, und übte sich in der dortigen Provincialschule in den lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachen; legte die Gründe in den freien Künsten und schönen Wissenschaften, und erwarb sich eine besondere Liebe seiner Lehrmeister. Im Anfang des Jahrs 1737 kam er auf die Universität zu Marburg. Er legte sich daselbst, unter andern Wissenschaften, fleißig auf die Weltweisheit, und gewann die besondere Gunst des Freiherrn von Wolf, dessen Vorlesungen er fleissig besuchte. Im Jahre 1741 reisete er wieder

nach

nach Hauß, und legte sich, durch Privatfleiß, auf allerlei Wissenschaften, besonders auch auf die Gottesgelehrtheit; worinn er jedoch vorher, bei dem berühmten Hn. Doctor Kirchmeyer zu Marburg die Gründe ein Jahrlang gelegt, und sich dessen Geneigtheit erworben hatte Er hielte in Detmold, vor der dortigen ansehnlichen reformirten Gemeinde, in Gegenwart der vormundschaftlichen Regentin, der verwitweten **Fürstinn von Nassau-Idstein**, und des ganzen **Hochgräflichen Hauses** eine Predigt, welche von allen, und selbst von **Ihro Durchl.** einen besondern Beifall erhielte, so daß Höchstdieselben auch ihn durch verschiedene, sonderlich den Hn. Rath und nachherigen Canzler von Cracau, Ihrer Gnade nicht nur zu versichern, sondern auch solche thätig zu beweisen geruheten. Indessen behielte die Lust zu der Weltweisheit und Rechtsgelehrtheit, besonders aber zu dem Staatsrecht, der Staatskunst und Statistik, bei ihm die Oberhand; und er glaubte, daß aus der Weltweisheit, nach der neueren Aufklärung, auch der Rechtsgelehrtheit noch ein merkliches Licht aufgehen könnte.

Er begab sich darauf, im Anfang des Jahrs 1742, wieder nach Marburg, von da nach Halle und Leipzig, besonders aber, auf Anrathen des Freiherrn von Wolf, nach Jena, um daselbst in der Weltweisheit, und hiernächst in der Rechtsgelehrtheit nicht nur zu disputiren und die academische Doctoralwürde zu erlangen,

son-

sondern auch solche Wissenschaften daselbst zu lehren. Aber wider alles Vermuthen erhielte er von einem daselbst stehenden berühmten Professor der Rechtsgelehrtheit, an welchen er, durch den Freiherrn von Wolf, war empfohlen worden, und der jetzt noch auf einer reformirten Universität als Canzler und in einem verdienten grossen Ansehen steht, nachdem derselbe den Herren Decanen und Facultäten des Candidaten Absicht zu wissen gethan hatte, mündlich und schriftlich die Antwort, daß man daselbst einen Reformirten in der philosophischen Facultät gar nicht promovirte, und in der juristischen nur alsdann, wann er daselbst nicht lehren wollte. Da nun dieses seinem Zwecke zuwider war, und er fast sonst keine reformirte Universität in Deutschland sahe, wohin er sich wenden konnte: so reisete er von Jena wieder zurück auf Marburg; promovirte daselbst, den 10 May 1742, in der Weltweisheit (gleichwie hiernächst im Jahr 1750, nachdem er zu Duisburg öffentlich disputiret, in der Rechtsgelehrtheit). Er lehrete auf der Universität Marburg, unter andern Wissenschaften, das Natur- Völker- und Staatsrecht, besonders über des Grotii Werk de jure belli & pacis. Er disputirte öffentlich, hielte öffentliche Reden, und schrieb verschiedene Tractate und Programmata. Bald darauf, im Jahr 1743, erhielte er von dem **Prinzen von Oranien / Wilhelm den *IV*ten /** einen sehr gnädigen Beruf auf die Oranien-Nassauische

Hoheschule zu Herborn. Als er die Gnade hatte, Ihro Hoheit, dem Prinzen, nachherigen General-Statthalter der vereinigten Provinzen, welche durch Ihren vortreflichen Verstand und grossen Geist, sich vorzüglich berühmt gemacht, und diese Würde am ersten auf Ihr Durchlauchtiges Hauß erblich gebracht haben, zu Dietz unterthänigst vorgestellt zu werden: so vermehrten Dieselben die, ihm von Ihrer Gnade gegebenen, Merkmahle auch dadurch, daß Sie ihm damahls überhaupt und nachher im Jahr 1744 besonders befahlen, nach Oranienwald, ein Lustschloß in Westfrießland, zu kommen. Nachdem er hier einen guten Theil des Sommers zugebracht hatte, und daselbst von Ihro Hoheit, dem Prinzen von Oranien, mit vielen Gnadenbezeugungen beehrt und ansehnlich beschenkt worden, so kehrte er, nach gnädigster Beurlaubung, nach Herborn zurück.

Hier war er sowohl in dem öffentlichen mündlichen als auch in dem schriftlichen Vortrage unermüdet; und es war gewiß gegen seinen Willen und gegen sein eifriges Bemühen, wenn er nicht allen Nutzen stiftete, den andere bei einem gleichen Eifer hätten leisten können.

Er erhielte verschiedene Gnadenbezeugungen und zugleich eine nicht unbeträchtliche Vermehrung seines Gehalts. Er ward an andern Orten zu verschiedenen Stellen vorgeschlagen, ihm einige auch wirklich angetragen; wie ihn denn

schon im Jahr 1749 Se. Erlaucht der regierende Graf zu Neuwied unter dem Character eines geheimen Justizrathes in Ihre Dienste zu nehmen gnädigst erklären liesen. Er sollte aber seine akademische Arbeiten fortsetzen. Und er ward endlich, theils wegen einigen ihn beunruhigenden verdrüßlichen Zufällen, theils weil er gern auf einer größeren Akademie lehren wollte, bewogen, sich zu der Gnade Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Hn. Landgrafen zu Hessen-Cassel zu wenden. Ob nun gleich keine Professoratstelle vacant war: so geruheten doch Se. H. Durchlaucht ihn mit einer Stelle in der philosophischen Facultät den 22 Dec. 1762. zu begnadigen, welche er auch, um dem in seinem Leben von ihm, obgleich manchmahl lange nachher, oft erfahrnen Wink, der göttlichen Vorsehung zu folgen, unterthänigst annahm. Zu Herborn erhielte er seine gnädigste Erlassung, und, so wie nachher die sämtlichen dasigen Professores, wegen dem Kriege, mit Entschädigungen und Gratificationen von des Prinzen von Oranien Hoheit, auf eine höchstseltene Weise beglückt wurden, von des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht, als hohen Vormunde, ein gnädigstes Geschenck aus der akademischen Casse.

Dieses sind die gelehrten Schicksaale unsers Gelehrten, die freilich noch weit vollständiger sein könnten, wenn man auf den wahren Zweck einer Biographie sehen wollte.

Im Jahr 1748 verheurathete er sich mit Jungfer Amalia Ludovica Kornzweig, weiland des Hochfürstlich-Nassau-Siegenschen Regierungsraths einzigen Tochter, aus welcher glücklichen Ehe fünf Söhne, davon zween bereits verstorben, und eine Tochter gebohren sind.

Er hat von Jugend auf die beste Gesundheit genossen, bis er 1768 von einer schweren Krankheit befallen und von den sämtlichen Professoribus Medicinæ zu Marburg als unheilbar angesehen ward. Die göttliche Vorsicht errettete ihn aber von diesem, mit einem Gallenfieber vereinigten, hypochondrischen Zufalle, den er sich durch seine überhäufte Arbeiten zugezogen hatte.

Sein Character ist schwer zu bestimmen. Herr Kahrel hat wahrhaftig viele Verdienste. Er ist ein Mann, der sich wenig um das Ansehen bekümmert, obgleich durch andere leicht in ein grosses Feuer zu bringen ist. Er arbeitet unermüdet, er spüret verborgenen Wahrheiten nach; und da wo sein spielender Witz Gedanken findet, wird er von dem Scharfsinne, den man ihm sonst nicht absprechen kann, sehr oft verlassen. Unruhig in seinen Handlungen hält er oft zu wenig, oft zu viel von sich selbst. Er könnte sehr viel leisten, wenn er weniger ausschweifte, wenn er nicht gerade Verbesserer sein wollte. Er würde bei einem ruhigeren Geiste, bei einem, auf einzelne Gegenstände mehr bestimmten, Plane, über andere sich zu beklagen, weniger Ursache

haben. Auch dieser Character ist noch unvollkommen. Wir setzen hinzu, was Hr. J. J. Moser von unserm Gelehrten im Staatsarchive urtheilte — Er hat gelesen und denkt selbst — Moser lobt nie ohne Grund. Wir übergehen andere Urtheile und wenden uns zu seinen Schriften, deren uns zugekommene Anzeige wir unverändert lassen müssen:

1) De regulis artis inveniendi. Marburgi 1742.
2) — continuatio prima, ibid.
3) — continuatio secunda, ibid. 1743.
4) Programma, de jure nothorum & spuriorum: quo lectiones suas publicas indicit. Marburgi X Aug 1742.
5) Programma de usu juris nat & gentium in jure civili & publico: quo collegia tum publica, tum privata; præsertim in H. Grotii librum de jure belli & pacis, actusque disputatorios, aperuit. Marburgi I Maii 1743.
6) Disputatio: defendente Stulmanno Marb. 1743.
7) De fortuna secunda & adversa utriusque miranda pios inter & impios distributione Herbornæ 1743.
8) Das Naturrecht. 8vo Fr. 1746.
9) Einladungs-Schrift: worinn er die Fortsetzung seiner öffentlichen juristischen Vorlesungen anzeiget. Herborn 1749.

10) Disputatio de systemate juris veri nominis, pro gradu Doctoris juris, habita. Duisburgi 1750.
11) Das Völkerrecht. Herborn 1750. 8vo.
12) Europäisches Staats- und Völkerrecht: worinn nebst einer Staatswissenschaft zugleich das deutsche Staatsrecht kürzlich verhandelt wird. Herborn 1750.
13) Die Geschäfts-Logik. Herborn 1752.
14) Die Denkkunst: worinn die Erfindungskunst, die Logik der Wahrscheinlichkeiten u. d. m. 1753.
15) Stirps aurica gloria Dei gloriosa. Herbornæ 1754. in fol.
16) Erörterung wichtiger Rechtsstücke. 1753.
17) De vera juris civil. & ecclesiastici indole & subsidiis. 1753.
18) Gedanken, was wegen Zahlungen der Schulden der Vorfahren bey einem Reichsgrafen und Fürsten Rechtens sey. Wezlar 1754.
19) Erörterung der Frage: ob und wie weit die Verpfändung und Einlösung der verpfändeten Güter und Herrschaften der Reichsstände, bevor was die Stamm- und Lehngüter betrift, statt finde. Wetzlar 1754.
20) Practische Betrachtung über die richtige Bestimmung und Ausnahme der Gesetze. Wetzlar 1754.
21) Theologia naturalis contemplativa, moralis & ecclesiastica; ad usum maxime ju-

ris

ris ecclesiastici, rationis & evangelii, med. 8vo Fr. 1760.

22) De incidendo Processu: von Abkürzung des Proceßes und den wahren, sogenannten, l'Esprit des loix, insonderheit des Friedricianischen Rechts. Herb. 1760.

23) Gedanken über die Weltweisheit und Rechtsgelehrtheit, Marb. 1763. 4to.

24) Institutiones jurisprudentiæ universæ, pars 1ma. Fr. 1762.

25) Initia Philos. morum generalis: sive Prolegomena jurisprud. univers. Hersfeldiæ 1768.

26) Jus publicum univers. & germanicum. Giesæ 1765. med. 8vo.

27) Opuscula Marburgica. 1764. med. 8vo.

28) Diss. pro loco, de Sanctitate legatorum jure gentium non modo necessario sed & voluntario ac moribus circumscripta, occasione caussæ illustriss. Comitis de Wartensleben, legati Belgici ad quatuor Rheni Electores &c. cui illustrationis caussa præmissa est commentatio de vera juris praxi & usu forensi a pravo abusu pragmaticorum discernendo veramque ex mente Ulpiani philosophiam affectando, d. XXV Apr. 1769 Marb.

Wir übergehen andere Schriften, besonders XXV Disp. welche er meistentheils zu Herborn gehalten, und aus welchen vornehmlich seiner

Institutionum jurisprud. universæ pars I, welcher das Privat-Recht enthält, und, grossen Theils, nach Ordnung der Institutionum juris Rom. eingerichtet ist, erwachsen; ingleichen verschiedene deutsche Gedichte, welche einzeln herausgekommen sind. Es folgt nur noch eine Nachricht von denjenigen Schriften, welche er entworfen, und herauszugeben willens ist.

Dahin gehören fürnehmlich die Theile seines Systems der Rechtsgelehrtheit: wovon bereits in seinen Institutionibus jurisprud. universæ, das jus privatum herausgekommen; imgleichen das jus Publicum universale; welchen noch folgen sollen:

1) Das jus gentium ad usum gentium Europæarum accomodatum.

2) Das jus Ecclesiasticum, ad normam rationis & Evangelii.

3) Das jus feudale.

4) Die jurisprudentia activa atque forensis tum privata, tum publica præsertim processum ac praxin summorum Augustiss. Tribunalium breviter exponens.

Welche zusammen genommen ein kurzes System der Rechtsgelehrtheit enthalten; worinn, aus allgemeinen Grundsätzen, und durch eine Verbindung, das, was dem Recht gemäß ist, vor Augen gelegt, und über alle Arten der Gesetze und Rechte ein Licht ausgebreitet wird;

für-

fürnehmlich aber dadurch, daß die richtigen Quellen der bürgerlichen und aller Positivrechte geöfnet werden, woraus eine klare und gründliche Rechtsgelehrtheit geschöpft, und zugleich die Unterschiede der bürgerlichen Rechte verschiedener Völker, zusamt der Art, wie solche verbessert werden können, erkannt werden kann. Nehmlich sein ganzes System ist fürnehmlich auf folgendes gebauet, und unterscheidet sich darinn von andern, daß er das Naturrecht zur Hauptgrundlage in der ganzen Rechtsgelehrtheit macht; als woraus das eigenthümliche und fürnehmste Licht herfürstrahlet, und sich über alle Theile der Rechtsgelehrtheit verbreitet: weil solches das einzige wahre und göttliche Recht sey, welches GOtt in aller Herzen geschrieben hat, und von keinem Menschen und Gesetzgeber aufgehoben werden kann. Nach diesem habe man sich auch gerichtet, ehe man bürgerliche Gesetze gehabt. Allein da alle Urtheile der Menschen in dem, was recht und unrecht ist, so wenig, als alle Uhren, übereinstimmen; aber doch, wie diese nach einer Sonne richtig gestellt werden können, so können auch die Urtheile der Menschen von dem, was recht oder unrecht sey, nach den unleugbaren Grundsätzen der Vernunft, das ist, des wahren Naturrechts, geprüft werden. Damit aber dennoch hierinn aller Streit und Zweifel aufgehoben werde, so sey es nöthig gewesen, daß, nach Errichtung der Staaten, der Regent eines jeden Volks, als welchem allein der Vor-

zug hierinn, und in Entscheidung dessen, was recht oder unrecht sey, gebühre, als Gesetzgeber seines Volks, die Gesetze gegeben habe. Wodurch dann das Naturrecht zu einem bürgerlichen Recht gemacht worden. Denn so bald man das Naturrecht aufhübe, so sey es, als ob die Sonne aus der Welt genommen würde; und die ganze Rechtsgelehrtheit würde ein, mit Nacht umhültes, Chaos seyn. Gleichwie aber der Hauptzweck bey Errichtung der Staaten gewesen sey, daß ein jeder, unter dem Schutz des Rechts und der Billigkeit, seine Pflichten erfüllen, und alle, durch vereinigte Kräfte, sich glückseelig machen mögten: So sey dies auch die Hauptrichtschnur des Gesetzgebers, in Gebung aller bürgerlichen Gesetze, und also das oberste Gesetz gewesen: Nachdem, was schon Plato erkannt, und in den XII Tabl. enthalten ist: Salus publica suprema Lex esto. Solchergestalt sey das bürgerliche Recht (ja alle Positivrechte) nichts anders, als das wahre Naturrecht, in so weit es, nach den Umständen eines jeden Staats, so eingerichtet worden, daß die allgemeine Wohlfahrt des Staats desto bequemer erlangt werden könne. Und dieses sey es, warum Vlpianus gesagt: jus proprium (h. e. civile) fit addendo aut detrahendo juri naturali. Ob nun gleich Ulpian so wenig, als nachhero andere, gezeigt, wie durch dieses Zu- oder Abthun die bürgerlichen Gesetze gemacht worden; so sey es doch offenbahr, daß, weil

kein

kein Gesetzgeber das göttliche Naturrecht aufheben dörfe, solches nicht anders geschehen sey, oder geschehen können, als da, wo man nach dem blosen Naturrecht verfahren wollte, dadurch, wegen besonderer Umstände, etwas vorgehen würde, welches der allgemeinen Wohlfahrt zuwider wäre. Daß also, weil uns selbst das Gesetz der Natur zur Errichtung der Staaten, und der darinn zu erhaltenden Wohlfahrt, verbinde, man dadurch genöthiget sey, eine Ausnahme von dem nothwendigen Gesetz der Natur zu machen; und, durch zu= oder abthun, das Gesetz der Natur alsdann so zu verändern und zu bestimmen, daß die allgemeine Wohlfahrt dadurch desto besser erhalten werden könne. Und hiedurch sey durch das bürgerliche Recht verschiedenes näher bestimmet: als die Zeit z. E. nach dem Naturrecht sey ein jeder alsdann majorenn, wann er sich selbst, als ein vernünftiger Mensch regieren könne. Weil aber hierüber, in den besonderen Fällen, viel Streit entstehen würde, und solches dem Richter schwer sey zu bestimmen: so sey, wegen der allgemeinen Wohlfahrt, etwas gewisses festgesetzt, als bey uns XXV Jahre, welches, ohngeachtet man sich nach den meisten billig zu richten habe, dennoch willkürlich, und daher, bey verschiedenen Völkern, verschieden sey. Dergleichen Exempel gebe auch die Verjährung und andere Dinge mehr. So sey auch oft die Grösse und Grade verschiedener Dinge, durch das bürgerliche Recht,

näher bestimmt; z. E. nach dem Naturrecht ist man schuldig, einen jeden Betrug im Contract zu ersetzen. Allein, da es schwer ist, jedesmahl den wahren Preiß festzusetzen: so würden daraus viele Zänkereyen entstehen; und solchergestalt, weil ohnehin Handel und Wandel darunter leiden würde, der gemeinen Wohlfahrt verschiedene Nachtheile erwachsen; daher ist durch das bürgerliche Recht allein der Verlezung unter der Halbscheid eine gerichtliche Handlung verstattet worden. Insonderheit habe auch **die Form der Rechtshändel**, z. E. der Contracte, der gerichtlichen Actionen, der Testamente u. s. w. wegen der bessern Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt, nähere Bestimmungen durch das bürgerliche Recht erhalten. Z. E. nach dem Naturrecht sey ein jedes Testament gültig, wenn nur gnugsam erwiesen, daß solches wirklich so von dem Erblasser errichtet worden. Aber weil darunter viel Betrug gespielt werden kann: so sey einem jeden Testament eine gewisse Form vorgeschrieben: z. E. bey uns werden 7 Zeugen erfordert. Aber in verschiedenen Ländern ist es anders; und das Preußische Recht erkläret klüglich alle Testamente für ungültig, welche nicht gerichtlich gemacht sind. Und auf diese Weise zeigt der Herr Professor durch sein ganzes System, die angenehme Uebereinstimmung des bürgerlichen Rechts mit dem Naturrecht; worinn, und warum das bürgerliche Recht von dem

dem natürlichen abweiche; und macht dies zur Hauptrichtschnur in aller Rechtsgelehrtheit:

„ Alle bürgerliche und Positivrechte, wenn
„ sie anders die gehörigen Eigenschaften ha-
„ ben sollen, stimmen mit dem Naturrecht
„ genau überein; und weichen nicht davon ab,
„ ausser in so weit, wegen der allgemeinen
„ Wohlfahrt, durch zu- oder abthun, wel-
„ ches nur in wenigen Dingen geschehen ist,
„ eine Abänderung davon gemacht worden.

Und solchergestalt legt er, in seinen Institutionibus, das Naturrecht zum Grunde; und zeigt fast bey allen §§ in den Anmerkungen, die Uebereinkunft des Römischen, Deutschen und anderer Positivrechte, oder worinn, und warum solche abweichen; und entdeckt auf solche Art, nach dem Unterschied der Umstände dieser Staaten, die wahren Gründe, oder den sogenannten Geist der Gesetze. Welcher, wie ihn die Gesetzgeber stets für Augen gehabt, so auch allen Auslegern der Gesetze und Lehrern der Rechtsgelehrtheit, zum Leitstern dienen muß, wann sie nicht irren und an Klippen anstossen wollen.

Der Herr Professor ist gesonnen, ein ausführliches grosses System der Rechtsgelehrtheit nach dieser Art zu liefern. Es hat auch derselbe ehemahls eine Einleitung in die Römisch-Deutsche Rechtsgelehrtheit entworfen, und sol-

che im Jahr 1752 der Censur zu Herborn übergeben, wie aus seinem Programmate erhellet: de officio Magistratus. Herbornæ 1760. Uebrigens geht er in seinem System in verschiedenen Stücken vom Grotius, Puffendorf, Wolf und andern ab, und macht insonderheit zum Princip des Naturrechts und obersten Gesetz aller Rechte: **Die Uebereinstimmung der menschlichen Handlungen mit der höchsten Vollkommenheit aller Dinge: oder mit der Herrlichkeit Gottes.** Denn da dieses der Hauptzweck sei, den GOtt bey der ganzen Schöpfung habe: so müsse, wenn unsere Handlungen damit übereinkommen, die größeste Uebereinstimmung und Vollkommenheit entstehen: als woraus, und aus deren Besitz, und Bewußtseyn, dann ferner die höchste Seeligkeit entspringt; welche den Geist mit einer so reinen und unveränderlichen Freude erfüllt, dergleichen sonst so wenig einige Lust auf Erden, welche von dieser göttlichen Richtschnur abweicht, gewähren kann, daß vielmehr immer Unvollkommenheit und Mißvergnügen daraus herfürkommen muß.

Auch soll der Hr. Professor, so viel man aus dessen Inaugural-Rede, welche nächstens ans Licht treten wird, verstanden, einen **Tractat** herauszugeben willens seyn, **über die Pohlnischen Händel und Europäischen Begebenheiten / nach der dermahligen Lage**

der

der Sachen und Verbindungen / zur Vereinigung des verschiedenen Staats-Interesses der Europäischen Mächte / zu einem dauerhaften Friedens-System / bevor in Absicht auf Deutschland und die auswärtige Handlung.

Er steht in der Meinung, daß, so lange die Europäischen Staaten nur ihr Augenmerk auf solche Eroberungen richten, wo einer den andern seine Länder abnimmt, oder, mit dessen Nachtheile, sich zu vergrößern sucht, und sich durch ein chimärisches Gleichgewicht, daß man bald aus diesem, bald aus jenem Gesichtspunkt, wie es seinem Eigennutz schmeichelt, ansieht, dasselbe einen immerwährenden Zankapfel auswerfen und ein Zunder zu Kriegen seyn werde, worinn keiner einen wahren und dauerhaften Vortheil zu hoffen hat, und die Wohlfahrt aller immer zerstöhrt wird. Weil, was jetzt der eine verliehrt, derselbe in Zukunft, so bald die Gunst des Glücks ihn anlächelt, und Gelegenheiten und Verbindungen sich zeigen, aufs neu sein Glück wagt. Da denn in den rauschenden Wogen des Krieges, in welchen so wenig ein wahres Heil blühen kann, daß vielmehr, wann auch das Privatinteresse des einen, wiewohl insgemein theuer erkauften, Vortheil erlangt, doch die Wohlfahrt der übrigen Völker, besonders der in solchen Strohm mit fortgerissenen Nachbarn, verschlinge, und das, was heut hier abgespült wor-

worden, anderwärts wieder angesetzt werde. Auch sei das Secularisiren nicht allemahl das bequemste Mittel, Entschädigungen zu finden. Wer aber eine dauerhaftere Glückseeligkeit der Europäischen Völker wünschte, der müsse seine Erfindungskunst auf andere Gegenstände richten. Er glaubt, unter andern Mitteln sei keines zur Vereinigung so vielfältiger Staatsinteresse und zur Befestigung eines dauerhaften Friedens-Systems vortheilhaftiger, als die, durch Manufacturen und Fabriquen unterstützte, auswärtige Handlung, besonders auf dem Meere, worinn Deutschland, bevor einige der grössesten Fürsten, weit dauerhaften Eroberungen, und selbst das Erzhauß Oesterreich, grosse Vortheile und die ergiebigsten, ja solche Goldquellen finden werden, welche nie versiegen: hierdurch könnte man, gleichsam wie durch eine Zauberruthe, die schönsten Städte in seinem Gebiete aufsteigen lassen, und sein Reich erweitern, ohne seine Gränzen auszudehnen. Wenn die Menschen, die Pferde und die erstaunliche Unkosten, welche nur ein einziger Krieg verschlingt, zu diesem Zweck gebraucht würden, so würde man solche unsägliche Vortheile dadurch erlangen, gegen welche alle übrige Erfindung der Staatsklugheit und der geschicktesten Cameralisten, als welche meist ihre Seegel nach dem Wind und der Fahne richten, Seegelstreichen müssen: besonders könnten die Türkischen und Pohlnischen Begebenheiten einen schönen Anlaß

geben,

geben, nach der verschiedenen Lage der Länder, und des Staatsinteresses, solche Befriedigungen und Verbindungen zu finden, wodurch die gemeinschaftliche Wohlfahrt von Europa befestiget würde, so, daß auch Pohlen, dessen Königswahl bisher, wegen der Gemeinschaft des Staatsinteresses, einiger der mächtigsten Staaten von Europa, welche einen Einfluß darinn gehabt haben, stets die Nachbarn beunruhiget, hinfort wenigstens so leicht keinen Anlaß mehr geben könnte, ganz Europa in Flammen zu setzen. Eine wahre Staatskunst müsse ihre Aufmerksamkeit stets auf das allgemeine Beste und dahin richten, daß, so viel möglich, aller Krieg und Streit vermieden werde. Alles, was nur blos auf den Privatnutzen gehe, das weiche von der Regel der Gerechtigkeit ab, und sei eine Wurzel des Zanks, und, im Erfolg, allemahl der allgemeinen Wohlfahrt vielfältig schädlich. Insonderheit sei nichts der gemeinschaftlichen Wohlfahrt mehr nachtheilig, als die Trennung in der Religion. Die Natur entsetze sich, und man könne es mit Thränen nicht genug beweinen, daß man dahin verfallen sei, den Henkern das Apostelamt verwalten zu lassen, und die Menschen, durch Feuer und Schwerdt, von der Wahrheit zu überzeugen. Die wahre Religion habe ja ein ewiges Wohl zum Gegenstande. Wenn nun auch jemand, nach der Schwachheit, welche allen Menschen beiwohnt, darinn fehle: so werden ja andere

da=

dadurch nicht beleidiget; woher man sich denn ein Recht und eine solche Gewalt über dergleichen arme mitleidenswürdige Irrende anmassen wolte? Alle Blätter der heiligen Schrift bezeugen einmüthig, daß die Liebe das Band der Vollkommenheit und Hauptkennzeichen einer wahren Christlichen Religion sei, die in Sanftmuth, Leutseeligkeit und Freundschaft sich thätig zeigen muß, und ihr gemeinschaftliches Heil baue. Und sei daher immittelst, und bis zu näherer Vereinigung, nichts der Wohlfahrt aller Völker mehr gemäß, als die Einführung eines Duldungs-Systems: da alle mit einander, ohngeachtet ihrer verschiedenen Denkungsart in der Religion, sich als Glieder einer Gesellschaft aufführen, durch die Liebe und freundschaftlichen Umgang sich immer mehr und mehr zu einerlei Denkungsart vereinigen, einer den andern in Sanftmuth auf den rechten Weeg zu leiten und glücklich zu machen, sich bemühen soll; als wohin man ihn gewiß durch Scheiterhaufen und Schwerdt nicht bringen werde. Zumahl, da in unsern aufgeklärten Zeiten die wenigen Unterscheide in verschiedenen Christlichen Religionen gar leicht, wenigstens gröstentheils, durch eine nähere und deutlichere Entwickelung verschiedener Begriffe, vereinigt werden könnten. Er wünscht, daß alle Gelehrten sich darinn vereinigten, immer mehr und mehr solche Grundsätze im Schwange zu bringen, worinn Streit und Krieg, so viel es in diesem Leben möglich,

ver-

vermieden, die Herrsch- und Habsucht gedämpft, an statt der Kriegs- Proceß- und Chikanenkunst, heilsamere eingeführt werden, und die Glückseligkeit der Völker, zusamt so vielen neuen Völkerschaften, welche sonst das Schwerdt des Kriegs abzumachen droht, unter den angenehmen Strahlen des Friedens, blühen möge. Uebrigens gehe unsere sehr im Verderben liegende Zeit mit wichtigen Veränderungen schwanger; welche ohne grosse Wehen nicht ans Licht kommen würden.

Es hat auch der Hr. Professor ehedem, als er sich noch mit der Weltweisheit beschäftigte, in lateinischer Sprache eine Encyclopædiam philosophicam verfertiget: Zwar Anfangs nur fürnehmlich für seine Söhne. Da er aber mehrmahlen darum ersucht worden, so hat er auch darüber academische Vorlesungen gehalten. Und man glaubt, daß sein Herr Sohn solche herausgeben werde. Es enthält solche nicht nur ein kurzes System der ganzen Weltweisheit, nach den Theilen, wie man solche sonst zu verhandeln pflegt; sondern er hat auch noch viel andere und theils neue Wissenschaften, als die Erfindungskunst, die Vernunftkunst des Wahrscheinlichen; die Geschäftslogik, und andere, welche die gelehrtesten Männer, besonders der Herr von Leibnitz und von Wolf gewünscht, und letzterer selbst zu geben versprochen hatte, zusamt den mehrsten sogenannten freyen Künsten und

schönen Wissenschaften in die Weltweisheit gebracht, und als Theile derselben verhandelt: wie aus seinen Gedanken über die Weltweisheit und Rechtsgelehrtheit zu ersehen, und wovon in seiner schon im Jahr 1752 herausgegebenen Denkkunst die erste Probe zu finden ist. Nehmlich er theilet die ganze Weltweisheit in drei Theile: der erste enthält die **Instrumentaldisciplinen**; der zweite die **Realwissenschaften**, und der dritte die **Moralischen**. In den Instrumentalwissenschaften macht er wieder zwei Abtheilungen: die erste begreift die **Denkwissenschaften**; die andere die **Philologischen** oder **Wörterwissenschaften**; weil es nicht genug sei, recht denken zu lernen: sondern man müsse auch wissen, seine Gedanken richtig, leicht, wohl und angenehm an den Tag zu bringen und andern mitzutheilen. Die **Denkkunst** enthält folgende Wissenschaften: 1) die allgemeine Denkkunst, 2) die sinnliche oder niedrige Denkkunst, 3) die höhere oder Vernunftkunst, 4) die Vernunftkunst des Wahrscheinlichen, 5) die Erfindungskunst, 6) die Geschäftslogik, 7) die Charakteristik: zu deren Erläuterung von der Musik, Mahlereikunst, Ceremonienwissenschaft und Heraldik kürzlich gehandelt wird. In der **Wörterwissenschaft** sind verhandelt, und zwar in der ersten Abtheilung, welche auf den richtigen Gebrauch der Wörter und Sprache geht: 1) eine allgemeine Philologie, 2) die allgemeine Grammatik (von welchen beiden man in den Opusculis

eine

eine Probe findet,) 3) die Rhetorik und Redekunst, 4) die Dichtkunst. In der andern Abtheilung, welche die Beurtheilung der Denkmähler, besonders der geschriebenen, zum Gegenstande hat: 1) die allgemeine Denkmahlswissenschaft oder Kritik, wovon die Münzwissenschaft, die Protogän und andere, besondere Arten sind, 2) die Kritik der geschriebenen Denkmähler und Bücher, 3) die Diplomatik, 4) die Hermenevtik oder allgemeine Auslegungskunst, 5) die geheime Schreibkunst zusamt der Entzieferungswissenschaft, 6) die Geschichtswissenschaft und Kritik der Geschichte. Es ist zwar an dem, daß einige dieser Wissenschaften, als die Rhetorik und Dichtkunst, schon längst von vielen verhandelt sind: Allein als Theile der Weltweisheit und aus deren Gründen, und aus gehörigen Grundsätzen der Vernunft, wird man sie sonst noch nirgend abgehandelt finden. Selbst der fürtrefliche Herr Ernesti, dessen Rhetorik vor andern viel vorzügliches hat, gesteht doch selbst in seiner Präfation, daß er seine Rhetorik nicht für eine solche philosophische ausgebe. Und was die allgemeine Hermenevtik anlangt, wie wichtig ist nicht deren gründliche Verhandlung? Denn daß sowohl in der Gottesgelehrtheit, als in den Rechten, sowohl was die Gesetze selbst, als was die Contracte, Verträge, Testamente und alle dergleichen Rechtshändel angeht, sehr viel auf die richtige Auslegung ankommt: so kan wohl nichts nützlichers und zur

Abschneidung vieler gelehrten Streitigkeiten bequemer sein, als wenn man sich erst in den Regeln der Auslegung vereiniget; und solche auf unwiderspréchliche Gründe der Vernunft bauet. Allein da sich alle Auslegung auf die Wahrscheinlichkeit gründet: weil, was jemand vor einen Sinn mit seinen Worten verbindet, nicht anders, als durch Vermuthungen herausgebracht werden kann: so kann man keine richtige Hermenevtik geben, ehe und bevor man in der Logik der Wahrscheinlichkeiten die Regeln festgesetzt hat, nach welcher man in den Vermuthungen verfahren muß, wenn man jedesmahl das, was am wahrscheinlichsten ist, entdecken, und sich gegen Irrthümer am besten verwahren will. Eben so verhält es sich in der Denkmahlswissenschaft, in der Kritik, in der Geschichtswissenschaft und andern.

Uebrigens bekennet der Herr Professor, daß von seinen Schriften, ohngeachtet solche, und insbesondere sein 1746 schon herausgekommenes Naturrecht, einen grossen Beifall erhalten hat, wie aus allen öffentlichen Blättern, und des Hn. Hofrath Meisters zu Göttingen Bibliotheca juris Nat. & G. zu ersehen ist, er dem ohngeachtet selbst an denjenigen, die er im Frühling seiner Jahre herausgegeben, ob er gleich solche meist, was die Sachen und Hauptverrichtungen betrift, noch genehmige, doch die philosophische Latinität, und die Wolfische Demon-

Demonstrirsucht, womit er damahls noch angesteckt gewesen, aussetze: ob er gleich sich damahls schon beflissen, im Demonstriren einen kurzen und klaren Weg zu suchen, und die Demonstration, nach dem verjüngten Maßstab der Denkkunst, einzurichten. Was aber die nachherigen Schriften, besonders die in lateinischer Sprache herausgekommenen, fürnehmlich, was in die Jurisprudenz einschlägt, betrift, so hat der Herr Professor auf solche mehreren Fleiß und reifere Beurtheilung gewendet.

Koch, D. Johann Christoph, ordentlichen Lehrers der Rechte, und Fürstlich-Heßischen Regierungs- und Hofrathes, **Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. und des H. Röm. Reichs nach der Original-Ausgabe vom J. 1533. auf das genaueste abgedruckt und mit der zweiten Ausgabe v. J. 1534. verglichen / nebst dem Horixischen Programma: wahre Veranlassung der P. H. G. O. und einer Vorrede / worin der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverläßige Nachrichten mitgetheilet werden.** Gießen 1769, verlegts Joh. Phil. Krieger, 128 S. Vorrede, 24 S. Progr. und 160 S. die Ordnung selbst.

Die allgemein bekannte Stärke des Hn. V. in diesem Theile der Rechtsgelehrsamkeit zeugt schon eine vortheilhafte Vermuthung für die Güte der gegenwärtigen Arbeit; und der Leser wird zuverläßig nicht betrogen. Die Vorrede lifert theils die Geschichte der verschiedenen Ausgaben, theils einige Anmerkungen über das Gesetz selbst. Die Ausgabe von 1533 ist allein authentisch: da das Kaiserliche, dem Schöffer gegebene, Privilegium verordnet, daß keinem andern gedruckten Exemplar — geglaubt werden solle. Der Hr. Regierungs-Rath hat daher diese Ausgabe, auch bis auf die geringsten Kleinigkeiten, so gar die Druckfehler mit abdrucken lassen, und nur am Rande die Abweichungen der Ausgabe von 1534 angemerkt, welche theils wirkliche Verbesserungen theils aber neue Druckfehler enthält. Es ist dieser gemeinnützige Abdruck desto mehr zu schätzen: da in den nachherigen Ausgaben viele Fehler vorkommen, welche den Sinn des Gesetzgebers entweder undeutlich machen oder ganz verändern. Z. B. so muß es in Art. 135 Leib **und** Gut, statt Leib **oder** Gut, Art. 142 dem **benöttigen** statt dem **benöthigten** heissen.

Aus dem 16 Jahrhundert macht der Hr. Hofrath 27 Ausgaben nahmhaft, die er selbst besitzet, und zwo andere von 1539 und 1543, von deren Wirklichkeit er durch den Kreß und den Hn. Commißionsrath Lauhn versichert ist.

Wir haben noch eine vor uns liegen, **getruckt zu Franckfurt am Mayn durch Johannem Wolffium / im jar 1571 / 65 Bl. in** 4. Im 135 Art. kömmt sie mit dem Original von 1533 überein, aber im 142 Art. folgt sie der gemeinen Ausgabe.

Hr. Koch lifert übrigens in der Vorrede noch viele beträchtliche Anmerkungen, von welchen wir nur einige auszeichnen wollen.

Die schwere Stelle des Art. 218 von der Confiscation der Güter eines Uebelthäters, wird mit Beihülfe der ächten Leseart vortreflich erläutert. Hr. Koch erkläret sie ganz richtig also: Es ist Misbrauch, wenn an etlichen Orten, so ein Uebelthäter, welcher nicht Leib und Gut zugleich, sondern nur jenen verwirkt hat, die Güter dem Herrn zugewiesen werden. Es ist aber kein Misbrauch, sondern die Güter werden mit Recht confisciret wegen des Lasters der beleidigten Majestät oder sonst in andern Fällen, worin er Leib und Gut zugleich verwirkt hat. —

S. 60 fg. steht eine Nachricht von Geblers lateinischen Uebersetzung der Carolinae. Hr. K. hat, aller augewandten grossen Mühe ungeachtet, weder das Buch selbst noch eine zuverläßige Nachricht erhalten können, ausser daß es in der Kreßischen Bibliothek unter folgendem Titel vorhanden gewesen, und an einen Unbekannten gekommen ist:

Caroli V Constitutio Criminalis a Justino Goblero latine reddita & commentario aucta: accedit ipsius Imperat. Constit. de Pace publica tenenda per eundem Justin. Goblerum & ejusd. Explanat. L. respiciendum tit. ff de pœnis Basil. 1543, fol.

Er bemerkt die grossen, von den Bibliographisten, bei der Anzeige von diesem Buche begangenen Fehler, und ersuchet alle seine Recensenten, die gegebene Nachricht bekannt zu machen.

Von des Georg Remus Nemesis Karulina kommen s. 72 zuverläßige und merkwürdige Nachrichten vor. Recht dumm und abscheulich ist der Nachdruck des Lütticher Buchdruckers, Lambert Thonon vom J. 1699. Wir können aber hiervon, so wie von der Uebersetzung der Ordnung in andern Sprachen s. 83 2c. von den zu Frankfurt 1614 in fol. herausgekommenen Constitutionibus criminalibus Caroli V. cum jure communi collatis, von Ludwig Gilhausen und dessen *arbore judiciaria criminali*, s. 85 2c. 2c. von den übrigen Auslegern und einigen vorzüglichen plagiariis im peinlichen Rechte s. 96 2c. von der Taurellischen Ausgabe der Pandecten s. 21, nichts weiter sagen. Wir verweisen unsere Leser auf die Schrift selbst und bleiben nur noch einen Augenblick bei dem Schluß der Vorrede s. 102 2c. stehen.

Der

Der Hr. Hofrath vertheidiget sich gegen den Hn. Prof. Schott zu Leipzig, der in der Kritik über das Wörterbuch unser, von dem Kochischen Tractate de Successione ab inteſtato im II A. ſ. 85 gefälltes, Urtheil zu widerlegen suchte. Der Angriff des Hn. Schotts war bitter. Warum ward die Kritik über das Kochische Buch gerade in die Recension von unserer Schrift gebracht, da doch Hr. Schott nachher ausdrücklich behauptet, er wolle keine Gegen-Recensionen machen? Warum mußte Hr. Koch gerade so hart herhalten? und recht wie der elendeste Schriftsteller, mit Schimpfen, als ein Hinwurf behandelt werden? — Aber die Kochische Vertheidigung ist eben so unerwartet. So bald ich lese: — ungewaschener, ungeschliffener Kunstrichter — geruhen demnach Euer Hochwohledelgestrenge Horribilicribrifaxenz — so bald weiß ich nicht, was ich denken soll. Ich könnte mich nicht so vertheidigen, und wenn es auch meine ganze Ehre gelten sollte. Hr. Schott antwortet, im 1 St. des II B. seiner Kritik, ungefähr in eben dem Tone: — Schulmeister, critische Panduren —.

Von uns sagt Hr. S. in der gedachten Beantwortung: „Man hatte in dieser periodischen Schrift (dem Wörterbuche) wider alle Ueberzeugung, wie die Einsichten der Hn. Verfasser nicht anders vermuthen lassen, der Kochischen Schrift eine so übertriebene als un-

verdiente Lobrede, aus was für Ursachen? weiß ich nicht, gehalten.» —

Da das Publicum ohnehin entscheidet, wozu unsere Antwort? Daß Hr. Koch ein gutes Urtheil zeige, alle Fälle genau vorstelle, dieses haben wir gesagt und glauben es im Angesichte aller Rechtsgelehrten sagen zu können. Wir haben zugleich hinzugefügt, daß uns die Ordnung nicht compendienmäßig und einiges zu weitläufig ausgeführet scheine. Daß die Unvollständigkeit in Ansehung der von Hn. Koch nicht berührten deutschen Erbfolge von uns nicht sei gerüget worden, dies wäre das einige, was man uns allenfalls vorwerfen könnte. Doch bekennen wir, daß uns auch dieser Tadel unerwartet war. Hr. Koch lebte bei der ersten Ausgabe auf einer sächsischen Universität. Wir betrachten daher seine Schrift beständig nur als eine Römischpractische Erbfolge, und die Anmerkungen von dem sächsischen Rechte, nach der Gewohnheit der sächsischen Schriftsteller, blos als eine Zugabe. Von dieser Seite die Recension betrachtet haben wir gar keinen Fehler begangen. — Ohnehin sind die heutiges Tages noch brauchbaren allgemeinen Fälle, welche in einem kurzen Begriff der bürgerlichen Erbfolge aus dem deutschen Rechte angeführet werden müßten, gering und wirklich größtentheils auf besondere Gesetze, Verträge und Gewohnheiten gegründet. (Weil das schöne Lehr-

Lehrbuch des Herrn von Selchow einmahl Richter sein soll: so mag es auch für uns zeugen.) Wir hätten folglich sogar von dieser Seite nur einen kleinen Fehler begangen. — Wo ist nun die übertriebene Lobrede? Ist es wohl nicht zu kühn, wenn Hr. S. sagt: wir hätten gegen **alle Ueberzeugung** geschrieben? Sollten wir gleiches mit gleichem vergelten? — solche Beispiele, die wohl viel scheinbarer sind, anführen? — O hätte Hr. Koch die arme Palingenesie unangefochten gelassen, wie gut würde er durchgekommen sein! Herr Schott gehet auch in diesem Punkte jetzt viel zu weit. Er macht aus der Kochischen Kritik nichts als eine Correction einiger Druckfehler. Wäre denn etwa das nicht schon allein wichtig genug, da uns Hr Hofrath Hommel groß verspricht, die reine Taurellische Leseart zu lifern, und lifert, was? — ein Buch, das jenem nicht ähnlich sieht, ein Buch voller Druckfehler, mit verdorbenen Lesearten angefüllet, das höchstens nichts als einen bequemen Gebrauch leisten könnte, und zu dessen Ausfertigung wahrhaftig ein Student geschickt genug gewesen wäre. Doch der Werth der Palingenesie ist bei Unparteiischen längst entschieden; wir schweigen und verehren die übrigen Verdienste eines grundgelehrten Hommels.

* * * * * *

Nachdem dieser Aufsatz geschlossen ist, erhalten wir

Kurze Beantwortung des abentheuerlichen Gewäsch s des Hu. Pr. Schotts in Leipzig im eilften Stück seiner Critik zum beliebigen Gebrauch desselben als ein Beitrag zu besagtem Stück abgedruckt aus den Giesner gelehrten Zeitungen Nr. 103 und 104. Fr. und Leipzig 1770.

Wir sind bei dieser Streitigkeit einmahl interesiret, aber gewiß ohne allen unnöthigen Eifer. Wir dörfen daher auch jetzt noch einmahl urtheilen. — Die Sprache dieses, als ein Zeitungs-Artikel gedruckten, Aufsatzes ist, verschiedene harte Ausdrücke ausgenommen, bescheidener und natürlicher als die vorhergehende. Hätte Hr. Koch in dieser Streitigkeit beständig ernsthaft und gelind geredet: so würde er sowohl in formalibus als in realibus allgemeinen Beifall erhalten. Nun prophezeien wir ihm nur den letzteren, aber auch zuverläßig. Und die gegenwärtigen Bogen werden dazu helfen. Hr. Koch sagt: ich betrachtete bei meiner Arbeit die Erbfolge so, wie sie in den Pandecten auf sächsischen Universitäten pflegt vorgetragen zu werden. Ich schloß deswegen alle Successionsarten aus, quae *jure* reguntur *singulari*, (nicht provinciali,) folglich auch z. B. die Stammgüter, (auf welche Hr. S. besonders

zielte)

zielte) da sie, als besondere Arten Güter, auch jure singulari bestimmet werden. Wir müßten übrigens den ganzen Aufsatz abdrucken lassen, wenn wir alles hierhin gehörige anführen wollten. Wir bemerken nur noch, daß Hr. Koch jetzt das oben bemerkte Goblerische Buch durch die Gütigkeit eines seiner Freunde in Schwaben wirklich besitzet. Folgendes ist der wahre Titel:

Augustissimi Imperatoris Caroli V. de capitalibus judiciis constitutio, Germanice primum euulgata, nuncque a D. Justino Goblero Goarino JureConsſ. in Latinum versa & aequo Commentario &c. aucta. Basileae ex officina Joannis Oporini Anno Sal. MDXLIII Mense Augusto, in fol. 2 A. 11 B.

* * * * * *

M.

Merkwürdigkeiten.

s. die im Inhalte angezeigten Artikel.

* * * * * *

N.

Nigrinus.

s. Antimachiavell.

* * * * * *

P. Püt-

P.

Pütter.

Der Herr Hofrath, Johann Stephan Pütter zu Göttingen, erhielte zugleich mit dem Hn. Böhmer das Prädicat eines Königl. Grosbritannischen, Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Geheimen Justiz-Rathes.

Wir zeigen jetzt von ihm an: **Versuch einer richtigen Bestimmung des Kaiserlichen Ratifications-Rechts bey Schlüssen Reichsständischer Versammlungen insonderheit der Visitation des Cammer-Gerichts**, Göttingen, im Verlag der Wittwe Vandenhoek, 1769, 63 S. in 4.

Der bekannte Bericht, durch welchen die gegenwärtige K. u. R. Visitations-Commißion unterm 16 Jul. 1768 die, bei Gelegenheit ihrer Berathschlagungen über den Turnum und die Recurrenz, vorgekommenen Bedenklichkeiten Kaiser und Reiche vorgeleget hat, enthält den zweimahl nach einander entstanden Fall, daß die Kaiserliche Commißion einen, durch Mehrheit der Stimmen gemachten, Schluß zu genehmigen sich geweigert hat. Daher die Fragen:

Ob und wie weit zu den Schlüssen der Visitatoren die Kaiserliche Genehmigung erforderlich sei?

und

und ob durch deren Versagung ein, von den Reichsständischen Subdelegirten einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßter, Schluß von den Kaiserlichen Commissarien entkräftet werden könne?

Und dieses sucht der würdige Hr. G. J. Rath Pütter in dieser wahrhaftig schönen Schrift so zu bestimmen, daß bei der Herstellung bereits vorhandener Gesetze und bei entstandenem Zweifel: ob alte Gesetze noch in Anwendung gebracht werden können, die Kaiserliche Ratification nicht erforderlich sei. Die Gründe wollen wir im Auszuge vorlegen, wenn wir der, uns noch nicht zugekommenen, Widerlegung der Pütterischen Arbeit gedenken, und unsere eigene Gedanken beifügen.

* * * * * *

X.

Religionseid.

Was wir im II A. von diesem Eide gesagt haben, ist unsern Lesern bekannt. Der Herr Prof. Schott, da er diese Gedanken anführet, setzt hinzu: „ Daß es gut wäre, die Religionseide ganz abzuschaffen, ist allerdings wahr. Ein einfaches Bekenntniß würde schon genug sein. Aber wenn der Verfasser einen Gewissenszwang darinn anzutreffen glaubt, so hat er wohl die Natur und eigentliche Absicht dieser

Sat-

Gattung von Eiden unstreitig verfehlet. Ich weiß nicht, wo sich der Irrthum so vieler neuer Rechtsgelehrten herschreibet, welche sich unter einem Religionseide ein Versprechen vorstellen, bei diesem oder jenem Glaubensbekenntniße zu bleiben? Nicht doch! Es ist nur eine Versicherung, daß man gegenwärtig diesen Glauben habe, daß man, so lange man sich zur Gemeinschaft dieser Kirche halten wird, nichts darwider lehren wolle, (Ein zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung schlechterdings nothwendiger Umstand!) daß man, wenn man in seinem Gewissen vom Gegentheile überzeugt werden sollte, diese Veränderung sogleich anzeigen, und sich der weltlichen Vortheile, welcher man nur in der Gemeinschaft mit dieser Kirche fähig sein konnte, z. E. eines Amtes, gern und willig begeben wollte. —»

Wir könnten, wenn wir uns nur durchhelfen wollten, kurz davon kommen, wenn wir uns darauf beriefen, daß wir nur unter der **Bedingung / wenn** man dergleichen unter den Religionseiden verstehen mögte, unser Urtheil gefällt haben. Aber wir glauben nicht zu dieser Ausflucht gezwungen zu sein. **Der Zweck der Religionseide ist allerdings / den Schwörenden zu dieser Religion zu verbinden / er soll allerdings schwören / in derselben zu bleiben.**

Ich

Ich habe keinen Religionseid im eigentlichen Verstande abgeleget: aber ich habe dem Geistlichen an **Gottes statt** versprochen, in dieser — Lehre zu leben und zu sterben. Was soll denn dieses wohl bedeuten? Da konnte ich ja, als ich zum erstenmahle zum H. A. sollte zugelassen werden, als ich mein Bekenntniß zum erstenmahle ablegte, nicht auf das Gegenwärtige sondern auf die Zukunft verbunden werden.

2) Ist die Sorge der eifrigen Religionsverwandten (und nur diese konnten auf den lächerlichen Einfall, den Religionseid einzuführen, kommen) dahingegangen, ihren Glauben bei andern zu **erhalten**/ sie unter allerhand Bedingungen dazu zu zwingen. Und aus eben denselben Quellen, aus eben der Absicht ist der Religionseid entstanden.

3) Wird denjenigen Lehrern, welche gegen die reine beschworne Religion etwas vortragen, alsobald ihr Religionseid vorgeworfen. Man sieht sie als **Meineidige an**. (Hier wird der Herr Professor Schott, um der Kürze willen, keinen Beweiß verlangen. Nur die *Acta Histor. ecclesiastica*, unter Zerbst, Teller rc. nachgeschlagen!) Wären sie es denn, wenn ihr Eid nur dahin gegangen wäre, von ihrem **damahligen** Glauben zu zeugen?

4) Darf ich mich getrost auf die Kirchen-Ordnungen und die Eidsformeln berufen.

Aus

Aus der Weimarischen Kirchenordnung führet schon Böhmer eine Eidesformel an: (im *Jur. eccl. prot.* T. I, L. I. T. XII. §. XIX.) — Ihr sollt geloben und schwören, daß ihr — bei der reinen Lehre und christlichen Bekenntniß dieser Landen, wie dieselbe in den Büchern der heiligen Aposteln und Propheten gegründet, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confeßion begriffen, auch in dem christlichen Concordienbuch repetiret und wiederholet ist, **beständig** ohne einigen Falsch **verbleiben und verharren**, dawider nichts heimliches oder öffentliches practiciren. — Wo auch GOtt verhengen möchte, das er doch gnädig abwenden wolle, daß ihr euch selbsten durch Menschen Witz und Wahn von solcher reinen Lehre und Erkenntniß GOttes entweder zu den Papisten, Calvinisten oder andern obbemeldter reinen Confeßion widrigen Secten abwenden würdet, solches dem obern Consistorio ungescheuet anmelden und darauf fernere Verordnung erwarten. —

Mehrere Formeln beizubringen ist Ueberfluß. Also zwei Stücke müssen beschworen werden: a) bei dieser Religion beständig zu bleiben, b) und, wenn der Schwörende ja einmahl abgehen wollte, solches alsobald anzuzeigen. Soll ich wohl noch weiteren Beweiß führen? Das weiß ich wohl, daß viele, um das Ungeheuer der Religionseide zu beschönigen, jetzt zu der

Mei-

Meinung des Hn. Schotts ihre Zuflucht nehmen. Es ist aber eine ganz andere Frage, was diese Schwüre eigendlich sind und sein sollen.

S.

Schmidt.

Der Herr Hofrath und Professor Joachim Erdmann Schmidt ist von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzoge zu Sachsen-Gotha und Altenburg, zum geheimen Justiz-Rath ernennet worden.

Schumann.

Wir erkannten den Verfasser der politischen Gedanken — über die Akademien (II. A. s. 49.) für einen guten, ehrlichen, klug sein wollenden, alten Mann. Und nun lernen wir auch aus den Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften, daß es der 70 jährige Herr Magister Gottlieb Schumann zu Leipzig sei, der sich in seinen jüngeren Jahren durch die Ausgabe des Schmaußischen Corporis juris publici und einige andere Arbeiten verdient gemacht hat.

v. Selchow.

Herr von Selchow zu Göttingen erhielte den Ruf zum Professor der Rechte, mit dem Regierungs-Raths-Charakter, und 1200 Rthl.

Gehalt nach Erlangen, bleibt aber zu Göttingen, und ist von Sr. Königl. Majestät zum Hofrath ernennet worden. Sollte die Nachricht von seinem Rufe nach Erlangen falsch sein; so gereichte wenigstens diese Neuigkeit weder zum Nachtheil der gedachten Akademie noch des Hn. Hofraths von Selchow.

Seyberth.

Herr Philipp Heinrich Seyberth, Doctor der Rechte und derselben ausserordentlicher Lehrer, starb zu Göttingen den 14 Oct. 1769 im 25 Jahre seines Alters.

Er hatte eine mittelmäßige Leibesgröße, eine breite Stirne, tief in den Kopf versteckte feurige Augen; war ganz hager und blaß. Sein moralischer Character war vortreflich. Mit dem besten Herzen vereinigte sich das glücklichste Gedächtniß und ein großer Verstand, der Wahrheiten prüfte, neue erfand, und die redlichsten Gesinnungen zum Vortheile der Religion leitete. Entfernt vom Hochmuth und Eigennutze opferte er seine Kräfte zum besten des Staates auf. Sein Fleiß hatte keine Gränzen. Da er noch in Jena studirte, pflegte er den Kopf mit Küssen zu bedecken, und dieselben um die Ohren fest zuzubinden, um durch das Lärmen und durch äußere Gegenstände nicht in seinen damahligen mathematischen Prüfungen gestöret zu werden. Als Lehrer war er unermüdet, und setzte seine

Vorlesungen niemahls aus. Sein Betragen verdient alle Verehrung; aber sein früher Tod muß den wenigen, die ihm in dem allzugrossen Fleiße, besonders schon in den jugendlichen Jahren, folgen, eine Warnung sein.

Die mathematischen Wissenschaften gehöreten zu seinen angenehmsten Beschäftigungen. Er hat davon in seinen Schriften schöne Beweise gegeben. Sonst war seine grössеste Stärke in dem Römischen Rechte und denen dasselbe erläuterenden Wissenschaften. Er las deswegen auch über die Römischen Alterthümer, arbeitete an verschiedenen Einleitungen in das Griechische und Römische Recht, und suchte überall die besten Quellen auf. Von den heutigen Europäischen Sprachen verstund er die Englische und Französische so, daß er alle Schriften darinn lesen konnte.

Unmittelbar vor seinem erfolgten Todte that er mit dem, durch vermischte Abhandlungen bekannt gewordenen, Hn. Doctor Chr. Fr. Tönne von Lüttichau eine Reise nach Engelland, Frankreich und Italien. Zu Oxford ward er, ohne es zu suchen, Doctor juris, und hielte bei dieser Gelegenheit eine lateinische Vorlesung.

Seine Schriften, welche ich kenne, sind folgende:

1) de reditu annuo, praesertim vitali, tontina ac fiscis viduarum, Gött. 1767. 4.

 2) de

2) de diuerso Syndicorum in Graecia & Latio munere, ebend. 1768.

3) Eine Erläuterung des L. 20, § 5. D. *de seruit. praed. urb.* nach mathematischen Grundsätzen, in den Göttingischen Gelehrten Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen, 1768, s. 70 — 80.

Ausser dem hat er eine geraume Zeit die juristischen Artikel in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen gemacht, und an der allgemeinen Deutschen Bibliothek, wie uns diese, da sie seines Todes gedenket, erösnet, (doch zuverläßig nur in den letzteren Stücken) fleißig gearbeitet.

Sigonius.

s. Antimachiavell.

T.

Tortur, Folter.

Wir haben im I A. s. 46. die Folter, als ein unvernünftiges und grausames Mittel, die Wahrheit zu erforschen, verworfen. Unserm Jahrhundert ist es eine Ehre, daß die Menschlichkeit wächset, daß sie selbst und fast am ersten von dem Throne verehret wird. Je grösser die Hofnung derer ist, welche ein, meinetwegen zu zartes, Gefühl haben: desto mehr verdienen alle

etwaige Gegengründe eine genauere Untersuchung. Werden sie aufs neue vorgetragen: so ist es gut, wenn sie abermahls widerleget werden.

Aus diesem Grunde wollen wir mit dem Hn. Hofrath Koch zu Giesen in eine freundschaftliche Unterredung treten, ohne zu untersuchen, ob er unter **den Witzlingen/ die etwas tadeln wollen/ was sie nicht verstehen/** uns gedacht habe, oder nicht. Zuerst einen Auszug aus seiner Schrift, nämlich aus der **Vorrede zu der neuen Ausgabe der peinlichen Gerichtsordnung/** S. 14 rc.

„Die Männer, welche die Carolinam gemacht haben, sind nichts weniger, als solche Idioten und dumme Köpfe gewesen, wie sie Leyser — abmahlet. — Man lese nur die Artikels von den Anzeigungen und der peinlichen Frage. Wie einsichtsvoll, wie circumspect sind diese Verordnungen nicht eingerichtet? — Man bildet sich gemeiniglich ein, daß die Tortur blos deshalb eingeführet sei, um den Inquisiten dahin zu bringen, daß er Ja sage, und nur überhaupt gestehe, die Missethat gethan zu haben. Wäre dieses, so würde ich selbst auf die Tortur, als etwas unmenschliches, schimpfen. Ich weiß wohl, daß viele Richter, aus Ignoranz, die Tortur aus diesem ganz irrigen Gesichtspunkt ansehen und sich damit begnügen, daß der In-

quisit blos Ja sagt. — — Die Absicht der Carolinä ist bei der Tortur ganz anders beschaffen. Sie soll nemlich ein Mittel sein, den hartnäckigen, jedoch höchst gravirten Inquisiten zum Bekenntniß der Wahrheit und aller Umstände der Missethat, die kein Unschuldiger also sagen und wissen kan, zu bringen. Auf der Bekenntniß solcher Umstände beruhet die Glaubwürdigkeit eines auf der Marter gethanen Geständnißes. — Aus dieser Absicht hat dahero Carl V. auch weißlich in dem 56 Art. verbothen, dem Inquisiten weder in einigem Verhör vor der Marter, noch in der Marter, die bereits in Erkundigung gezogenen Umstände der Missethat vorzusagen und ihn darauf specifice zu fragen, sondern es soll der Inquisit jedesmahl nur überhaupt gefragt werden, dergestalt, daß er die Umstände der Missethat von ihm selbst sagen muß. Siehe den 48 u. ff. Artikels. — Beobachtet man bei der Erkänntniß auf die Tortur die Vorschriften der Carolinä; so ist fast nicht möglich, daß ein Unschuldiger dazu verdammt werden kann Sollte sich aber dennoch der Fall zutragen: so antwortet Carl V in dem 61 Art. ganz recht: Haben doch die Richter kein Straf verwürkt, dann die bösen erfunden Anzeigung haben der geschehen Frag entschuldigte Ursach geben, wenn man sich soll nach der Sag der Recht nicht allein vor aller Gestaltniß des Uebels, so bösen Leumut, oder Anzeigen der Missethat, machen, hüten, und

wer

wer das nicht thät, der würde deshalb gemelter seiner Beschwerd selbst Ursach geben. »

Daß der Herr Hofrath mit Recht gegen die falsche Anwendung der Tortur eifere, daß die Vorschriften Carls V rebus sic stantibus gut, daß die Richter, welche anders verfahren, Ignoranten und eigenmächtige Tyrannen seien, das ist wahr, und wir hatten sein Sendschreiben (*) in den Gedanken, da wir im I A. sagten, daß er der Menschlichkeit einiger massen das Wort geredet habe. Daß aber deswegen die Tortur an sich ein billiges und gerechtes Mittel die Wahrheit zu erforschen bleibe, das läugnen wir noch.

Die von Hn. Koch mit Carls V Worten gegebene Rechtfertigung der, etwa von einem Unschuldigen erlittenen Folter, scheint freilich die Freunde derselben zu rechtfertigen. Nur müssen die, zu der eingerückten Stelle gehörigen, merkwürdigsten, von dem Herrn Hofrathe ausgelassenen Worte vor allen Dingen bemerkt werden. Kaiser Carl spricht also: » Haben doch Richter und Ankleger mit obgemelten **ordentlichen und in recht zuleßigen,** peinlichen Fragen keine Straf verwürkt u. s. f. Es wird zum Grunde gesetzt, daß die Folter an

 sich

(*) In wie fern dem durch die Marter — erpreßten Bekänntniß zu glauben sey — Giesen 1764, 4.

sich ein ordentliches und in Recht zuläßiges Mittel sei, folglich das als bewiesen angenommen, was erst bewiesen werden sollte. (*)

Wohlan denn! Ist die Folter ein an sich billiges ordentliches Mittel, kann man aus ihrem Begriffe, wenn sie angewendet, wenn durch sie ein Geständniß erpresset wird, sicher auf die Wahrheit schliessen? — Nein! 1) Die Folter ist ein Verfahren, welches durch einen, aus den heftigsten Schmerzen entstandenen, Zwang den peinlich beklagten zum Geständniß bewegen soll. Wir erkennen es selbst und müssen es bekennen, daß wir glauben, der Inquisit werde, um sich von den grausamen Schmerzen zu befreien / die Wahrheit anzeigen. Bei dem Angeklagten soll also der Vorsatz entstehen, sich von den Schmerzen zu befreien. Er wird mithin ungezweifelt das erste das beste Mittel ergreiffen. Er wird, wenn man ihm auch nicht die Umstände vorsagt, das zu sagen genöthigt, was der Richter oder die angeklagte That zu verlangen scheinet / was ihn von den Schmerzen befreiet / aber nimmermehr das / was er denket. Ein Geständniß, welches ihn von der Marter erlöset, kann ja mit seinen Gedanken in dem grös-

(*) Freilich nach den positiven Rechten ist die Folter allerdings ein, in Rechten zuläßiges Mittel. Es ist aber sowohl bei Hn. K. als uns die Rede von denen nach der Vernunft zuläßigen Mitteln.

grössesten Widerspruche stehen. Es folget mithin aus der Wirkung, welche äussere schmerzhafte Zwangsmittel auf unsere Worte und auf unsere Gedanken haben, daß die Folter an sich kein ordentliches Mittel, die Wahrheit zu erforschen, sei; ob sie gleich dadurch, wenn die wahren Gedanken des Angeklagten mit dem, was ihn von der Marter befreiet, vollkommen übereinkommen, zufällig die Wahrheit herausbringen kann.

Wenn ich auch nun annehme, daß wirklich mehr Schuldige als Unschuldige gefoltert werden, daß auch andere rechtliche Beweismittel, z. B. zween würdige Zeugen, trügen können: so ist es doch dort allemahl ein Zufall: (denn was nicht aus dem Wesen, aus dem Begriffe einer Sache folgt, ist zufällig) und hier ist der grosse Unterschied, daß die Folter nach ihrer Natur, wie ich eben und oft wiederholet habe, kein Beweismittel sei. Folgende vermischte Sätze mögen das vorhergehende noch mehr bestärken.

2) Selbst nach der peinlichen G. O. und denen von Hn. Koch beigebrachten Gründen, erfähret man erst nachher, nachdem die Folter angewendet ist, ob der Angeklagte wirklich schuldig sei. Aus den Umständen der That, die der Inquisit angiebt, und die kein Unschuldiger wissen kann, sollen wir erst auf die Richtigkeit des Bekenntnisses schliessen. Vorher also sind

wir noch ungewiß, ob wir ein so grausames Mittel gegen einen Schuldigen oder Unschuldigen gebrauchen. — Ist es möglich, daß jemand die Tortur billigen kann?

3) Die Folter an sich ist ein grosses, den meisten Menschen unausstehliches, Leiden. Dieses **soll** allemahl seinen Grund in den **Handlungen des Leidenden** haben. Man sehe die eingerückte Stelle aus dem 61 Artikel! Folglich soll es, wenn es als ein Mittel die Wahrheit zu untersuchen **vergeblich** gebraucht wird, eine **Strafe** sein. Und nun! Eine so grosse **Strafe** soll auf **halben Beweiß** erkannt werden! Wo ist noch ein solches Beispiel in menschlich-billigen Rechten zu finden?

4) Wie gefährlich sind viele in der peinlichen G. O. genannte Anzeigen, auf welchem seichten Grunde ruhen sie? Man sehe unter andern den 29 und 38 Art. Die meisten sind auf das Ermessen der Rechtsgelehrten ausgesetzet. Wehe dem Armen, der hier seinen Trost finden soll! Wie verschieden sind die Meinungen der Rechtsgelehrten!

5) Es ist wahr, nach der P. G. O soll man dem Angeklagten die Umstände der That nicht vorhalten; und das ist bei dem Uebel der Tortur doch noch etwas vortrefliches. Aber man soll ihn dem ungeachtet auf die That und deren Ge-

ständniß überhaupt fragen. Hier weiß er also, was er antworten kann, um sich von den Schmerzen zu befreien, und in hundert Fällen sind auch die Umstände einer That schon allgemein bekannt, so daß sie auch schon der Unschuldige, ehe er auf die Folter kömmt, wissen kann.

Zum Schluße! — Wird in denen Staaten, die von der Folter nichts wissen, mehr geraubt, mehr Böses gethan, als in andern? Ist es besser, unschuldiges Blut zu vergiessen, als Gefahr zu lauffen, daß zuweilen ein Misſethäter nicht zum Geständniß gebracht wird? Wohl mir, wenn ich auch unrecht haben sollte, daß mir die Natur eine zu zärtliche Seele gegeben hat! Ich will GOtt dafür danken. Wenigstens bleibe ich doch nicht in dem Zweifel, wenigstens martert mich der Gedanke nicht — Sihe! du bist schuldig an dem Blute dieses Gerechten —.

* * * * * * * *

Da ich eben geschlossen habe, lese ich in den öffentlichen Nachrichten: daß des Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht die Tortur bis auf einige ganz ausserordentliche Fälle, (vielleicht die, im I A. genannten) der Menschheit zu Ehren, verbotten haben.

U. Uni-

U.

Universitäten.

1.

Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, erster Theil. Frankf u. Leipz. 1768, 294 S. 8.

2.

Freimüthige Betrachtungen über das vor einiger Zeit herausgekommene Raisonnement — nebst einem Anhange von den akademischen Gymnasien, erster Theil. Frankfurt an der Oder und Tübingen (Frankfurt am Main bei F. C. Kochendörfer) 1769, 87 S. 8.

3.

Ueber die protestantische Universitäten in Deutschland neues Raisonnement von einigen Patrioten, Strasburg 1769, 366 S. in 8.

Die erste Schrift soll den Hn. Hofrath und Professor M. in G. zum Verfasser haben. Ich glaube es aber nicht. Die zwote schreibt man dem Hn. Hofrath und Prof. E. in Z. zu; und die dritte scheinet von einem Arzte in E. vorzüglich entworfen zu sein.

Haben

Haben diese drei Verfasser sich müde gerufen und genug räsonniret: dann thut ein vierter nöthig, der ihre Gedanken in Ordnung bringt, ihre gemeinschaftliche Vorschläge oben ansezt, und die, in welchen sie nicht übereinkommen, mit den angeführten Gründen gegen einander stellet, endlich — das wichtigste, das schwerste — anzeigt, wie weit die heutige Verfassung aller und jeder Universitäten von den geschehenen Vorschlägen abweicht oder nicht. Der zweite V. will dieses mit Beihülfe anderer Männer in den freimüthigen B. thun. Und da uns eben dieser in der Beurtheilung derer, in dem Raisonnement enthaltenen, juristischen Säze zuvorgekommen ist: so sagen wir von dem Raisonnement nichts weiter, als daß der juristische Theil keinen Rechtsverständigen verrathe, und sonsten neben andern guten Einsichten zu viel übertriebenes, schlechtes und locales darin enthalten sei.

Der Anhang der zwoten Schrift von den akademischen Gymnasien ist komisch genug. Auch scheint uns der V. der erste zu sein, welcher den wahren Zweck dieser Anstalten aus der gelehrten Geschichte zeiget; obgleich derselbe heutiges Tages keine weitere Anwendung leidet. Nach ihrer Stiftung sind sie Universitäten, nicht dem Namen, sondern der That nach: jezt — „ein Ding aus dem akademischen Scepter und dem moralisirenden Trivialstocke zusammengesezt,

setzt, klein in der That, groß nach der Bestimmung, grösser in der Einbildung, eine Schule zum Nutzen der Kirche und des Staates gestiftet, zu dessen Verderben unterhalten — ein solches Unding stellet sich der V. unter einem akademischen Gymnasium vor».

Von der dritten Schrift wollen wir weitläuffiger handlen. Der Herr Verfasser hat viele gute Gedanken. Sein Vortrag ist nur zu weitschweiffig. Uns gehet blos der juristische Theil an. Dieser ist der elendeste im ganzen Buche. Ein Jurist kann ihn unmöglich verfertiget haben. Mögte sich doch niemand in eine Sphäre wagen, in welcher er noch unter die ersten Schüler gehöret! Der Concipient ist wirklich manchmahl so unwissend, daß er bis zum Eckel schwach und matt scheinet. Er soll reden. Gern rückte ich alle seine Wendungen ein, wenn ich nicht zu weitläuffig würde. Meine Redlichkeit sei aber Bürge, daß ich den Zusammenhang nicht zerreisse.

»Es wäre gut, wenn man die Jurisprudenz, wie den Glauben, von Jugend auf erlernte. Wäre ein bequemes Lehrbuch vorhanden: so könnte die Rechtsgelehrsamkeit unter dem Titel der göttlichen Rechte zugleich ein Inbegriff der christlichen Moral sein. Wäre dieses: so würde man gewiß nicht Ursache haben, über den Mangel des practischen Unterrichts auf Universitäten

sitäten zu klagen. (Wie so? Man höre nur!) Die jungen Leute würden alsdann schon in Gerichtsstuben gewesen und practischer sein können, wenn sie auf die Universität kommen, als manche Professoren, die sie dort antreffen. Ihre practische Kenntnisse würden auch nicht blos empirisch sein, weil sie die Grundsätze des Rechts von Jugend auf schon gelernet hätten, und der akademische theoretische Unterricht würde alsdann bei ihnen ein fruchtbares Land finden. Da wo jetzt die meisten schliessen, da würden sie anfangen und ein jedes Wort würde ihnen schon deutlich sein, ehe es erklärt wird.» — Das ist allerliebst. Kann man sich wohl des Zorns über einen Mann enthalten, der entweder schreibt, ohne zu denken, oder muthwillig in einem Felde Vorschläge thun will, in welchem er fremd ist. Eben die jungen Leute, welchen man das Recht wie die Religion beibringet, eben diese sollen schon deswegen in Gerichtsstuben gewesen sein. Wie? wo? wann? Hier und da ein Richterssohn, aber unter tausenden nur einer. Doch das ist noch die geringste unüberlegte Kühnheit des Verfassers. Er setzt sie über alle Gränzen fort. Es ist lustig, wenn man kalt bleiben kann, zuzuhören. Wohlan!

Die ganze juristische Facultät und die Art Subjecten zu weltlichen Bedienungen durch sie zu bilden, genommen, wie sie jetzt wirklich ist, gefällt

gefällt dem V. durchaus nicht. — Nun! ich will mich fassen.

Hier ist der Grundsatz, auf welchem der V. alles bauet. — Unter 500 Studenten, die sich als Juristen einschreiben lassen, sind vielleicht 10, die sich schmeicheln, Ministers oder Staatsräthe, 20, die hoffen Canzleiräthe oder Senatoren zu werden, 20 andere, die Advocaten werden wollen, die übrigen alle wollen entweder Cammerräthe, Sekretarien, oder, welche gewiß überall den grössesten Theil ausmachen, Amtleute, Einnehmer, Amtschreiber und Auditoren werden. Grundfalsch ist dieses. Wo schreibt der Verfasser? In Asien oder in Europa? Braucht ein Land, das 500 Söhne als Juristen auf einmahl auf Universitäten hat, nicht mehr als 50 eigentliche Juristen? Auf diesen falschen Satz folgt denn die schöne Lection.

Der V. sagt: „Der meiste Theil der, die Rechte studirenden, Jugend, wenn er einmahl die Institutionen und einmahl die Pandecten nach einem guten Lehrbuche, (das heißt) worin die heutige Anwendung und Abweichung mit vorgetragen wird, aufmerksam gehöret hat, genug gehöret habe. Wenn jetzt alle Juristen die Pandecten 3 — 4 mahl, die Institutionen 2 mahl, allenfalls den Strüv, das Lehen- und peinliche Recht, selten die Reichshistorie und das Staats-

Staatsrecht hören: was hilft dem zukünftigen Ambassadeur seine Pandecten-Wissenschaft, und was eben dieselbe dem Auditor, der nun die Landesrechte studiren muß? — Dannenhero und demnach folge man dem, von unserm Reformator vorgelegten, Plan. Ich will ihn im Auszuge getreu copiren. Aber so lustig läßt er sich nicht lesen, wie in dem Buche selbst. —

In dem I halben Jahre 4 Collegia: a) über die Gottschedische Grundsätze der deutschen Sprache; b über eine gesunde natürliche Logik, ohne Kunstsprache; c) über die Experimentalphysic; d) die Römische Historie mit eingewebter Historie des Rechts.

In dem II halben Jahre wieder 4 Stunden: a) über ein zweites Lehrbuch der deutschen Sprache, das noch nicht vorhanden ist, in welchem alle figürliche Redensarten und ihre rechte Anwendung sowohl im gemeinen Leben, als in der feinern Welt und in den technischen Sprachen, erkläret würden; b) die Diplomatik, deren jüngerer Theil ein Vorschmack von der heutigen juristischen Schreibart wäre; c) die Landwirthschaft; d) das natürliche Recht, über welches aber noch ein Lehrbuch vermißt wird, welches die Abweichungen von dem gemeinen Rechte enthielte.

Im III halben Jahre 5 Stunden; a) über die deutsche Sprache; b) über das Technische

in der Jurisprudenz, als über Pütters Reichspraxis (hierdurch hält der V. seinen Schüler durch die Römische Geschichte, das natürliche Recht und die Diplomatik genug vorbereitet: Und hat er diese Collegia zusammen gehöret: so ist er zum Amtsschreiber und zum Amtmann tüchtig genug); c) über den Text der Institutionen nach dem Gerichtsbrauche; d) die reine Mathematik; e) die Cameralwissenschaft.]

Im IV und letzten halben Jahre a) in 2 Stunden die Pandecten. Diese wird der Schüler nun meistens schon kennen. Das Antike, das Unregelmäßige, das Unbrauchbare würde ihm gleich in die Augen fallen; b) bey dem Cammerallehrer über die Form Cameralischer Geschäfte; c) die Mathesis forensis; d) das deutsche Recht der Hauptprovinz, in welcher jeder zu leben gedenket. —

Da haben wir den brauchbaren Juristen! Für einige wäre der Plan noch erträglich. Aber denselben als allgemein zu empfehlen, das ist wahrlich nicht auszustehen. Der V. sagt zwar: — wer Lust hat noch ein Jahr auf Universitäten zu bleiben, der kann etwa noch einmahl die Pandecten, die Reichshistorie 2c. hören, oder mit Zuhülfnehmung eines Cameraden sich ein hübsches *Collegium elaboratorio-practicum* bestellen: Aber er sihet seinen ersten Plan für so allgemein an, daß er besorget,

get, die bisherigen Professores juris, welchen nun die Gelegenheit zu vielen Vorlesungen benommen würde, mögten böse sein. Er tröstet sie deswegen: sie können, sagt er, sich in Büchern zeigen, oder auch die, von ihm vorgeschlagenen, Collegia lesen lernen. Der Ruhm, welchen auch allenfalls eine Universität durch den Verlust ihrer bisherigen angesehenen juristischen Lehrer verliehren könnte, wird ihr durch des V. brauchbaren Unterricht weit ersetzt. — Also gute Nacht! Ihr Böhmer, Hellfelde, Häberline 2c! Was thut man ferner mit solchen Männern? — Hierher! hier werden Juristen gemacht. — Herab mit Euch! — O tempora! o mores! —

Ich bin müde. Und meine Leser auch. Ich könnte noch lustigere Dinge abschreiben, wenn mir nicht das Papier, Feder Dinte und — das meiste — die Gedult meiner Leser zu kostbar wäre.

Nachschrift.

Wir hatten uns vorgenommen, alle Recensionen in einem gelinden, ernsthaften Tone abzufassen. Wie ist es aber möglich, wenn Schriftsteller, die Reformatoren sein wollen, sich so weit vergehen!

Urkunden.

Warum sind die älteren Kaiserlichen Urkunden von vielen Zeugen unterschrieben?

Es ist bekannt, daß die älteren Kaiserlichen Urkunden, besonders seit K. Heinrichs V. Zeiten von mehreren Zeugen sind unterschrieben worden. Woher diese Gewohnheit entstanden sei, ist unter den Gelehrten bestritten. Einige leiten sie aus der Päbstlichen Canzlei her. Andere glauben, die Unterschrift einiger Reichs-Fürsten und Stände sei deswegen erfordert worden, weil die Kaiser schon in den älteren Zeiten keine Veräusserung ohne Einwilligung der Reichsstände haben vornehmen können. Mehrere Meinungen anzuführen ist überflüßig. Ich will es kurz sagen, was ich glaube.

I.) Die Ursache, welche man angeben will, muß nicht nur auf solche Urkunden, die eine Veräusserung enthalten, sondern auf alle und jede können angewendet werden. Denn sowohl in jenen als auch in den übrigen finden wir dergleichen Unterschriften.

II.) Die Ursache muß sowohl den Kaiserlichen als den Reichsständischen Urkunden gemeinschaftlich sein. Die Unterschrift selbst ist ja nicht allein jenen, sondern auch diesen gemeinschaftlich; wenn man sie gleich dort eher als hier finden sollte.

III.) Ich

III.) Ich glaube deswegen zwo Ursachen angeben zu können: 1) die Sicherheit, 2) die Feierlichkeit.

Um die erste Ursache zu erweisen dienen verschiedene Gründe: 1) Mündliche Verwilligungen sind älter als schriftliche. Bei jenen waren die Zeugen ganz nothwendig. Nachher, nachdem sich die schriftlichen Ausfertigungen häuften, behielte man die einmahl eingeführte Gewohnheit bei. 2) Die Ausfertigung der älteren Urkunden geschahe nicht auf die, heutiges Tages übliche, Weise. Im Namen des Königes ward oft nur von einer andern Person unterschrieben, und das Monogramm oft nicht einmahl von dem Könige selbst hinzugefüget. Wer sihet nicht, daß hier noch andere Beweise durch Anführung und Unterschrift der Zeugen die Urkunden vor allen Vorwürfen bewahren mußen? Eben dieses ist ja 3) der ganze Grund von der Unterschrift der Kanzler; durch sie mußte es bestätiget werden, daß die Urkunde behörig abgefasset und ausgefertiget sei.

Die zwote angeführte Ursache beweise ich besonders durch die Urkunden K. Heinrichs VII. Die, von ihm vorhandenen, in kleinerem Formate, ausgefertigten Urkunden enthalten keine Unterschrift der Zeugen, wohl aber alle grössere, bei welchen alle Feierlichkeiten beobachtet wurden.

Auf die erste Art ist das berüchtigte und in Sachen der Domprobstei Hildesheim gegen die dasige Neustadt verfochtene Diplom unter andern ausgefertiget. (*) Was man einmahl als nothwendig ansihet, wird nachher oft blos zum Gewöhnlichen und Feierlichen gerechnet.

* * * * * * *

V.

Vigilien zu allen Reliquien 1770. 292 S. in 8.

Muß denn dieser Mann noch immer schreiben? Denn es ist, wenn ich nicht ganz irre, eben derselbe, von welchem wir die Ueberbleibsel, das Cabinet und noch ein oder zwei andere schöne Dinge haben. Er lifert triviale oder ausgeschriebene Sachen über den Geitz, die Liebe, die Religion, den Hof u. s. w.

* * * * * *

W.

Wasmuth.

Der, zu Lingen als Professor der Beredsamkeit gestandene, Hr. Professor **Wasmuth** ist nach Herborn zu der zwoten juristischen ordentlichen

(*) s. Ohnpartheiische Reflexiones über das von der Löbl. Domprobstei Hildesheim aus dem wahren Original publicirte Diploma Henrici VII, 1731. fol. s. 6, Num. 4.

lichen Lehrstelle berufen worden, und befindet sich schon seit geraumer Zeit daselbst.

Wittenberg.

Was für ein Wittenberg soll, nach dem Bericht der Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften / II Th. s. 271, den Beccaria von den Verbrechen und Strafen übersetzt und zu Ulm 1767 herausgegeben haben? Der Hamburgische kann es doch unmöglich sein.

Wörterbuch, kritisches,

über juristische Sachen / drittes Alphabet / 1769.

Wir sind noch im Zweifel, welchen Werth wir diesem Alphabete beilegen sollen. Die Verfasser haben sich die Sache hübsch bequem gemacht: viele Bogen ohne viele Mühe zusammen geschrieben. Ohnehin ist der Auszug aus dem Moserischen Leben nicht mehr so angenehm; da man, wenn wir recht muthmassen, nun einen ganzen Nachdruck erhalten hat. Doch wenn auch dieser Umstand den, von dem Verfasser gedachten, Nutzen nicht erniedrigen könnte: so bleiben doch die eingestreueten Anmerkungen vielem Tadel blos gestellet. Und Böhmers Charakter? — — Sollte der Herr Hofrath die Zuschrift, ohne zu zörnen, lesen können? So viel von uns selbst. — Unter-

die über uns erschienenen Kritiken, gehöret vorzüglich des Hn. Prof Schotts Beurtheilung, in dessen unpart. Critik/ s. 495 rc. Sie hat uns, wir mogten sie als Kunstrichter oder als Verfasser ansehen, besonders gefallen. Abschreiben können wir sie nicht, und ein Auszug würde sie auch verstellen. — Vertheidigen wollen wir uns nie, als wenn Wahrheiten mit Gründen widersprochen, oder wenn wir einer Partheilichkeit beschuldiget werden. Das erste ist bereits unter dem Artikel, Religionseid, geschehen, und wegen dem zweiten Umstande folgt hier ein Schreiben an den gelehrten Herrn Prof. Schott, als Verfasser.

Hochgeehrtester Herr!

Also, wir sollen eine gewisse Prädilection für die Heßischen Gelehrten und für alles was Moser heißt, haben? — Das Urtheil über den verstorbenen Pagenstecher müßte entweder parteiisch oder in der Unwissenheit gemacht sein. — Lieber die letzten als die ersten Vorwürfe. Wenn Sie, werthgeschätzter Herr College! eine Schrift tadelswürdig finden, welche der disseitige Recensent theils erhoben theils getadelt hat: muß denn alsobald der letztere parteiisch sein? — Ich setze die Palingenesie weit unter die Verdienste eines Hommels: Von Ihnen wird sie dem Herrn Hofrath zum neuen, wichtigen Verdienste angerechnet.

net. Sagte ich deswegen, daß Sie parteiisch wären? — Sie zürnen so sehr auf den Herrn Hofrath Koch zu Giesen, mehr als auf einen Schriftsteller: H. Koch hat besonders die Palingenesie angegriffen, und den Herrn Hommel auch sonst widerleget: sage ich denn, Sie wären **deswegen** auf den Heßischen Gelehrten böse? — Sie tadeln besonders unsern weitläuffigen Auszug aus des Dr. jetzigen Herrn Hofrath Piels Streitschrift: de translatione bonorum absentis probata morte uel praesumta demum efficaci; noch mehr die eingerückten Stellen; da Sie doch selbst der Auszug belehren muß, daß Hr. Piel neue, wenigstens wahrscheinliche, Meinungen vorgetragen hatte; da, wie wir ausdrücklich anführten, die abgeschriebenen Stellen im Auszuge unmöglich kürzer gefasset werden konnten, und, wie wir zuverläßig wußten, von der Schrift selbst nur noch wenige Abdrücke vorhanden waren. Sollten wir aber sagen, daß Sie **deswegen** auf diesen Auszug so böse wären; weil Herr Piel, auch Herr Hommel, so bündig und namentlich widerleget? — Sie loben den V. der Erläuterungen zu Gundlings politischen Gedanken von den Akademien. Wir tadelten ihn sehr, und erwarten hier zuverläßig den Beifall der Leser. Sind Sie deswegen, weil Sie nach unserm Urtheile den elendesten Schriftsteller loben, parteiisch? — Nicht also. Unsere Einsichten mögen im-

mir verschieden sein. Nur unser Herz bleibe von Vorwürfen frei!

Herr Koch zu Giesen stehet mit mir, dem Recensenten, in gar keiner Bekanntschaft. Er gehet mich nicht weiter als ein jeder anderer Gelehrter an. Und das Urtheil über Estors Rechtsgelehrsamkeit hat doch wohl so ziemlich das Gepräge der Unparteilichkeit. Hätten wir eine Prädilection für Heßische Gelehrte: warum tadelten wir den seel. Dr. Müller? und warum ganz beträchtliche Stücke in eben gedachtem Estorischen Buche? — Eine Prädilection für alles, was Moser heißt? — Ja! Hochgeehrtester Herr! für alles, was Johann Jacob und Friedrich Carl von Moser heißt. Aber schwächt dieses denn unsere Unparteilichkeit? Weil beide Moser nach unserm Urtheile verdiente Männer sind, weil beide gute Schriften lifern, deswegen haben wir Hochachtung für sie. Ist das aber Prädilection? — Im allgemeinen Sinne? ja: und mit Rechte; allein so, daß man deswegen parteiisch sein sollte? Nimmermehr. — — Pagenstechers Verdienste? — wie behutsam sind sie von mir beurtheilt? Es freuet mich, daß man schon mehr als an einem Orte mein Urtheil unpartheiisch genannt hat. Ich sage: **Der Römische Geist war sein Geschlechtserbtheil.** — Heißt denn das: **alle Pagenstecher waren gute Civilisten**? — Weiter:

ter:, das neuere Römische Recht seine Lieblingswissenschaft. Ist es nicht also? — Ferner: Er hat sich in demselben eine gewiß nicht gemeine Stärke erworben. Nun! das sollte ich doch wohl glauben. Habe ich nicht zugleich seinen falschen Witz geahndet? Seine Einfälle nannte ich oft nicht glücklich genug. — — Doch wir sind, Hochgeehrtester Herr! wie sie einmahl mit uns wollen, Collegen. Sie haben es vielleicht nicht so böse gemeinet. Lassen Sie uns im Frieden scheiden! Wir haben von gemeinnützigeren Sachen mit einander zu reden, von der Absicht unserer Kritiken.

Der Zweck unserer kritischen Nachrichten muß allemahl sein: I.) der Gelehrsamkeit, II.) dem Leser, III.) dem Verfasser, den wir beurtheilen, so viel möglich, zu dienen.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachte ich fremde und eigene kritische Aufsätze. Ich will jetzt nicht alle die Regeln anführen, welche daher entspringen. Unbescheidene Aufsätze zeugen von dem Eifer ihres Urhebers, aber sie dienen keinem Menschen. Spott bessert selten. Er bringt den Verspotteten gegen uns auf, und macht, daß er uns selten glaubt. Nur im höchsten Nothfalle, wenn man einen stolzen, groben, offenbar unverständigen Verfasser vor sich hat, nur dann sind harte und scherzhafte

Kritiken erlaubt. Fast mögte ich behaupten, man sollte niemahls spotten. Ist der Spott fein, dann lacht wohl der Leser, aber der Nutzen ist nicht so groß. Von der Unparteilichkeit, von der Vollständigkeit, von dem Neuen und hundert andern Dingen zu reden, ist jetzt unser Zweck nicht. Wir werden uns darüber leicht vereinigen. — Wie müssen unsere Auszüge beschaffen sein? — Dieses, Hochgeehrtester Herr! ist eine Frage, auf welche es ankömmt. Wir glauben, und glauben Sie es doch mit uns, der Auszug werde weder um des Kunstrichters noch um des Verfassers willen gemacht. Er ist **ganz allein für den Leser.** Sollte aber diesem wohl nicht mit einem vollständigen Auszuge, bei welchem er zuweilen die Schrift selbst entbähren, durch welchen er wenigstens das Ganze übersehen kann, gedienet sein? Und wird er wohl einen mageren Auszug aus einem Buche achten, das er selbst besitzen will?

Ich sehe in fremden Kritiken gern vollständige Auszüge aus merkwürdigen akademischen Streitschriften. Hier bin ich selten mit einer blosen Anzeige zufrieden. Einmahl, weil solche kleine Schriften einen Auszug ganz bequem zulassen; dann, weil sie nicht leicht zu haben sind. Nach diesen Grundsätzen haben wir den eigentlich kritischen Theil unserer Schrift angefangen und werden ihn eben so fortsetzen. Bei

der Streitschrift des Herrn Dr. Andreä, ja! das geben wir zu, da hätten wir kürzer sein können. Wir waren nur deswegen so weitläuffig, weil wir beschlossen hatten, von diesem Theile der philosophischen Jurisprudenz besonders zu handeln, und ausführliche Nachricht von ihm zu geben.

Und nun ist es Zeit unsern Brief zu schliessen. Lassen Sie, uns, Hochgeehrtester Herr! geprüfte Regeln unparteiisch beobachten! Unser einziges Bestreben gehe dahin, wie wir Nutzen stiften und uns um die Rechtsgelehrsamkeit verdient machen können. Lassen Sie uns, so viel es nur immer geschehen kann, auch als Kunstrichter, die Liebe anderer und selbst der beurtheilten Verfasser erwerben! Wir werden uns freuen, wenn Sie uns ferner Ihrer Freundschaft werth achten,

Die Verfasser.

Wir fügen nur noch einige beträchtliche Drukfehler des III A. bei

s. 25, Z. 2. von unten
statt — Handelsbuch — Handbuch
s. 40, Z. 14
statt — daher mit — daher nicht mit
s. 43, Z. 9
statt — gnädigst — gnädig
s. 57, Z. 9
statt — jünger — Gönner.

Z. Zeu-

Z.

Zeugen.

Von ihrer Unterschrift in den Kaiserlichen Urkunden

s. Urkunden.

Zindel.

Der Herr Doctor Johann Christian Zindel zu Tübingen ist zum ausserordentlichen Lehrer der Rechte gnädigst ernennet worden.

Nach-

Nachschrift.

Nachdem alles dieses abgedruckt ist: erhalte ich das XIII St. von der Critik des Herrn Prof. Schotts. S. 234 fg. wird das dritte Alphabet meines Wörterbuches beurtheilet. Es gefällt dem Herrn Professor abermahls, mich einer groben Parteilichkeit, ohne den geringsten Beweiß zu beschuldigen. Da ich nun hiergegen nichts weiter thun könnte, als Herrn Schott so zu begegnen, wie er sich gegen mich beträgt, dieses aber meiner Denkungsart ganz zuwider ist: so will ich inskünftige der Schottischen Kritik nicht mehr gedenken, und jetzt nur noch einige kurze Anmerkungen hierhin setzen.

1) Das dritte Alphabet hat allerdings nicht den Werth der vorhergehenden. Und in so fern hat Herr Schott recht. Es sollte seinen ganzen Werth in dem Moserischen Leben haben. Hiervon waren nur 200 Stücke gedruckt. Es ward schleunig weg und aufgekauft; Eine zwote Auflage untersagt: Ohnehin sammlen wir Lebensbeschreibungen; In Sammlungen werden mit allem Rechte auch einzelne Lebensbeschreibungen blos abgedruckt: Konnten uns

diese Umstände nicht zu einem Auszuge berechtigen? Er mogte uns Mühe machen oder nicht. Daß aber die Ausgabe unsers 3. A. sich ohne unsere Schuld so verzögerte, daß binnen dieser Zeit ein Nachdruck erschien; dieser nicht vorhergesehene Zufall benahm dem 3 A. einigen Werth. — Ohnehin wird freilich eine Schrift, wie die unsrige ist, nicht in jedem Alphabete einerlei Werth behaupten.

2) Dieses vorausgesetzt konnten weder unsere Recensionen noch unsere Anmerkungen so häufig und so weitläuffig sein als sonsten.

3) Wir haben keinesweges versprochen, daß die Anmerkungen die Hauptsache in unserer Schrift sein sollten. Nach den jedesmahligen Umständen erhalten die Leser vielleicht manchmahl meistentheils Anmerkungen, in einem andern meistentheils Recensionen, Lebensbeschreibungen, Neuigkeiten u. s. f.

4) Herr Schott sagt ferner: **Das *III* A. enthalte gröstentheils Recensionen.** Diesem widerspricht der Augenschein. Der Herr Professor setzt, um sein Angeben scheinbar zu machen, das Moserische Leben unter die Recensionen. Thaten wir denn das? Eine 6 Bogen starcke Recension von einem 12 B. starken Buch könnte freilich zu noch lustigeren Kritiken Anlaß geben. Wir liferten Mosers Leben.

Und hier war der eigene Moserische Aufsatz unsere Quelle.

5) Ferner heißt es: „In Ansehung der Recensionen hat man Ursache unzufrieden zu seyn. Herr E. verfehlt die wahre Absicht. Von beträchtlichen Werken werden nur sehr wenige angezeigt / und zwar im engsten Verstand angezige. Denn kaum steht ein allgemeines Urtheil von ein paar Zeilen da. Ist das wohl hinreichend / den Leser von dem Inhalte des Buches zu unterrichten. Es sey / daß sich der Herr Hofrath in kurze Gedanken verliebt hat. — Die Journale sollen uns alles lehren / um uns zu entschliesen / ob wir ein Buch kauffen wollen oder nicht.“ Wohin denkt doch wohl der Herr Professor Schott? Giebt nicht er selbst solche kurze, trockene Urtheile, selbst bei einer Seybertischen Schrift, deren Recension nur durch nachheriges Einlenken einiger massen gut gemacht werden konnte, und an so vielen andern Orten. Hat nicht die allgemeine Bibliothek ꝛc. ꝛc. ꝛc. zum Theil dergleichen Recensionen. Nach unserm Plane wird alsdann, wenn wir keinen vollständigen Auszug lifern können, gröstentheils gar kein Auszug gemacht. Uud wenn die Auszüge das Urtheil beweisen sollen, nun dann weiß man ja doch wohl, wie leicht man den Auszug nach dem Zwecke ein-

richten kann. — Wie konnte endlich der Herr Professor in einem Alphabete, dessen grösseſter Theil Mosers Leben einnahm, noch mehrere wichtige Recensionen verlangen! Das Urtheil über das Lenneppische Werk ist kurz. Wir werden es ehestens vollständiger anzeigen. Unterdessen ist das von uns mitgetheilte Urtheil noch viel vortheilhafter, als das, welches in den neuesten Stücken der Jenaischen Zeitungen zu lesen war.

5) An dem langen Verzuge des III A. war ich nicht die Ursache. Ich war darüber unwillig genug.

6) Den neuen Artikel: Staats- und gelehrte Merkwürdigkeiten, verschweigt Hr. Schott gänzlich.

7) Meine Mitarbeiter sind mir nicht untreu geworden. Denn ich habe bis hierhin, wie ich nun bekenne, alles selbst geschrieben. Die Verschiedenheit der Aufsätze, welche Hr. Schott in den ersten Aphabeten fand, richtet sich entweder nach unsern verschiedenen Einsichten, oder sie kam, wie ich ungeheuchelt gestehe, von meinem Fleiße, oder von meiner Nachläßigkeit, oder von äusserlichen Zufällen her.

8) Alles vorhergehende hätte ich ohne Beantwortung gelassen. Hr. Schott urtheilet; ich

ich auch, und er fällte über mich doch ein ziemlich bescheidenes, gelindes Urtheil, und räumet mir das ein, worüber ich nicht urtheilen kann, Verdienste und Gelehrsamkeit. Aber was hilft es mich, wenn man mich gelehrt nennet, und sagt: mein Herz sei böse. Auf meine unpartheiische Gesinnungen bin ich stolz. Und der Herr Schott ist der erste, der sie in Zweifel zieht, und sogar nur durch ein paar, ohne allen Beweiß hingeschriebene, Zeilen dem Publicum verdächtig zu machen glaubt. Wenn Hr. Schott so fortfähret: so findet er wieder einmahl hitzige Gegner, die bei eigenen Beleidigungen zörnen, zanken und schimpfen. Ich befriedige mich damit, daß ich den Herrn Professor und noch mehr meine geehrteste Leser bitte, eine genaue Untersuchung wegen einer Beschuldigung anzustellen, die einem Manne, der redlich handeln will, die empfindlichste sein muß. Herr Schott sagt:

» **Der Herr von Selchow wird so viel als möglich geneckt, aber in einem Tone, der nichts anders sagen will, als ich wollte es gerne ärger machen, mein lieber Herr Professor! wenn nur nicht meine Auctorschaft ihre Bibliothek fürchtete.** ! » — Das hätte Herr Schott beweisen sollen. Den Ton glaubt man nicht so aufs Wort. Meine Schriften fürchten den Herrn v. Selchow nicht. Daß er böse auf mich sein

würde, das sagte mir schon mein I Alphabet. Er wird mich loben, aber auch recht sehr, und noch mehr tadeln. Ich hatte nicht Ursache, auf diesen Kunstrichter böse zu sein; da er mit meiner Inaugural-Disputation, deren Einkleidung die strengste Kritik verdiente, schon längst so gelind verfahren ist. — „Ich finde zwar keinen Beruf, dem Herrn von Selchow eine Schutzrede zu halten. Aber wenn Hr. E. den Selchovischen Plan in Bearbeitung des deutschen Staatsrechts — als eine unschickliche Neuerung im Ernste tadelt: so weiß man wirklich nicht, was man dazu sagen soll. — Und ich weiß wirklich nicht, was man dazu sagen soll, daß Herr Schott, dessen Verdienste im bürgerlichen Rechte ich erkenne, der aber zu dem Staatsrechte sich erst legitimiren muß, (dessen Kenntniß ich übrigens ihm weder zu- noch absprechen kann,) so gerade hin spricht, als ein in der Kenntniß des Staatsrechts bewährter Schriftsteller. Urtheilte ich denn ohne Beweiß? Ohnehin gehöret der Plan überhaupt nicht einmahl dem Hn. v. Selchow. — „Vielleicht war Herr von Selchow nur zu unerkenntlich gegen die Eberhardischen Verdienste um die deutsche Staatsklugheit." — Bei den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Hn. Prof. Schott, den ich wahrhaftig herzlich liebe, muß ich bekennen, daß ich es mir vor ein großes Versehen anrech-

rechnen würde, wenn ich solche bittere Beschuldigungen ohne allen Beweiß hinsetzte.

Um die Leser nicht in Ungewißheit zu lassen, muß ich meine Vermuthungen sagen. Ich behauptete im III A. der Hr. von Selchow zeige 1) Eifer gegen den Freiherrn von Moser, 2) mit Verläugnung der Wahrheit. Ich bewies beide Sätze. Der letztere gehöret nicht hierhin. Der erstere ward dadurch klar, daß Hr. v. S. bei dem angeführten Unterschiede zwischen Staatsrecht und Staatsklugheit die Moserischen Schriften über die letztere bei den Haaren herbeiziehet, (wir bitten unsere Leser, die Stelle nachzuschlagen,) sie äusserst verfolget, und keiner einigen andern Schrift über die D. Staatsklugheit gedenket. — Ich fordere den Hn. Prof. S. auf, diesen Beweiß umzustossen. Warum führet Hr. v. Selchow die Moserischen Schriften und keine andere an. — Nun muß auch ich gerade eine Einladungsschrift über die D. Staatsklugheit und freie Gedanken über die neuesten Staatsstreitigkeiten geschrieben haben, uud vielleicht böse sein, daß Hr. v. Selchow mich nicht anführet. — Waren denn etwa nicht noch hundert andere Schriften anzuzeigen? Hätte Hr. v. S. nur noch einiger ausser den Moserischen gedacht: dann ließ sich die Beschuldigung noch mit etwas bescheinigen, aber so nicht einmahl träumen. Meine Abhandlung über die D. Staats-

klugheit ist, wie sie da liegt, tadelhaft. Ich habe vielleicht schon öfter gezeigt: daß ich mich selbst so ziemlich unparteiisch beurtheile. Zwei bis drei Bogen hätte diese Schrift einnehmen sollen. Dann würde ich mehr mit ihr zufrieden sein. — Und was wäre doch das für ein Verdienst, wenn Hr. v. S. meine politische Schriften angeführet hätte! —

Dieses sei zu meiner Beantwortung genug! In Zukunft werde ich bei allen Beschuldigungen des Hn. Prof. Schotts schweigen. Es ist keine Kunst, von Parteilichkeit zu reden. Pflicht und Kunst ist es aber sie zu beweisen. Wenn das letztere nicht geschiehet: so ist dem Beleidigten kein ander Mittel übrig, als mit dem verdienten Namen das Verfahren zu belegen. Und das ist mir zu niedrig. Ich achte den Hn. v. Selchow. Ich beurtheile ihn als einen der grösseſten Privatrechtsgelehrten. Daß er aber die grösseſten Männer zu verkleinern sucht, das kann ich nicht gelassen ansehen: Daß er nicht nöthig gehabt hätte, ein Compendium juris publici anzufangen; daß hier seine Stärke mit der Stärke im Privatrechte nicht verglichen werden müsse, und daß ich alles anzeige, was ich nach meinem Urtheile zu tadeln finde, das ist Pflicht, — das thut der Hr. Hofrath v. Selchow und Hr. Professor Schott.

Eberhard.

Er-

Erinnerung.

Aus Versehen ist der Artikel von der peinlichen Frage, an statt unter dem Buchstaben F/ unter T abgedruckt worden, welches der Leser gütigst entschuldigen wolle.

Kritisches Wörterbuch über Juristische Sachen.

Zweites Buch
oder
fünftes bis achtes Alphabet
nebst einer Beilage.

Frankfurt am Main 1772.
Bei Friedrich Christian Kochendörffer.

Dem

Wohlgebohrnen Herrn

HERRN

Georg Ludwig

Böhmer

Beider Rechten Hochgelehrten

Doctor

Königl. Großbritannischen Churfürstl.

Braunschweig = Lüneburgischen

Hofrathe

der Rechten

ordentlichen Lehrer

zu

Göttingen.

Dem Manne
auf dessen
Stirne die Redlichkeit wohnet
der
ohne Stolz
den Armen selbst die Feinde liebet
dessen
A n b l i c k
die Hochachtung
eines jeden erwirbt
dem
bescheidenen Gelehrten
der
wahrhaftig groß ist
dessen
bestim̃te Belesenheit und gutes Urtheil
körnichte Schriften zeuget
dem Manne
welchen Lebenslang

verehren werden

Die unbekannte Verfasser.

Inhalt

I.

Anmerkungen

kommen vor unter

1) Belehnung. Feierlichkeiten, mit welchem der Bischoff zu Bamberg den Churfürst zu Sachsen beleihet. 2) Bibliotheck. Dieser Name ist jetzt sehr vielem Mißbrauche unterworfen. 3) Cammergericht. Vermischter Gedanken und Betrachtung über den Turnus. 4) Von Gullmann. 5) Hochberühmte Juristen, wer sie seien. 6) Staatsschriften. Es werden einige Originale in ihrer Art angezeiget.

II.

Nachrichten und Urtheile von neuen juristischen Schriften.

1) Alexander patriotische Gedanken vom Jure Albinagii — Fr. und L. 1768.

2) ebend. Von dem Vaterlande der Jesuiten — e. d. 1768.

3) AYRERI G. H. Comment. ad Beccaria Consilia de delictis prudentia legislatoria cauendis. Fr. und L. 1768.

4) Beccaria, Marchio von, von den Verbrechen und Strafen — mit Anmerkungen. Ulm 1767.

5) Allgemeine deutsche Bibliotheck. 9 B. 1. St. 1769.

6) Versuch einer Widerlegung des 7. St. im 3. Th. der vermischten Briefe über das Cammergericht. Maynz und Fr. 1768. (unter Cammergericht.)

7) Cramers Joh. Chr. — Ausführung der Frage: ob die Krone Böhmen — in der dritten R. C. G. Visitations-Classe vor Churbaiern einzurücken habe. Frankfurt 1769. (unter Cammergericht.)

8) Abhandlung von dem Sitz- und Stimmrechte

rechte der Krone Böheim bei den Reichsbe-
rathschlagungen. Wien, 1769. (ebend.)

9) Dreyers J. C. H. Zur Erläuterung der deutschen Rechte und Geschichte angewandte Nebenstunden. Bützow und Wismar 1768.

10) Eberhard, J. H. von der Verbindung des Wappen- und des Lehnrechts. Zerbst 1769.

11) Marmontels Belisaire. (unter Beccaria)

12) Selchow. J. H. C. de, elementa juris publici, T. I. Gœttingæ 1769.

13) ebend. Bibliotheck, dritten Bandes 2tes Stück. (unter Bibliotheck.)

14) Rhol J. C. P. von, akadem. Reden über Mascovs principia J. P. Fr. und L. 1768.

15) Wörterbuch, kritisches, über juristische Sachen, Zweites Alphabet, Fr. 1769.

III.

Staats- und Gelehrte Merkwürdigkeiten.

Sie betreffen 1) die Curialien zwischen Königen und Fürsten. 2) Churfürsten und Fürsten. 3) Herr Prof. Schmidt zu Erfurt. 4) H. G. R. Estor zu Marburg. 5) H. O. R. Lenneps Landsidelrecht.

IV.

Character und Leben juristischer Gelehrten.

1) Character H. G. L. Böhmers, unparteiisch entworfen. (in der Zuschrift.) 2) J. J. von Mosers Leben, zu unparteiisch von ihm selbst beschrieben, in einem ganz vollständigen Auszuge.

A.

Alexander patriotische Gedanken vom *Jure Albinagii*, durch dessen Aufhebung die Crone Frankreich die Teutschen an sich locken will / um seinem Wohlstand in etwas aufzuhelfen. Frankfurt und Leipzig 1768. 2 1/2 B. 8.

Alexander ICtus von dem Vaterlande der Jesuiten oder rechtliche Erörterung der Frage: Ist es dann erlaubet / alle Jesuiten in den Päbstlichen Kirchenstaat zu verweisen? ebend. 1768. 2. B. 8.

Ein Alexander wie der andere, wenn er schon in der ersten als Politicus und in der zwoten Schrift, als Jurisconsultus erscheinet! Zwo Seiten von dem, auf welches uns der Titel hoffen läßt: Das übrige sind längst bekannte, ehemahl besser gesagte und hier unnütze Wahrhei-

heiten. — Doch schreibt der Herr Verfasser nicht ganz ohne Ueberlegung.

AYRERI, GEORGII HENRICI, D.

Commentatio ad Beccaria consilia de delictis prudentia legislatoria cauendis. Fr. & Lipsiæ 1768, 2 B. 4.

Es ist die Einladungsschrift zu der, von uns im 2 A. angezeigten Streitschrift des Herrn Doctor Andreä.

Unter die Mittel die Verbrechen zu verhüten gehöret 1 eine gute Erzihung (§. 5. s. 8.) 2) Ein bestimmtes und deutliches Gesetz (§. 6. s. 10.) 3) Die Wachsamkeit und Vorsicht der Obrigkeit (§. 7. s. 10.) und endlich 4) Die Belohnung der Tugend (§. 8. s. 12.)

In den Schriften des Herrn geheimen Justitzrathes erwartet man beständig eine weitläuftige Gelehrsamkeit. Auch in der gegenwärtigen erkennet man diese Eigenschafft. Obgleich der Gegenstand noch lange nicht erschöpfet ist. Der Zweck des hochberühmten H. V. erlaubte keine grössere Ausführung.

B.

Beccaria, Marchio von,

Von den Verbrechen und Strafen/ aus dem Italiänischen mit des Herrn Verfassers eigenen noch nicht gedruckten Ergänzungen/ nach der neuesten Auflage ins Deutsche übersetzt/ und mit vielen Anmerkungen vermehret. Ulm, verlegts Albrecht Friedrich Bartholomäi, 1767, 214. ſ. in 8.

Manche gute Schriften haben die widrigſten und manche ſchlechte, wenigſtens mittelmäßige, Bücher die beſten Schickſaale. — Marmontels Beliſaire! — Ein ewiges Werck! Ein Lehrbuch der Könige und aller Fürſten! Alle, vom Throne bis zu der Hütte, vom gröſſeſten Gelehrten bis zu dem kleinen artigen Manne. Alle, das ſchöne Geſchlecht nicht ausgenommen, müſſen den Beliſaire leſen. O der Beliſaire! welch ein ſchönes Buch. — In ſo viele Sprachen ſo plötzlich überſetzt! — Mit Ungeduld erwartete ich ihn: da er beſonders auch dem Rechtsgelehrten dienen ſoll, und die Quelle der ſchöneren Rechtswiſſenſchafft recht nahe angehet. Ich erhielte, ich las ihn — unmöglich ganz durch! — folgendes Urtheil ſchrieb ich auf das letzte Blatt — bloß zu meinem Vergnügen, nicht für das Publicum. Es wäre zu verwegen — „ Ein Bogen hätte die ganze

ze Schrift, das neue, das angenehme, das merkwürdige fassen können. Alles Übrige, wodurch Herr Marmontel seinen, sonst ziemlich guten Plan und seine artige Erfindung verdirbt, sind längst gesagte Dinge über die Religion, meistentheils längst bekannte, und besser vorgetragene Grundsätze der Staatsklugheit, in ein sehr langweiliges Gespräch eingekleidet. " Aber noch einmahl! Wir urtheilen nicht. Wir müsten sonst beweisen. Und dann mögten wir noch zu einem stärkeren Tadel verleitet werden. — — Weit grösser sind die Verdienste des Herrn Marchio **von Beccaria**; aber doch lange nicht so groß, als sie von vielen, vielleicht von den meisten verkündiget werden.

Wir verehren das edle Herz des erhabenen Herrn Verfassers. Die Menschlichkeit, ihre Söhne, sollten ihm eine Ehrensäule bauen. Seine Schreibart ist dem Gegenstande angemessen. Seine Grundsätze, seine Ausführungen zeigen allerdings einen Gelehrten, der Einsichten besitzet. Aber seine theoretische Känntniß sowohl als die praktischen Beobachtungen scheinen uns noch lange nicht genau, nicht bestimmt genug, ja, wir dörfen es offenherzig bekennen, manchmahl allzuschwach. — — Der Hauptgrundsatz, auf welchem das ganze System gebauet sein sollte. — Hier ist er — **der einzige und wahre Maasstab der Verbrechen, ist der dem gemeinen Wesen zugefügte**

Scha-

Schade. Es haben deswegen diejenigen sehr geirret, welche den mehr oder weniger boshaften Willen des Urhebers einer That dafür genommen haben — Und nun den Grund einer so seltsamen Meinung! — Doch wir haben ihn schon, im 2 Alphabet S. 22. mit den Worten des Herrn D. Andrea angeführet. Von diesem ist auch der Herr Marchio bereits mit Recht widerleget worden. Aber es verdienet noch eine genauere Untersuchung, wie der H. V. auf einen solchen Satz, der wahrhaftig ganz ohne alle Ueberlegung geschrieben scheinet, gerathen sei, wie er ein so hoch gepriesenes Werk darauf habe gründen können? Hier ist der Schlüssel. S. 18. der jetzigen Ausgabe behauptete der H. V. daß ein Richter bei jedem Verbrechen nur eine einige vollkommene Schlußrede machen, gar nicht auslegen, sondern nur also schliesen müsse: Wer 50. Thaler stihlet, der soll sie vierfach ersetzen: Du hast sie gestohlen; also u. s. w. Der Richter soll gleichsam ein todtes Geschöpf sein. — Männer, die in den Gerichtshöfen, auch in den besten, gesessen haben, werden mit mir überzeuget sein, daß dergleichen Vorschläge für die Studierstube noch einigermaßen erträglich, aber in der Ausführung lächerlich werden, so bald man nicht nur auf die Wirkung, sondern zugleich auf den Urheber eines Verbrechens sihet.

Der Herr Marchio mogte hiervon eine Ahndung haben. Um nun seinen Vorschlag auch in der Ausführung möglich, um nicht, wie er sagt, für jedes Verbrechen ein besonderes Gesetz zu machen, öffnet er, der redliche Schrifsteller, der Menschenfreund, dem höchsten Grade der Grausamkeit die Thüre und behauptet, man dörfe bei dem Verbrechen nur darauf sehen: ob und wie sehr dasselbe dem gemeinen Wesen geschadet habe. — —

Wir sind bei diesem Buche, das wir versprochener Maßen zu einer andern Zeit näher beurtheilen wollen, schon zu weitläuftig geworden; zumahl da es unter den neuesten Schriften nicht mehr stehen kan. Wir wollen nur von dieser Ausgabe reden — Der Ueberseßer hat sie mit Anmerkungen, mit vielen, mit weitläufigen Gedanken begleitet. — Proben müssen unsere Leser haben. Wir scheuen uns unser Urtheil hinzusetzen; weil wir immer wünschen mehr loben als tadeln zu können: weil wir nach unserer Einsicht diesen Anmerker mehr als einen Schriftsteller jemahls mit Tadel verfolgen müßten. — Ein Mann ohne alle Philosophie, ohne einen scharfen natürlichen Verstand, ein blosser praktischer Jurist, wenn Schmierer diesen erhabenen Namen verdienen, ein Mann, der elend, recht praktisch juristisch schreibt, den H. M. von Beccaria, wenn dieser nach Klugheitsregeln philosophiret, durch den usum Germaniae practicum widerleget — Beweise, ohne zu suchen! — H. B.

H. B. sagt §. 14. daß keine Obrigkeit die bestimmte Strafe einer einzelnen Person vergrössern dörfe. Er redet gegen die Privilegia odiosa. — Nun unsern Anmerker! „ Dieser Satz begründet sich auch hauptsächlich in dem Verhältnüß der Verbrechen und der Strafen gegeneinander. — Es ist aber nicht zu leugnen, daß durch ein gröberes Verbrechen mehr Unheil und Unfug begangen wird, denn durch ein geringes. „ —

Läugnete denn dies der Verfasser? H. B. verwirft die Todesstrafen. Daß man sie ohne Schaden abschaffen könne, beweiset er unter andern §. 120. durch die 20. jährige Regierung der Kaiserinn Elisabeth. — Dies gefällt unserm Anmerker nicht. Er fragt daher: „ Hat aber auch ein jeglicher Staat so weitläuftige Ländereien als die Kaiserinn besessen haben? „ — Bei der Tortur macht H. B. das bekannte Dilemma: entweder ist das Verbrechen gewiß oder ungewiß. Ist jenes: warum foltert ihr: ist letzteres: so ist die Folter kein zuverläßiges Mittel die Wahrheit zu erforschen. H. A. antwortet: — Dieses Dilemma kann nach disseitigem Davorhalten wohl gehoben werden, wenn man solchem entgegen setzet, (horchen Sie doch, meine Leser) ja, wenn man entgegen setzt, daß in einem solchen Fall es nicht um das Verbrechen selber, sondern vielmehr um den Verbrecher zu thun seye. „ — Wenn H. A. von Lügen redet: so setzt er in vollem Ernste dazu —

er scherzet niemahls — Salua — man sehe nur S. 23! salua venia.

Verlangen unsere Leser noch mehr Beweiß: so sollen sie, zum Verdruße die Noten selbst aufschlagen.

Belehnung, Bambergische.

Wir hatten schon vor einigen Jahren an eine Kritik gedacht und das erste Stück ausgearbeitet. Indiesem nahmen des Herrn Reichshofraths von Moser Beiträge zu dem Staats- und Völkerrechte und der Geschichte die erste Stelle ein. Aus dem ersten Stücke des ersten Bandes: *Acta* die Belehnung des hohen Churhauses Sachsen mit dem Obermarschallamt des Hochstifts Bamberg betreffend / vom Jahr 1692. hatten wir einen solchen Auszug gemacht, wie wir ihn aus dergleichen Stücken, die in einzelnen Nachrichten bestehen, von andern zu erhalten wünschten. Nun ist es zwar jetzt zu spät, eine 1764. und 1765 herausgekommene Schrift, in unserm Wörterbuche zu beurtheilen; aber den gedachten Auszug abdrucken zu lassen ist es noch immer Zeit.

Der Bambergische Lehenhof ist überhaupt einer der merkwürdigsten. Eine vorzügliche Seltenheit ist es, daß die alten weltlichen Churfürsten, Böhmen, Sachsen, Brandenburg und

und Pfaltz, einem Bischoffen zu Bamberg zu eben denselben Hofdiensten verbunden sind, welche sie einem Römischen Kaiser leisten müssen. Sie wird der rothe seidene Faden der heiligen Kunigunde genennet und soll von Kaiser Heinrich II. herrühren: wenigstens ist sie durch einen unvordenklichen Besitz bestättiget. Die gedachten Churfürsten tragen diese Oberämter und deswegen einen ansehnlichen Theil Güter zu Lehen. Zur Erläuterung dieses Zusammenhangs hat der Herr Reichshofrath viele Berichte, Schreiben, Instructionen rc. welche die Belehnung des hohen Sächsischen Churhauses betreffen, von f. 1 = 106. mitgetheilet. Aus allen diesen Nachrichten erhalten unsere Leser einen systematischen Auszug, so fern die verschiedenen Nachrichten haben vereiniget werden können. Er wird allen Lesern dienen, besonders aber denen, welche die Moserische Schrift nicht besitzen.

I.

Wenn ein Churfürst in Sachsen oder ein Bischof zu Bamberg stirbt: wird von jenem ein Abgeordneter in die Residentz der Bischöffen, nach Bamberg gesendet. (Num. 1, Seite 1,)

II.

Der Gesandte hat eine Churfürstliche Instruction und Creditiv (No. 1, f. 1, No. 3, f. 18,)

III.

Die Vollmacht wird von Chursachsen als unnöthig angesehen, (No. 8, f. 51 = 52.) doch, da das Hochstift, darauf dringet, nicht stark widersprochen und wirklich ausgestellet. (f. 23.) Einmahl sind deswegen Streitigkeiten entstanden. (No. 1, f. 1, No. 6, f. 27, No. 9, f. 52,)

IV.

So bald der Gesandte zu Bamberg ankömmt, läßt er seine Ankunft und den Zwek derselben dem Kanzler melden, (N. 1. f. 2.) oder diesen und den Lehnprobst zu sich kommen (N. 6, f. 27, N. 21, f. 98,) oder macht andere als dem Oberkämmerer, (N. 8, f. 37,) oder dem Obermarschall (N. 9, f. 46,) seine Ankunft bekannt.

V.

Hierbey läßt er zugleich sein Creditiv einhändigen, mit dem Ersuchen, solches dem Herrn Bischoffe zu überreichen und ihm Audienz zu verschaffen. (N. 8, f, 37, N. 21, f. 99,)

VI.

Er empfängt durch den Stallmeister oder Kammerjunker Antwort, (N. 21, f. 99.) und wird entweder alsobald zu Sr. Hochfürstlichen Gnaden abgeholet (N. 8, f. 37. N. 6, f. 27.) oder durch einen Abgeordneten mit einem Compli=

pflimente beehret und ihm die Stunde auf den andern Tag bestimmet, (N. 9, f. 54. N. 21, f. 99.) auch freigestellet: ob er sich sogleich in das Geierswerth begeben oder in dem Wirthshause bleiben wolle. (N. 8, f. 41.)

VII.

Der Gesandte wird um die bestimmte Stunde durch einen oder mehrere Abgeordnete, einen Kammerjunker (N. 9, f. 54, N. 21, f. 99), einen Rittmeister (N. 8, f. 37,) in einem Fürstlichen, mit sechs Pferden bespannten, Wagen abgeholet. (N. 9, f. 54.)

Ausser diesen befanden sich hierbey vier Wagen, zween Trompeter, zween Trabanten, zween Carabinierreuter, zween Laquaien und beede Cavallier-Bediente, als der Kreishauptmann Herr von Hünike 1682 die Belehnung empfieng.

VIII.

Von diesen wird der Gesandte in die Fürstliche Residenz begleitet und, gleich bey der Einfahrt, von dem Obermarschalle und dem ganzen Hofstaate empfangen und bis an das Audienzgemach begleitet. (N. 8, f. 38. N. 9, f. 61, N. 21, f. 102.)

IX.

Der Herr Bischof sitzet in dem bischöflichen Kleide, oben an einer Tafel, in einem Lehnstuhle. (N. 8, s. 33, s. 56, N. 21, s. 102) die Domherren stehen oben an, der übrige Hofstaat aber untereinander.

X.

So bald der Gesandte eintritt, stehet der Bischoff auf, gehet ihm einige Schritte entgegen und reichet ihm die Hand. (N. 8, s. 33, 36, N. 21, s. 103) Tritt wieder an die vorige Stelle. (N. 8, s. 39,)

XI.

Der Gesandte hält eine Anrede. (N. 6, s. 28,)

XII.

Der Bischoff setzet sich wieder nieder, (eben das.) und läßt

XIII.

Durch den Canzler, oder den ältesten Rath die Antwort thun. (N. 6, s. 28. N. 8, s. 39,)

XIV.

Der Lehnprobst sagt vor, was der Gesandte zu versprechen hat. (N. 21, s. 103,)

XV.

XV.

Der Bischoff lieset die Lehnstücke selbst.

Das Ober-Marschallamt des Stifts Bamberg mit allen An- und Zugehörungen.
Wittenberg, Schloß und Stadt,
Mühlberg, Schloß und Stadt,
Trebiz, das Schloß
Die Dörfer Berstätt, Alfendorf, Weißig und Babgast mit allem Zugehör

von einem Zettel ab und verrichtet die Belehnung. (N. 1, f. 10, 13, N. 6, f. 28, N. 21, f. 103.)

XVI.

Der Gesandte verspricht mit einem Handschlage, ohne einige Pflichtleistung, daß er die Belehnung der bemeldeten Stücken, wegen Sr. Churfürstl. Durchlaucht deceptire, allermassen die vorfahrenden Herrn Churfürsten lassen empfangen und zweifle nicht / Se. Churfürstl. Durchlaucht werden um Se. Fürstl. Gnaden es mit Freundschaft und dem ganzen Capitel und Stift gnädigsten Willen zu erzeigen geneigt seyn (f. 13, N. 1,)

XVII.

Der Gesandte empfängt von dem Bischoffe, welcher nun wieder aufstehet, die Glückwünschung. (N. 6, f. 28, N. 21, f. 103.) und

XVIII.

Ersterer hält seine Danksagungsrede. (N. 6, s. 28, N. 17, s. 86.)

XIX.

Wird von dem Bischoffe bis unter die Thüre des Gemachs begleitet, (N. 21, s. 103.)

XX.

Von dem Obermarschalle wieder in sein Zimmer geführet. (N. 8, s. 57, N. 21, s. 103.

XXI.

Hiernächst auf eben die Art zur Tafel abgeholet. Der Bischof räumet ihm die Oberstelle ein und er wird von dem Obermarschalle bedienet. (s. 100, N. 21.)

XXII.

Der Gesandte bezahlet entweder diesen oder den folgenden Tag 30 fl. pro taxa ordinaria in die Bambergische Canzlei und 10 fl. für den Thürhüter. (N. 1, s. 15, N. 6, s. 28, N. 21, s. 105.)

* * * * * *

Bibliothek.

Dieser Name ist in unsern Tagen einem unleidlichen Mißbrauche unterworfen. Man liefert uns grobe Schimpfblätter, Pasquillen in niedrigen Witz verhüllet, — man verkau-

set uns dieses elende Papier als eine **Bibliothek der elenden Scribenten.** Doch die Kritik überhaupt verliehret ohnehin ihre gute Eigenschaften. Fast scheinen einige Menschen zu glauben, dem Kunstrichter sei alles erlaubet, wenn er nur so schreibt, daß man nach ihrem Wahne lachen muß. Sie schreiben **Briefe Scurrilischen Inhaltes**, die ein rechtschaffener Mann unmöglich ohne Zorn lieset. Kommen dergleichen Blätter in eine Censur: so weiß ich nicht, was der Censor von seinem Amte denket. — Ich lese die Kritiken sehr gern. Aber die Bibliothek der elenden Scribenten habe ich nur über- und die Briefe nur angesehen. Unterrichten — dieses können selbst die Verfasser unmöglich im Sinne haben. Vergnügen — ja, wenn niedriger Witz, so wie man ihn auf den Bierbänken höret, wenn Schimpfen vergnüget — dann mögen solche Blätter angenehm seyn.

Solche kritische Verfasser schreiben **bloß** (mehr will ich nicht sagen) **für ihre Gegner**, nicht für das Publicum. Hier ist der Hauptfehler, aus welchem viele andere entspringen.

Nachricht.

Wir stehen, so viel wir wissen, nicht in der Bibliothek der elenden Scribenten. Die Briefe gehen uns gar nichts an. Unsere Leser

ser dörfen also auch jetzt um so vielmehr unserer Unparteilichkeit trauen.

* * * * * *

Allgemeine deutsche Bibliothek.
9 Bandes 1. Stück, 1769.

Periodische, von uns einmahl beurtheilte, Schriften werden wir nur alsdann wieder anzeigen, wenn wir eine veränderte Einrichtung wahrnehmen. Herr Nicolai vertheidigte die, von ihm verlegte Bibliothek, in der Vorrede zum 2 St. des 8 Bandes, gegen verschiedene Schriftsteller, besonders gegen den Herrn Geheimen Rath Glotz. Und das Stück selbst war die stärkste Widerlegung der Vorrede. Der juristische Theil blieb so elend als er je gewesen war.

Aber in dem ersten angeführten Stücke sind die Verfasser bescheidener als sonst. (Die Reliquien des Herrn Reichs-Hofraths von Moser konnten in einer Berlinischen Schrift nicht frei beurtheilet werden.) Der Ton ist mehr gefällig. Die Verfasser merken endlich, daß ihre Urtheile nicht die letzten richterlichen Bescheide sind. Der Jurist ist fleißiger und besser als sonst. Auch wird Herr Hofrath Pütter erhoben. Aber wir wissen auch nun von der Recension des Pütterischen Compen-

pendiums die wir im 1. Alph. so sehr und mit Recht getadelt haben, besondere Umstände. Wir wissen, daß es jetzt ein anderer Recensent ist. — Unterdessen ist die Bibliothek noch lange nicht ihrer gerühmten Vollkommenheit nahe. Allgemeine — das sollte ganz ausgestrichen seyn. Noch fünf Bände allein für die Rechtsgelehrsamkeit! — In dem neuesten Stücke stehen gar keine kurze Anzeigen. Wir hoffen nicht, daß sie auf beständig verwiesen seyn sollen. Den meisten Lesern sind sie angenehmer als weitläufige Recensionen. Und wie würde es denn um das Allgemeine stehen? — Der Jurist scheinet im Staatsrechte keine Stärke zu besitzen und der juristische Theil der Bibliothek überhaupt noch immer am wenigsten brauchbar.

* * * * * *

Von der
Bibliothek

Des Herrn Professors **von Selchow** haben wir das zweite Stück des dritten Banden vor uns liegen. In diesem werden theils beurtheilet theils bloß angezeiget 1) **Moser von den Reichsständen**, 2) **ebend. von den Reichstagsgeschäften**, 3) **dessen Reichsstaatshandelsbuchs** erster Theil, 4) **ebend. von der Garantie des Westphäli**

phälischen Friedens 5) Strubens recht- liche Bedenken 6) Pütters auserlese- ne Rechtsfälle 7) *de* CANNGIESSER *De- cis. trib. Cas.* T. I. 8) STRUBE *jus villi- corum*, ed 3. 9) Sammlung Hessen-Casseli- scher Landesordnungen, 10) Dreyers Ne- benstunden, 11) von Lynker von den Vorzügen eines R. Königes, 12) DE GUDENUS *codex diplomaticus*. T. V. 13) DE LOEWENSTERN *obseru de judaeis*. 14) DE SELCHOW *elementa juris publici*. Diesem ist beygefüget: Nachschrift über die Re- cension dieses Buches in den Gießner ge- lehrten Zeitungen

Der Giesische Recensent hielt sich über das viele Compendienschreiben auf. Er tadelte be- sonders, daß der Herr Professor von Selchow, da er sich erst seit einiger Zeit auf das Staats- recht geleget habe, sogleich mit einem Com- pendio juris publici hervorgetreten und das Schmaußische Lehrbuch gröstentheilt nur über- setzt sei, ohnerachtet der H. v. S. sonsten die Gabe besitze ein Compendium zu schreiben.— Eine solche Beurtheilung ist für Verfasser, die sich glauben rechtfertigen zu können, freilich sehr beissend. Der Herr von Selchow ver- theidiget sich daher im Zorne und wir haben die Hauptwendungen mit Nachdenken gesamm- let: — „ Höchstbäurisch, hämisch, un- gesittet, heimtückisch, entbehrliche Zei- tung zum Schrecken aller Dorfpfarrer in der

der Wetterau / unverschämt / der gelehrte *Don Quichot* hat mit Windmühlen statt Riesen gefochten / der Recensent ist gewiß mit dem gelehrten Koller behaftet gewesen. Unsinnig hat er geschrieben / der hirnlose Recensent / welch Gewäsche! „

Auch wir haben des H. V. Compendium nicht für nothwendig gehalten, und verschiedenes, obgleich ohne Spott, getadelt. Sollten wir ebenfalls mit ähnlichen Complimenten heimgesuchet werden: so bitten wir uns nur die Erlaubniß aus, dieselben in unserer Schrift noch einmahl abdrucken zu lassen. — Kein Wort zur Vertheidigung! Uebrigens kömmt dieses Stück der Bibliothek den vorhergehenden am Werthe nicht gleich. Die Auszüge enthalten oft nichts als was im Register stehet. Es sind fast nur solche Schriften recensiret, deren Werth, wenn man nicht ganz genau urtheilen wollte, im Allgemeinen sehr leicht zu entscheiden war. Nach der Vorrede zum dritten Bande sollten die zur Reichshistorie gehörigen Schriften vollständiger als bisher beurtheilet werden. — Das Gegentheil geschiehet. — Der Herr Hofrath Pütter erhält gar kein Lob mehr.

Böhmen.

s. Cammergericht.

* * * * * *

C.

Cammergericht.

Ein Richter, wenn er auch der beste ist, kann eher irren als viele, ein Richter wird eher parteiisch gemacht, als viele. — Ein Gericht, das aus mehreren Mitgliedern bestehet, verdient daher ein grösseres Zutrauen, als ein Richter. Nach dieser Wahrheit muß ein Theil der Cammergerichtsverfassung beurtheilet werden. —

Dem Cammerrichter sey eine Gewalt zur Erhaltung der gesetzmäßigen Verfassung des Gerichts, aber keine, gar keine, über die Verwaltung der Gerechtigkeit gegeben!

Je genauer dieses beobachtet wird: desto geringer werden die Vorwürfe, die eine so erhabene Person, als der Cammerrichter ist, bei dem besten Willen, sonsten dulden muß. Se. Kaiserliche Majestät nehmen sich in dem Reichshofrathe nicht so viele Gewalt als der Cammerrichter, nachdem der Turnus aufgehöret hat, und in Anordnung der Senaten besitzet, und sich, wenn er auch gleich nicht wollte, zueignen muß.

Das Kaiserliche Ansehen leidet mehr bei der willkührlichen Gewalt des Cam-

Cammerrichters als bei dessen Einschränkung.

Je mehrere Klagen gegen das höchste Gericht veranlasset werden: je geringer wird dessen Ansehen, je weniger Gewalt hat das wichtigste Stück der deutschen Majestät, die Gerichtbarkeit.

Eine Vergleichung des Cammergerichts mit andern gut geordneten Gerichten wird in vielen Fällen höchst nützlich seyn.

Viele denken gar nicht, viele zu wenig an diesen Satz.

Die Reformation bey einem Gerichte findet, so wie bey andern Collegiis, allemahl sehr grossen Widerstand.

Man gründet sich auf die Observanz wenn von der Veränderung nach wahren politischen Grundsäzen die Rede ist.

Ich gedenke bey diesen kurzen Betrachtungen an die drei Fragen die eben deswegen, weil die Antwort auf die eine die andern unterstützet, nicht getrennet werden. — Ist es gut gewisse bestimmte Senate auf eine geraume Zeit anzuordnen — den Turnum wieder einzuführen — in Ansehung der Recurrentsachen eine Aenderung zu treffen? — Auf alle

alle drei Fragen von Herzen und aus wahrer Ueberzeugung: — Ja!

Meine weitere Betrachtungen würden unnütz seyn: nachdem alles, was ich sagen könnte, bereits von solchen Männern, die in diesem Stücke weit höhere Einsichten als ich, besitzen, gedacht, überdacht, und vorgetragen ist.

Doch um einiger Leser willen sollen hier die Gründe für und gegen die Einführung des Turni eine Stelle erhalten.

Rationes dubitandi.

1) Es ist zweifelhaft, ob die Gesetze den Turnum befehlen. Sie leiden wenigstens eine andere Erklärung.

2) Er ist, wenn man alles zugeben wollte, seit 40 und mehreren Jahren nicht mehr in Observanz.

3) Eben diese lehret, daß er nicht könne beobachtet werden. Wäre er nützlich und möglich: so hätte man ihn beibehalten.

4) Die Gesetzgeber, wenn sie auch den Turnum anbefahlen, richteten sich nach einer grösseren Anzahl Beisitzer. Nun,

6) nachdem ihrer zu wenige sind, gehet die Justiz langsamer. Das Sollicitiren ist nicht zu verhindern. Wer wird nicht alles

an-

anwenden, um zu dem Ende seines Streites zu gelangen, einen geringsten Ausspruch zu erhalten? Solche Sollicitanten halten sich mit grossen Kosten zu Wezlar auf. Ist es daher nicht auch billig, ihnen eher als andern zu helfen?

6) Führet man den Turnum ein: so müssen doch die Sachen wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die befreiet sind, die Ordnung unterbrechen — und dieses oftmahlige Unterbrechen wird die ganze Verordnung wegen dem Turnus unnütz machen.

7) Das Ansehen, die thätige Gewalt eines Cammerrichters trägt ohnstreitig viel, sehr viel, zur guten Verfassung des Gerichts bei. Man muß dasselbe eher zu vermehren, als zu vermindern suchen.

Rationes decidendi.

1) „Es sollen auch der Cammerrichter und die Grafen oder Herrn, die in den Räthen präsidiren, guten Fleiß und Achtung haben, daß mit dem Referiren gute Ordnung gehalten, und sonderlich **daß die Beisitzer in der Ordnung, wie sie erstmahls gesessen, also bis zur Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath sitzen bleiben und darauf in solcher Ordnung**

zu

zu votiren und referiren angehalten werden. Und so ein solcher Beisitzer in solcher Ordnung das Referiren übergehen wollt, soll er durch den Cammerrichter oder Präsidenten derhalbeen angeredt und von ihm Ursach seines Nichtreferirens angehöret werden. » (*)

Wenn diese Stelle den Turnus nicht deutlich, nicht sonnenklar befiehlet: so sind alle Gesetze vergeblich: so heißt die Undeutlichkeit des Gesetzes eben so viel, als, ich will den Gesetzgeber nicht verstehen. Sollten daher

2) über die Einführung des Turnus verschiedene Meinungen entstehen: so müssen die befolget werden: die für denselben sind. Er ist einmahl in den Gesetzen offenbar gegründet. Soll er verworfen werden: so ist ein neues Gesetz nothwendig. So lang dieses nicht vorhanden ist: so lang bleibt das Alte in seiner Kraft. — Die Observanz? — Eben deswegen ist

3) zum Theile die hohe Visitation beliebet, daß Mängel sollen abgestellet werden, die sich gegen die Gesetze haben eingeschlichen. Und es bleiben so lange Mängel, bis daß es solche nicht seyen, entschieden ist.

4) Durch

(*) C. G. O. 1555. Th. I, T. X, §. 13.

4) Durch den Turnus wird den meisten Sollicitaturen vorgebeuget.

5) Jedermann erhält gleichmäßige Beförderung.

6) Es gehet alles geschwinder: weil der Referent seine Ordnung weiß, die fertige Relation nicht liegen muß, und nicht wieder bis zur Zeit des Vortrages vergessen oder gar verlohren wird.

7) Der Cammerrichter ist nicht so vielen Beschuldigungen bloß gestellet und seine willkührliche Gewalt darf niemand weiter fürchten.

8) Der Turnus ist möglich; so wie er es ehedem war und anderswo noch ist. Kommen Sachen vor, in welchem eine **wahre** und nicht bloß vorgespiegelte Gefahr auf dem Vorzuge haftet, so werden diese, ohne übrigens den Turnus zu zerrütten, vorgenommen. In gleich befreiten Sachen findet ebenfalls der Turnus statt.

* * * * * * *

Ich habe wohl keinen einigen neuen Gedanken vorgetragen? Aber durch meine Betrachtungen erhalten auch diese Wahrheiten keinen starken Beweiß. — Wann ein Freiherr **von** Cramer, der in dem Reichshofra-

the, in dem Reichsvicariats-Hofgerichte gewesen ist: der nun seit vielen Jahren das Cammergericht durch eigene Erfahrung kennet, wenn dieser, wenn andere patriotische Männer, die bey dem turnus kein eigenes Interesse suchen können, wenn diese meine Meinung vertheidigen und längst gebilliget haben: dann erhält sie das gröszeste Gewicht.

* * * * * * *

Schriften über das K. R. C. Gericht und dessen Visitation.

Versuch einer Widerlegung des siebenden Stückes im dritten Theile der vermischten Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Cammergerichte, in welchem einige Kurmaynzische Erzkanzlariats-Befugnisse in Ansehung der Cammergerichts-Canzlei angegriffen worden, Maynz und Frankfurt 1768, 4 B. in 8.

Den allgemeinen Inhalt zeigt die Aufschrift an. Wo die Briefe selbst sind (und diese besitzen meine Leser) da werden diese Bogen auch hinkommen. Also keinen Auszug. Nur ein kurzes Urtheil! — Der H. V. scheinet ein junger Schriftsteller, noch nicht gesetzt genug, zu seyn. Seine Urtheile sind manchmahl gar

zu schwach als s. 33. Seine Schreibart zu gezwungen. — Er hat noch nicht genug gelesen. Er hält das für neu, was andere längst gesagt haben. — Aber sein Herz gefällt, seine Bescheidenheit verdienet Lob, sein Eifer, selbst zu denken, Beifall. Er besitzt Fähigkeiten seinen Fleiß ferner wohl anwenden zu können. — — Die Betrachtung über die deutsche Staatsverfassung in älteren und neueren Zeiten, welche 1½ B. einnimmt, hätte können ungedruckt bleiben; wenigstens war sie in diesen Bogen ganz überflüßig. Sie soll ein Auszug aus einem Werke von der deutschen Grundverfassung seyn, welches, sagt der H. V. längst angefangen ist, aber, wie Plinius will, nonum prematur in annum. — Dieses wollen wir selbst rathen.

* * * * * * *

Johann Christian Cramers, Hochgräflich-Wied-Runkelischen Hof- und Consistorial-Raths, **Ausführung der Frage / ob die Krone Böhmen als erster weltlicher Churfürst des Reichs in der folgenden dritten Classe bei der fürwährenden ausserordentlichen Kaiserlichen und des Reichs- C. G. Visitations- und Revisionsdeputation in Rang und Ordnung vor Churbaiern einzurucken habe? aus**

den Reichsgrundgesetzen und der deutschen Reichsverfassung geschöpfet. Frankfurt am Mayn / in der Andreäischen Buchhandlung. 1769. 3. B. in 4.

Daß der H. V. ein Senkenbergisches Schicksal haben werde, war wohl in den Frankf. gel. Zeitungen ein kleiner Scherz. — Der Herr Hofrath sagt nichts neues, zu viel und nicht genug. — Jenes beweisen die 9 ersten Seiten. Dieses — bleibt denn nicht noch immer, wenn man auch der Crone Böheim den Rang billig zugestehet, die Frage: ob nicht Churbaiern dem ungeachtet bei der jetzigen Visitation die einmahl bestimmte Stelle behalten müsse? — Doch zeigt der H. V. daß er Sätze aus den Staatsrechten deutlich und ordentlich bearbeiten könne. Uebrigens vertheidiget derselbe die Meinung, die wir willig unterschreiben, daß Böhmen die Baierische Stelle einnehmen müsse. Und eben dieses will auch folgende Schrift:

* * * * * * *

Abhandlung von dem Sitz- und Stimmrechte der Krone Böheim bey den Reichsberathschlagungen und dem dieser Krone hierinnen gebührenden Range, besonders auf Reichsdeputationen.

tionen. Wien, zu finden in der Kraußischen Buchhandlung, 1769, 48 S. in 4.

Der H. V. beweiset: daß 1) vermöge der güldenen Bulle der Kron Böheim der Platz des ersten weltlichen Churfürsten zustehe, 2) Daß zwar ermeldte Kron durch mehrere Jahre von den Reichsberathschlagungen weggeblieben, hierdurch aber ihr Recht und Rang weder verlohren habe, noch daß solche Gerechtsame von jemand andern angesprochen worden sei. Daß 3) da diese Kron durch den Reichsschluß von 1708 allen Reichs-Collegial-Deputations- und anderen Versammlungen wiederum beigetreten, dieser Beitritt nicht anders, als in dem, von der göldenen Bulle ausgemessenen, Range geschehen sey: 4) nachdem die Ordnung auf Deputations-Tägen durch die Reichsgesetze nach der auf den Reichstägen üblichen, Ordnung jederzeit abgemessen, auf den Reichstägen aber der Platz des ersten weltlichen Churfürsten der Krone Böheim niemahls wiedersprochen worden ist, eben dieser Platz derselben auch auf den Deputationstägen mit keinem Grunde strittig gemacht werden könne.

Die Ausführung kömmt mit der Aufschrift überein, und der H. V. zeigt sehr

gute Einsichten und eine gründliche und ordentliche Denkungsart.

Ceremoniel.

s. Merkwürdigkeiten.

Cramer.

s. Cammergericht.

* * * * * *

D.

Dreyers, Joh. Carl Henr.

Zur Erläuterung der teutschen Rechte, Reichsalterthümer und Geschichten angewandte Nebenstunden. Bützow und Wismar bey Berger und Boedner, 1768, 441 S. in 4.

Was in diesen Nebenstunden enthalten, ist schon in vielen Zeitungen und Journalen angezeiget. — Es ist durchaus ein höchstschätzbares Werk. — Eine Belesenheit die wenige besitzen, wenige also mit Urtheil benutzen! — Nur einen Wunsch! — die allzuweitläufigen Noten, die Noten zu den Noten machen das Lesen zu beschwerlich.

* * * * * *

E.

Eberhards, Johann Heinrich.

B. R. L. Hochfürstl. Anhalt-Cöthnischen wirklichen Hofrathes, der Rechte und der praktischen Weltweißheit ordentlichen Lehrers und Biblioth. zu Zerbst, **Einladungsschrift zu seinen Vorlesungen, in welcher zugleich von der Verbindung des Wappen- und des Lehenrechts gehandelt wird.** 1769. 1 B. in 4.

Die Lehen stehen mit den Wappen in einerley Verbindung. Beide waren in dem Anfange nicht erblich, erlangten aber fast zu gleicher Zeit diese Eigenschaft. Die Lehen, an sich, sind älter, als die Wappen: aber diese sind zugleich mit dem Lehenrechte entsprungen. Damahls fieng erst das Lehenrecht besonders an, da die Lehen die Erblichkeit erhielten: und die erwähleten Unterscheidungszeichen würden noch keine Wappen ausgemacht haben, wenn nicht der Sohn, da ihm die Väterlichen Lehen gelassen wurden, auch das Väterliche Zeichen und der Nachfolger des, mit gewissen Ländern und Gütern beliehenen, Anführers nicht das Zeichen seines Vorfahren beibehalten hätte. Auf diese Weise erhielt man **Wappen, welche gewissen**

Geschlechtern eigen und auf die Rechte und Güter gegründet waren. (§. 1 - 2.)

Der Nutzen dieser theoretischen Sätze zeiget sich I.) in Ansehung der Personen, welche Lehen besitzen. 1) können alle diejenige, welche einen offenen Helm im Wappen führen eigentliche Lehen besitzen. 2) kommen diejenige, welche ein Wappen führen, wenn nicht andere Gründe das Gegentheil bezeugen von einem gemeinschaftlichen Stammvater her. II.) Bei dem Besitze der Güter selbst. 1) In den mittlern Zeiten führete niemand das Wappen von einem Lehen, welches er nicht besaß. (§. 4.) 2) Doch kann man daher mit einigen neueren Schriftstellern schliessen, daß der, welcher in diesem Zeitpunkte Titel und Wappen von einem Lande fortzuführen unterlassen, eben dadurch zu erkennen gegeben habe, daß ihm ferner kein Recht auf dasselbe zukomme. (§. 5.) 3) Beweiset die Beibehaltung der gemeinschaftlichen oder nur in den Hauptstücken mit einander übereinkommenden Wappen ein vollkommenes dingliches Recht. 4) Fehlet das letztere, wie bei der Anwartschaft: so kann das Wappen nicht angenommen werden. 5) Das Lehen, von welchem ein besonderes Wappen geführet wird, ist kein Zugehör eines andern. (§. 6.) III.) Bei den Belehnungen selbst. Die Fahnen, womit die Vasallen beliehen wurden, führeten allemahl das Wappen

desjenigen Landes, welches dieselben empfingen. (§. 7.) — Alles dieses wird durch die öffentlichen Vorfälle erläutert. Wir können nichts weiter anführen, da der V. selbst sich eine weitere Erörterung besonders des II, 2, bemerkten Satzes vorbehält. Uebrigens ist er der einige, über welchen wir nicht urtheilen dörfen.

Estor.

s. Merkwürdigkeiten.

* * * * * *

F.

Fürsten.

s. Merkwürdigkeiten.

* * * * * *

G.

von Gullmann.

In eben dem Stücke, in welchem die H. V. der Jenaischen gelehrten Zeitungen das erste Alph. unsers Wörterbuches recensirten: zeigten sie an, daß der Herr Professor Geiger zu Erlangen der Verfasser des, von uns a. a. O. bemerkten deutschen Fürstenrechts

 sei.

sei. Wir wissen es aber zuverläßig, daß der, auch damahls schon genennte, Herr von Gullmann sowohl die Geschichte der D. R. G. Gesetze als dieses Fürstenrecht geschrieben habe. Und, so viel wir wissen, war der Herr Geiger, als das Fürstenrecht gedruckt ward, zu Erlangen: da doch der V. nach der Vorrede zu Paris seyn sollte. Herr Geiger schreibt auch körnichter als das F. R. geschrieben ist.

* * * * * *

H.

Hochberühmte

Juristen sind diejenige, welche eine Inaugural-Disputation gehalten haben.

s. die Hamburgischen gelehrten Nachrichten 1769, in einem der ersten Stücke, wo des Herrn von Ketelhodt gedacht wird.

* * * * * *

L.

Lennepp.

s. Merkwürdigkeiten.

* * * * * *

M.

Marmontel.

s. Beccaria.

M.

Merkwürdigkeiten,

Staats und gelehrte.

Alte regierende Reichsfürsten schreiben an Könige:

Gnädigst- und Höchstgeehrter Herr Vetter!

Ob es meine Leser schon gewußt haben, weiß ich nicht. Mir war es eine Neuigkeit.

* * * * * *

Alte mächtige regierende Reichsfürsten sollen mächtigen Churfürsten

Ew. Durchlaucht

geben und

Ew. Liebden

zurück annehmen. Abermahls eine Neuigkeit, die ich kaum glauben kann, wenigstens, die mir ganz unerwartet ist.

* * * * * *

Herr

Herr Christian Heinrich Schmidt ist, wegen seiner vorzüglichen historischen Kenntniß der Dichtkunst zum *Professor juris elegantioris* nach Erfurt berufen worden. Er ist auch daselbst wirklich angekommen und hat bereits, seinem neuem Amte gemäß, dahin gehörige Schriften herausgegeben. — **Biographie der Dichter**, und, wenn ich nicht irre, **Sammlung der Brittischen Schauspiele.**

* * * * * *

Der würdige Greis, Herr Estor zu Marburg, ist wegen seinen grossen Verdiensten von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herrn Landgraf von Hessen-Cassel unterm 20ten Dec. 1768. zum Geheimen Rathe und Canzler der dasigen Universität erhoben worden.

* * * * * *

Der Herr Oberappellationsrath Lennep zu Cassel hat ein grosses Werk in 4, eilf Alphabet stark, von den Landsidelgütern in Deutschland drucken lassen. — Viele Mühe, viele Kosten! — Hat man über alle deutsche Leihgüter so weitläufige Schriften: dann ist kein Zweifel, daß man weitläuftige Er-

Erläuterungen besitzet. — Wir werden uns dieses Buch vielleicht nicht so bald kaufen und wollen daher jetzt nur das allgemeine Urtheil eines Heßischen gründlichen Gelehrten hier hin setzen:

„ **Ein eigener Band macht den** *codex probationum* **aus. Das Werk enthält zwar viele gute Sachen:** (daran zweiflen wir nicht) **aber auch viele überflüßige Dinge;** (und daran noch weniger) **obgleich hier und da, sowohl in der Hauptabhandlung als dem** *codex probationum*, **Zusätze könnten gemacht werden. Die Liebe zum Römischen Rechte leget sich dabey vielfältig zu Tage.**

* * * * * *

Mosers, Johann Jacob, Lebensgeschichte von ihm selbst beschrieben, 1768, 216 S. in 8.

In der Einleitung zum zweiten Alphabet haben wir unsern Vorsatz, Lebensbeschreibungen noch lebender Gelehrten zu liefern, angezeiget. Wir haben unsere Leser um die dahin gehörigen Nachrichten ersuchet und sind auch schon so glücklich gewesen, von einem ungenannten Freunde unterstützet zu werden. Wir wür-

würden diese zu unserer besonderen Verpflichtung eingesendeten Lebensbeschreibung jetzt schon benutzen, wenn wir nicht ohnehin alle zu diesem dritten Alphabete bestimmte Anmerkungen und Recensionen müßten liegen lassen, um zu dem merkwürdigsten Leben eines Gelehrten Raum zu erhalten.

Der Herr Etatsrath Moser hat seine wichtige Veränderungen selbst beschrieben, und besonders drucken lassen. Freimüthigkeit herrscht in der ganzen Schrift. Unparteiisch redet unser Gelehrte von andern: noch mehr von sich selbst. Diese Eigenschaften haben das Buch in wenigen Wochen so selten gemacht, daß wir nicht einmahl für mehrere Thaler einen Abdruck erhalten konnten. Wir mußten mit dem, uns zum gebührend verbindlichsten Danke, auf kurze Zeit zugestandenen, Gebrauche zufrieden seyn. Sind die meisten unserer Leser nicht glücklicher gewesen: so werden wir gar keine Entschuldigung nöthig haben, wir werden vielmehr gegenwärtiges Alphabet höchst angenehm machen, wenn wir einen weitläuftigen Auszug liefern. Wir, die wir sammlen, sind ohnehin berechtiget, alle einzeln gedruckten Lebensbeschreibungen nach Gefallen zu benutzen.

Unser erster Vorsatz war, um nach unserm Plane Mosers Leben zu entwerfen, ohne ihm die Gestalt eines Auszuges zu geben. Die Moserischen wunderbaren Schicksale verdienen ge-

geschildert zu werden. Allein weil wir über sehr *viele* Dinge unmöglich selbst urtheilen, vieles, was Moser sagt, nicht sagen könnten, und mithin die Moserischen eigenen Erzählungen an zu vielen Stellen hätten eingerücket werden müssen: so wird der Auszug angenehmer als unsere eigene Arbeit seyn.

* * * * * *

Herr Johann Jacob von Moser (*) ist zu Stuttgard den 18 Jänner 1701. gebohren. Sein Vater war Johann Jacob Moser, des Löbl. Schwäbischen Kreises Rechnungs- und H. Würt. Expeditionsrath zu Stuttgard: seine Mutter Helena Catharina, eine Tochter des Königl. Schwedischen Consistorialraths und Superintendentens zu Verden.

Der

(*) Von Mosers Leben handelt 1) das Universallexicon, T. 21, s. 1837, welcher Aufsatz vom ihm selbst auf Begehren des H. Prof. Ludovici eingesendet ist. 2) Jenichen in den Nachrichten von dem Leben der jetztlebenden Rechtsgelehrten, s. 144. 3) Moser selbst im Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten, s. 174. 4) Rathleff in der Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten. P. III. s. 164. 5) Weidlich in der Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrteu, P. II. s. 63, in dessen Nachrichten, T. I. s. 1. und im

Der erste Bekannte seines Geschlechts war 1450. Gräfl. Würtenbergischer Stallmeister, dessen Nachkommen 1573. den Adelstand mit dem Prädicat von Filsek und Weilenberg erhalten, auch zum Theile der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben einverleibet sind. Herr **von Moser** nannte sich seit 1721. selbst also, unterlies es aber 1733 freiwillig, da er die Ehre und Güter dieser Welt mit einem andern Auge anzusehen angefangen hat. Es ist daher falsch, wenn in dem Catal. Biblioth. Rink. s. 638. gemeldet wird, er sei durch die Herrn von Filsek dazu genöthiget worden. Diese haben ihn vielmehr, wie der in Kaiserl. Diensten stehende, General-Major von Filsek, beständig als einen Vetter angesehen und der Beweiß ist vor dem Reichshofrathe geführet worden. (s. 1-10.)

In den Schulen war unser Gelehrter so fleißig, daß er seinen Lehrern beschwerlich fiel: (s. 11.) Er bekam, als er einem derselben auf einmahl 1000 Verse brachte, zur Antwort: „Narr! meinst du, ich habe auf dich Besoldung?„

im neuesten Lexicon. 6) Wetzel in *Analect. hymic.* T. II. s. 343.

Mit Hrn. Weidlich und Hrn. Rathleff ist H. von Moser am wenigsten zufrieden. Und so viel ist einmahl gewiß, daß jener, ohne etwas darauf zu antworten, sich im Staatsarchive 1752, T. I. s. 358. für einen boshaften Calumnianten hat müssen erklären lassen.

dung? » Schon damahls schrieb er ein Antiquitäten- und Medaillen-Cabinet, de autocheiria, sammlete locos communes u. s. f. (s. 12.) Er hatte ein lebhaftes aber auch meisterloses Gemüth, welches die Präceptores nicht behörig lenkten. Er lernte unordentlich.

Im J. 1717. als sein Vater starb, gieng er auf die Universität Tübingen. Er versäumete aber auch hier wieder die Philologie und Philosophie; weil sie, so wie sie gelesen ward ihm nicht schmeckte, und Wolf mit seinen Schriften nicht bekannt war. Er eilete zum jure Romano. Aber hier gefielen ihm die erdichteten Rechtsfälle nicht. (s. 13.)

Das Staatsrecht hatte bald wegen dem wirklich Brauchbaren seinen Beifall. Hier mangelten gute Lehrer. Schweder war schlecht: Helferich der beste. In des letzteren Vorlesungen fand er sich fleißig ein. Doch las er mehr die, auf dem Tische liegenden, Bücher und Disputationsbände, als daß er zuhörete. (s. 14.)

Der Zutritt, welchen er auf der Universitätsbibliothek erhielt, brachte ihn zur gelehrten Geschichte. Er schrieb schon im 17. Jahre *decas Theologorum Tubingensium*, welche Arbeit für den damahligen Moser ein Meisterstück

sterstück war. Er fieng einen gelehrten Briefwechsel mit H. Struven, Pfeffinger, von Uffenbach u. a. m. an. (S. 15.)

Theils aus Ehrbegierde, theils um das Brod desto besser verdienen zu können, wünschte er Professor zu seyn. Er ward deswegen, nachdem durch eine, von ihm mit Vorsatz auf die Bahn gebrachte, Thonaische paradoxe Meinung die Zeit des Examens zu seinem Ruhme vorgieng, 1720. Licentiat. (S. 15.) Er schrieb eine heraldische und politische Erklärung des Würtembergischen Wappens. Hiedurch ward seine Bitte erfüllt und ihm eine professio extraordinaria übertragen.

Allein nun war Moser arm — erst 19. Jahr alt — untüchtig in etwas Figur zu machen — ohne einen Freund unter den Professoren zu haben! Herrn D. Pfaff machte er sich noch besonders ungünstig, da er ihm dreymahl abschlug, eine Person aus seiner Verwandschaft zu heyrathen. — Widrige Aussichten! Der Verdruß war eine natürliche Folge (S. 17.) Er sollte über die Novellen lesen. Aber der damahlige Geschmack zu Tübingen, der herrschende Nepotismus hinderten den Beyfall. (S. 18.)

Um sein Glück besser zu versuchen wünschte er in Wien zu seyn. Er arbeitete zu dem Ende

de prodomum juris Imperialis in magnum Ducatum Hetruriæ aus und bat, theils um desto besser fortzukommen, theils aus Eitelkeit bey dem Herzoge um den Regierungsrathscharacter. Dem Manne ohne Bart wurden Schwierigkeiten gemacht. Aber dem Gelehrten, der in der Unterredung mit dem Würtembergischen Comitialgesandten, dem Freyherrn von Schütz, seine Kenntniß in der Würtembergischen Historie und dem Staatsrechte zeigte, ward willfahret und der Regierungs-Rath ohne Kosten ausgefertiget. (s. 19.)

Nun reisete er, nachdem er sich schon 1720 verlobet hatte, 1721. mit wenig Geld, in einer schlechten Figur, auf der Donau nach Wien. Er kannte dort niemand. Aber seine Geschicklichkeit und sein ehrliches Herz machten, daß ihn der H. R. V. Canzler, Graf von Schönborn, seiner Gnade würdigte, ohnerachtet ihm die grosse Welt ein Geheimniß war, und er aus dieser Ursache viele Fehler begieng.

Bald hernach kam er in die Bekanntschaft des berühmten Benedictiner Abbten, nachherigen Geheimen Rathes und Weihbischoffs zu Bamberg, Gottfrieds von Göttweig. Dieser bat ihn oft zu Gaste, er bestärkte den Herrn R. V. Canzler in der guten Meinung von ihm und trug ihm endlich an Catholisch zu

werden, eine reiche Frau zu heyrathen, nebst der Beförderung in der Böhmischen Canzley. (s. 21.) Aber der H. v. M. schlug den Antrag aus; ob er gleich keinen Funken Religion hatte. Er hielt wenigstens die Catholische Religion nicht für Bibelmäßig und war zu ehrlich, als daß er äusserlich was bekennen sollte was er nicht glaubte. (s. 22.)

Unterdessen entzog ihm diese gegebene Antwort nicht die Gnade des H. R. V. Canzlers. Er hatte verschiedene mahl Audienz bey Kaiser Carl VI. An einem Tage, der ihm einsmahls hierzu bestimmt war, bekam er gerade das, ihn seit seiner Ankunft befallene Fieber. Den Frost hielt er in dem Vorgemach aus. In der Hitze ward er hinein gerufen. Er redete den Kaiser lateinisch an. Dieser antwortete ihm auch in eben der Sprache wieder, länger als gewöhnlich. Den andern Tag lies ihm der H. R. V. Canzler wissen: er dörfe sich eine Kaiserliche Gnade ausbitten. Er bat um eine Medaille und erhielt eine güldene Gnadenkette nebst einer daran hängenden güldenen Medaille mit des Kaisers Brustbild und Wahlspruch. Im Frühjahre 1722 reisete er wegen Mangel des Gelds, bey schlechter Gesundheit, nach Hause. (s. 23.)

Hier vollzog er den 16 Jun. 1722 sein 1720 getroffenes Verlöbniß. Sein Schicksal war

jetzt

jetzt nicht günstig. Eben die kaiserliche erhaltene Gnade, die er zu seinem Glücke zu benutzen hoffete, eben dieselbe machte ihm Feinde. — Ein junger unverdienter Mann, so hies es, erhält solche Vorzüge, dieser muß zum Nachtheile Würtembergs geredet haben. Der Freyherr von Schütz warf ihm, um eine Probe zu machen, vor: er habe angegeben, wie das Haus Oesterreich wegen den Schwäbischen Landen zum Craisausschreibamt gelangen können. Man beschuldigte ihn noch verschiedenes, besonders, daß er verdächtige Correspondenz nach Wien führete. (§. 24.)

Hier war also jetzt kein Glück zu machen. Er suchte sich desto mehr in Schriften hervor zu thun. Und als der Kaiser 1723 in der Hohenlohe-Pfedelbachischen Garantie-Sache das Conclusum Corporis Evangel. caßirete: so mußte H. v. M. dem Grafen einen Auffsatz machen, aus welchem nachher manches in das Vorstellungsschreiben des C. E. 1725 geflossen ist. Er gab sich ausser vielen andern, 1724 viele Mühe, zu Erhaltung des K. R. C. Gerichts einen Fond zu erfinden. Er reisete mit dem Vorschlage zu dem Herrn Cammerrichter, auf dessen Veranlassung nach Wetzlar und von da, als das C. G. in dieser Sache nichts thun konnte, im Spatjahre 1724. abermahls nach Wien. (§. 25.)

Aus ihrem Vorschlage, wenn er auch der beste wäre, antwortete der H. R. H. R. Präsident, wird nichts. Das C. Gericht giebt so nichts auf den Kaiser. Wie erst alsdann, wenn es des Kaiserlichen Hofes gar nicht mehr bedörfte? Indessen gebrauchte ihn der H. R. V. Canzler von neuen in allerley Aufsätzen. Er verfertigte auf dessen Begehren, zufällige Gedanken von dem Simultaneo, da die geistliche Gerichtbarkeit Catholischer Landesherrn bey der Reichsversammlung stark in Bewegung war, die er aber nunmehr um des Misbrauchs willen nicht mehr für seine Arbeit erkennt. Die Sacra libertatis anchora zu widerlegen schlug er ab, weil er glaubte, die Evangelischen hätten recht. (§. 26.)

Der H. R. H. R. Präsident von Wurmbrand, der ihm sonsten niel vor sich lies, unterredete sich nachher, da ihn der H. R. V. Canzler geschildert hatte, oft viele Stunden mit ihm, und nannte ihn fast niemahls anders als: ehrlicher Herr Regierungsrath! doch erzeigte er ihm keine wirkliche Wohlthaten. (§. 27.) Sein Verdienst bestund meistentheils in der reichlichen Belohnung, die er von dem, ihm sehr gnädigen, H. R. V. Canzler erhielt.

Doch war es zu gering um in Wien zu leben, um Frau und Kinder in Stuttgard zu er-

ernähren. Unser theurer, unser ehrlicher Herr von Moser sah sich einsmahls in die kläglichsten Umstände gesetzet. Nur noch einen Gulden, zärtliche Leser! ja nur einen Gulden hatte er übrig. Und doch war er in Wien. Den Mangel, welcher ihn drückte, empfand zugleich seine Geliebte. Eben zu der Zeit klagte sie ihrem Gatten das Elend. Sie bittet um Unterstützung. So zerschlagen und bekümmert gieng er zu dem Grafen von Wurmbrand, ohne diesem sich zu entdecken. — Ehrlicher Herr Regierungsrath! der H. R. V. Canzler wollen sie sprechen. — Moser folgte dem Befehl. Bey dem Eintritt in das Zimmer kamen ihm dieser gnädige Herr entgegen und ein Hut voll harter Thaler in dessen Hand. — Herr von Moser! J. M. der Kaiser haben vernommen, daß sie Gelds benöthiget sind, und haben mir dahero dieses für sie zugestellt. Wenn es aus ist, wird man weiter für sie sorgen. — Unbewegt blieb Moser. — Erlösung! Freude und Dank nahmen seine Seele ein. (s. 28.) Nicht genug! Er mußte, ob er gleich seine Untüchtigkeit vorschützete, zu dem Schwager des H. R. V. Canzlers, dem R. H. Rathe, Grafen von Nostiz, gehen und arbeiten helfen. Hier erhielt er freye Tafel, Logis und Bedienung mit 600 fl. Sold. — Also an dem Morgen in der grössesten Armuth, und Abends

völlig versorget! — Ueber dieses mußte er die Bibliotheken des H. R. V. C. in Ordnung bringen, ward wohl, zuweilen mit 100 Ducaten, bezahlet und hatte überall freyen Zutritt. Dieser verursachte zugleich, daß er von Reichsständen, Gesandten und Privatpersonen gesucht ward, um ihnen zu ihrem Zwecke zu helfen. (§. 29.) Er hatte zuverläßige Hoffnung, die erste Evangelische R. H. R. Agentenstelle zu erhalten, er bekam abermahls bey Kaiserlicher Majestät Audienz und den Antrag, mit dem Oberappellations-Vicepräsident, Grafen Philipp von Kinsky, nebst 2000 fl. jährlichen Solds, auf 5 Jahre nach Prag zu gehen. Dies schlug er aus; (§. 30.) und wollte sich vielmehr in Wien niederlassen, wenn er im Vaterlande, das er noch allem vorzog, kein Brod erhalten könnte. (§. 30.)

Er reisete 1725 im Sommer nach Stuttgard und bat um eine wirkliche Regierungs-Rathsstelle: erhielt aber statt derselben den Befehl, sich gegen das Herzogliche Interesse, weder directe noch indirecte, brauchen, sondern sich jederzeit bereit finden zu lassen, in Würtembergische Dienste zu treten. (§. 31.)

Ein solches Versprechen schien ihm unbillig. Er resignirete dem Regierungsrathscha-

racter und die professio extraordinaria, zog mit Frau und Kindern nach Wien und trat in seine vorige, bey dem Hrn. Grafen von Nostiz gehabte, Stelle.

Hier befiel ihn aber die hypochondrische Pest, er muste viel arbeiten und unordentlich leben; (s. 32) daher nahm er die, nun angetragene, wirkliche Regierungsrathsstelle zu Stuttgard an; ob es ihm gleich seine Jünger misriethen und der H. R. H. R. Präsident ihm zu Gefallen von der Ordnung abgehen und eine überzählige R. H. R. Agentenstelle, auch andern ihm zum R. H. Rathe Hoffnung machen wollten. (s. 33) Die Gnade des H. R. V. Canzlers war so groß, daß er sehnlichst wünschte Mosern Catholisch zu sehen. Er gab ihm bey dem Abschied ein Geschenk von 100 Ducaten. — H. v. Moser! nehmen Sie es nur! Sie haben es nöthig und ich kann es entbähren. —

Den 25 Jun. 1726 ward er in das Regierungs-Collegium eingeführet. (s. 35) Er arbeitete hier mit vielem Fleiße, in den wichtigsten Sachen, und schlug die, ihm jetzt von neuem angebottene, Reichshofraths-Agentie abermahls aus. (s. 36) Doch seine Schicksale sollten nicht dauerhaft seyn. Schon 1727 ward die Canzley nach Ludwigsburg verlegt, die

D 5 Be-

Besoldung schlecht bezahlet und in denen noch nicht ganz ausgebaueten Häusern hätte die, noch nicht völlig hergestellete, Gesundheit schaden leiden können. Er erklärete daher zum Protocoll, daß er lieber von neuem nach Wien gehen würde. (s. 36) Das letzte sah man nicht gern. Man trug ihm das Archiv an, mit dem Beding: niemahls die Würtenbergischen Dienste zu verlassen. So billig diese Bedingung dem H. v. M. überhaupt schien: so sehr war sie gegen seinen Plan und seine Neigung. Vielmehr bezeugte er Verlangen, sich wieder nach Tübingen zu begeben. Man willigte ein und lies ihm so gar die Wahl, eine ordentliche Lehrerstelle bey der Universität oder dem Collegio illustri. Jene verlangte unser Gelehrter nicht: weil es ein Eingriff in die Wahlfreyheit der Universität gewesen wäre. Er nahm also dieses mit Beybehaltung des Ranges, Charakters und der Besoldung eines Regierungsraths an. Die Profeßionen bey dem Collegio sind blosse Gnadendienste. Der H. v. M. blieb deswegen in Stuttgard, ward von Haus aus und zu Commißionen gebraucht, behielt auch, so oft er nach Ludwigsburg kommen wollte, Sitz und Stimme in der Regierung. (s. 38)

Alle diese Vorzüge waren dem damahligen Regierungspräsidenten, der den ganzen Zug nach

nach Ludwigsburg veranlasset hatte, unerträglich. Er kündigte Mosern an: Serenissimus wüßten, daß er gegen Dero eigene höchste Person eine verdächtige Correspondenz nach Wien führete. Er mußte, ohne ihm eine Verantwortung zu verstatten (s. 39) 1729 seine Professur zu Tübingen beziehen.

Sein Fleiß, seine neue Bearbeitung des Staatsrechts, sein Beyfall brachten ihm aber in Tübingen auch keine gute Freunde. So behutsam er sein Compendium des Staatsrechts abfassete: so sehr suchte man ihn doch am Hofe, wegen angeblich gefährlichen Sätzen verhaßt zu machen. Das Buch blieb 1½ Jahr in der Regierung, dem geheimen Rathe, dem Cabinet. Er mußte einige Stellen umdrucken lassen, deren eine die blossen Worte des Reichsabschieds von 1654 enthielt; weil, wie ihm ein Minister sagte, die Stände seithero ihre Principia geändert hätten. Eben solche Schwürigkeiten ereigneten sich bey andern Schriften, wodurch er geplagt und die Buchhändler bedenklich wurden, seine Verleger zu werden (s. 47) Sein College, Herr Bülfinger sagte ihm auch gerade heraus, daß man die Censur deswegen erschwere, weil man nichts davon hätte, Moser zu viel und zu frey schrieb, und die Verantwortung nachgehends auf die Censores falle.

Die, 1729 bey der Universität ledig gewordene und Mosern bestimmte, Prof. jur. ord. wirkte sich nicht nur der Professor Helferich aus, sondern dieser kam noch, nebst dem G. H. Secret. Zech, auf Herzoglichen Befehl, (s. 48) ihm alle Schriften wegzunehmen, um, dem Angeben nach, die herrschaftlichen Acten von Privatsachen zu sondern. Moser packte alle, besonders die Wiener Correspondenzen, auf die es angesehen war, zusammen und gab sie versiegelt hin. Sie ward von Hrn. Zech und Mosern zugleich durchgegangen, hierauf diesem, als einem ehrlich befundenen Manne, die, dem Angeber, Herrn Helferich, entzogene Hälfte der Besoldung zugeleget. (s. 49)

In eben diesen Zeitpunkt fallen andere merkwürdige und besonders in Ansehung einer Præsentation zum C. G. Assessorat vorgekommene Umstände.

Die Dienste, welche H. v. M. dem Hrn. Domprobst zu Hildesheim, Freyherrn von Twickel geleistet hatte, gaben vermuthlich die Gelegenheit, daß ihm dieser, im Namen des Churfürsten zu Cölln, als Bischoffs zu Hildesheim, eine Präsentation zur K. C. G. Assessoratsstelle antrug. Er nahm sie an, jedoch auf Kosten des Hochstifts; reisete 1731 nach

nach Wetzlar, erfuhr aber da erst, daß man Hildesheim kein jus præsentandi zugesteh und der König in Preussen als Fürst zu Halberstadt mit dem Könige in Engelland, als Herzog zu S. Lauenburg, zu eben dieser Stelle den Preußischen Geheimen Rath von Nüßler präsentiret hätten. (s. 51) Er vertheidigte seine, und Kreß zu Helmstädt die Nüßlerische Sache. Die H. C. G. Assessoren giengen in partes. Bey der Reichsversammlung ist aber, wie doch Struv im *Corp. jur. publ.* C. 26, § 21, s. 1011, vorgiebt, nie etwas in Bewegung gekommen (s. 52.)

Der jetzige König in Schweden, als damahliger Bischoff zu Lübeck, gab ihm ebenfalls eine Præsentation. Aber auch hier giengen die H. Assessoren in partes. Dagegen wirkte ihm obgedachter H. v. Twickel den Character eines Chur-Cöllnischen Geheimen Rathes aus. (s. 53)

In Tübingen bekam er wegen seinen Schriften fortgesetzten Verdruß. Die Belegung derselben dauerte noch. Er trat deswegen abermahls aus den Würtenbergischen Diensten, welchen aus Ungeduld gefaßten, Entschluß er nachher bereuete. Nun war er ganz ohne Amt. Er erhielt zwar von dem damahligen Prinzen Carl Alexander auf den Fall ihres Regierungs

An-

Antritts gute Versicherung. Der H. v. Twickel wollte ihm auch eine Hofrathsstelle zu Hildesheim verschaffen und der H. Graf von Zinzendorf suchte ihn in Dänische Dienste zu bringen. Aber das Erste war nur zukünftig: das Zweyte gefiel ihm nicht, weil die Besoldung zu gering und nur noch ein Evangelischer im Collegio übrig war: das dritte unterblieb wider Vermuthen. (s. 54)

Doch nach kurzer Zeit, 1733, kam Herzog Carl Alexander zur Regierung und bald darauf Moser wieder in seine vorige Regierungs-Rathsstelle. Er ward in den wichtigsten Sachen z. B. in den Differentien zwischen Würtemberg und — Oesterreich, Churpfalz, u. s. f. gebrauchet (s. 59) und dabey mit Arbeiten so überhäuffet, daß er an einem Tage 1100 Fascicul Acten ins Haus bekam, wobey er demungeachtet noch um des Brods willen Bücher schreiben mußte. (s. 57)

Im Jänner 1736 erhielt er durch den Geheimen Rath Böhmer zu Halle den Antrag zur Stelle eines Geheimen Rathes, Directors der Universität (der jezt zum erstenmahl seyn sollte) und Ordinarius der Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder. Er war nicht völlig geneigt zu folgen. Er reisete nach Ludwigsburg, um es dem Herzoge zu hinterbringen und, wenn

es

es dieser verlangte, seine Bereitwilligkeit in Höchst-dero Diensten zu bleiben, zu erklären. Allein er ward gar nicht vorgelassen, sondern zur Antwort gegeben: er solle nur jetzt fortarbeiten, und nachher den Abschied erwarten.

Dieser Vorfall veranlassete ihn erst, seine Dimißion schriftlich zu begehren, und als man sie ihm aus dem Grunde, er wisse viel von Landessachen, weigern wollte, nochmahls zu bitten, zugleich, ohne sie zu erwarten, den Beruf anzunehmen, wenn er mit Tax- und Recroutengeldern verschont bleiben und ihm erlaubt würde, alle Aufsätze, die der König in Staatssachen verlangte, nach seinem Gewissen abzufassen. (s. 60)

Nun hätte ihn der Herzog unter vortheilhaften Bedingungen gern behalten nnd er wäre gern geblieben, wenn ihm der Herzog die Befreyung von seinem gegebenen Worte bewirket hätte. Der Abschied kam und Moser lies noch seine Sammlungen in Würtenbergischen Sachen, auf Herzogliche Bitte zurück, ob sie ihn gleich zum Theile viel gekostet hatten. (s. 61)

Nach erhaltener sehr honorablen Bestallung, nach welcher H. v. M. in seinem Rath er-

ertheilen auf die unpartheyische Gerechtigkeit und nach derselben auf die Convenienz des Königl. Hauses gewiesen, und wegen seiner überall bekannten Gelehrsamkeit zu den obigen Stellen ausersehen ist, nahm er zu Tübingen den 2 May 1736 den gradum doctoris an und reisete in eben diesem Monate nach Frankfurt an der Oder. Seine Ankunft meldeten die Herrn Curatores dem Könige, mit dem Beyfügen: „ wir seyn versichert, daß dieser berühmte Mann, welcher insonderheit in jure publico wenige seines gleichen hat, der Universität nützliche Dienste leisten werde. „

Er fand die Universität in sehr elenden Umständen. Sie konnte nicht floriren — Aber hier muß ich unsern Gelehrten selbst reden lassen:

„ Dann 1) Schlesien ware damals noch in Oesterreichischen Händen, da kein Schlesier es wagen durfte, allda zu studiren; 2) waren allerley sonderbare Dinge paßiret, davon sich Respects halber nichts schreiben läßet; 3) sahe es auch sonst innerlich bey der Universität so aus, daß mein Amts-Vorfahrer, Herr Geh. Rath Hoffmann, (wie ich noch seine Handschrift vorzeigen kann,) die stärkeste Vorstellungen deßwegen an die Herrn Curatores thate, und endlich, als ein Mann von denen besten Jahren, aus Verdruß den

Tod

Tod davon gehabt hat; Herr Hofrath Fleischer anwortete mir auch auf mein erstes Schreiben an ihne: Die Universität liege fast gänzlich in agone, und er könne fast nicht absehen, wie derselben abzuhelfen seye. 4) Absonderlich sahe es in der juridischen Facultät, auf welche dort fast alles ankommt, betrübt aus. Meine beede nächste Collegen, die Herren Hofräthe Trier und Fleischer, waren höchst-mißvergnügt, daß ihnen ein fremder und viel jüngerer Mann vorgezogen worden wäre. Herr Trier war in Facultäts-Sachen geschickt; arbeitete aber fast nichts, und hatte einen so schlechten Vortrag, daß er nie über etliche Zuhörer hatte; er ware anbey so heftig, daß, wann man ihme etwas einredete, er gar nach dem Stock oder Degen griffe; es ware auch bereits, wegen seiner unter dem Namen Schützii gegen den Herrn Geh. Rath Heineccium herausgegebenen ärgerlichen und niederträchtigen Schriften, ein fiscalischer Proceß wider ihme erkannt, den ich aber durch Vorstellungen bey dem Herrn Staats-Minister von Cocceji wieder abwandte. Herr Fleischer ware zu Bayreuth, und wollte nicht wieder kommen. Herr Ring, der vierte Professor Ordinarius, war schon viele Jahre bettlägerig. Herr D. Hoffmann, (der nachmalige Professor zu Wittenberg,) lase eben damals auch nicht; sondern brachte seines Bru-

ders ererbte grosse Bibliothek in seinem neuen Quartiere in Ordnung. Es ware also da ich ankame, kein einiges Collegium in Jure zu hören, so, daß ich Herrn D. von Toll, der etliche Wochen zuvor den Gradum angenommen hatte, bitten mußte, nur ein Collegium Institutionum zu halten. Endlich kame Herr Fleischer wieder herbey, wollte aber nun die Wand allein haben, und alle Studenten allein an sich ziehen; welches aber zuletzt so übel ausschlug, daß, da die Studenten merkten, daß die Professores froh waren, wann sie nur Auditores bekommen konnten, um bey Hof ausser Verantwortung zu seyn, sie für kein Collegium mehr etwas bezahlten, so, daß Herr Fleischer selbst für ein Collegium Pandectarum, welches ein Jahr gewährt, nur 10. Rthlr. erhielte.

Was nun meine Arbeiten bey der Universität anlangte; so lase ich, 1.) wie es mir als Ordinario der Juristen-Facultät gebührete, öffentlich über das Päbstliche und Evangelische Kirchen-Recht; 2.) über das allgemeine Teutsche Staats-Recht; 3.) über das besondere Staats-Recht aller einzelen Reichs-Stände; 4.) über die Staats-Verfassung von Europa; (aber nicht von Staat zu Staat, sondern nach einem systematischen Zusammenhang derer Materien, kurz über das

Eu-

Europäische Staats-Recht und den Parallelismum der Staats-Verfassung aller Europäischen Mächte;) 5.) über das peinliche Recht; (wobey meine Zuhörer über die vielerley Fälle, so ich ihnen aus meiner Regierungs-Raths-Praxi sagen konnte, ungemein vergnügt waren; 6.) Ueber die Canzley-Praxin; 7.) über die Schmaußische Reichshistorie; (welches Collegium ich ohne einige schriftliche Collectanea darzu, wie alle meine Collegia, bloß aus dem Kopf hielte, und also doch nicht [wie mir einige haben Schuld geben wollen,] in der alten und mitleren Teutschen Historie unwissend seyn muß;) 8.) endlich über die Bücher-Wissenschaft in der Rechtsgelehrsamkeit und Reichshistorie. Ich wollte auch über das Teutsche Privatrecht und den Proceß derer Reichsgerichte lesen: es fanden sich aber keine Liebhaber darzu; wie dann überhaupt von denen Landes-Eingebohrenen fast keiner etwas lernen wollte, sondern sich auf das Dienstерkauffen verliesse. Auch habe ich nachhero oft daran gedacht: Wann ich nach Halle oder Göttingen gekommen wäre, würde ich allda vielleicht brillirt haben: Aber in Franckfurt ware mit denen Wissenschafften, die ich lehrete, keine Ehre aufzuheben.

Neben deme disputirte ich fleißig öffentlich, wo hingegen Herr Fleischer und Ring niemalen auf dem Catheder erschienen.

Ich schickte auch die meiste Abhandlungen in die Berlinische Intelligenz ein.

Bey der Juristen-Facultät arbeitete ich nicht nur das, was mir zukame, selber aus, sondern Herr Fleischer und ich übernahmen auch des kranken Herrn Rings Antheil, und vieles von Herrn Triers Acten, hätten auch gerne seine ganze Portion übernommen, wann er es gestattet hätte. Er wollte aber nicht, und arbeitete doch in langer Zeit kaum ein Stück, und zuletzt gar nichts mehr aus; welches der Facultät nicht wenig schadete. Gleich in denen ersten sechs Monathen arbeitete ich 45. Responsa aus; obgleich diese Arbeiten meistens nicht nach meinem Geschmack waren.

Uebrigens wurde ich noch insbesondere von vielen auswärtigen Höfen und grossen Herrn in allerley Arbeiten und Aufsätzen gebraucht, mußte auch für den König verschiedenes verfertigen.

Ich erhielte einen Beruf nach Göttingen; konnte mich aber nicht entschliessen, ihn anzuneh-

nehmen, würde auch damals meine Erlassung schwerlich erhalten haben.

Indessen bekame ich doch bald in Franckfurt aus mancherley Ursachen sehr üble Zeit.

1) Ich ware kaum da, so wurde durch einen wohlbekannten Gelehrten dem Staats-Minister und ersten Curatori derer Universitäten Herrn von Cocceji vorgehalten, wie heftig ich von seines Herrn Vaters Jure publico in meinen Præcognitis Juris publici geschrieben hätte; wodurch dieser Minister sehr gegen mich aufgebracht wurde, und ich mich also keiner Unterstützung von Ihme zu versehen hatte.

2) Nahme er mir übel, daß ich nicht auch über das Jus civile lese, und schriebe von meinem Compendio Juris publici den 22. Mart. 1737. an mich: „Daß das Systema nicht nach den Gout des heutigen Seculi eingerichtet, und die Demonstrationes ex jure civili ganz ausgelassen seyn, welche doch, wie ich bey meiner 37 jährigen Praxi erfahren, absolut nöthig seyn.“

3) Meinem Amt eines Directoris der Universität zu Folge, berichtete ich den 2. Jan. 1737. den Zustand der Universität durch alle

Stücke, und von Personen zu Personen, mit aller möglichen Treue und Aufrichtigkeit, an die Herren Curatores, und bate, es möchte einer von ihnen selbsten herüber kommen, der Sache auf den Grund sehen, und helfen: Es kame auch darauf der zweyte Curator, Herr Präsident von Reichenbach. Er ware mir sehr geneigt: Aber dergleichen Dinge waren sein Werk nicht. Er liesse alle Professores in Pleno zusammen kommen, im Crays herum sitzen, lase aus meinem Bericht einen Puncten nach den andern ab, und fragte: Ob es deme so wäre? Da sollte einer dem andern in das Gesicht sagen: Er seye faul, er seye ein schlechter Docent, er seye seinem Amt nicht gewachsen, u. s. w. Herr D. Gölicke sagte zu mir: Ich hätte recht: Er müsse aber länger mit diesen Leuten leben! Ich hatte unter anderem berichtet: Daß über dem von dem König eigenhändig unterzeichneten Befehl, es sollte alle vier Wochen ein Professor nach dem andern in der Reyhe herum öffentlich disputiren, nicht gehalten würde. Der Herr Präsident sagte: Es sollte sich ein jeder zum Protocoll erklären: Ob er dem Befehl nachkommen wolle, oder nicht? Als es an Herrn Fleischer kame, erklärete er sich: Nein! ich parire dem Befehl nicht; es hat ihn ein Narr angegeben! und der Herr Präsident hörte es gelassen an. Weil nun niemand öf-

fentlich sprechen wollte, mußte ich um nicht als ein Lügner zu bestehen, den Mund allein aufthun, und vieles sagen, so mancher nicht gern hörete. Endlich kame den 7. Mart. ein neues Reglement, wodurch mein Bericht gerechtfertiget wurde; Aber niemand bekümmerte sich darum, oder thate darnach.

Mir wurde darinn aufgegeben: 1) Ueber gute Systemata so wohl in jure publico als privato zu lesen, und 2) vermittelst einer leichten Methode, auch deutlichen Proposition, mir Auditores zuwege zu bringen. (Das erstere wollte so viel sagen, ich sollte über das Coccejische Jus publicum lesen.)

Den 16. Maji wurde dieses in einem Königlichen Rescript an mich wiederholt, mit dem Anhang: Wann der Universitäts-Verfall continuiren solte, dürfte der König ohnumgänglich genöthiget seyn, eine andere Verfassung mit denen Professoribus zu machen.

Ich vertheidigte mich dagegen den 27. Maj. 1737. umständlich, und zeigte 1) aus der Universitäts-Matricul, daß seit meiner Ankunft so viele Studiosi sich inscribiret hätten, als in vielen Jahren zu des H. von Coccejj und Hoffmanns Zeiten nicht geschehen seye; 2) über mein Compendium juris publici

werde auf vielen Universitäten gelesen, und Herr Fleischer habe ein gleiches zu Franckfurt selbst gethan, noch ehe ich hingekommen; 3) ich seye auf das Jus publicum und die Historie berufen worden, und nicht auf das Jus civile; 4) ich hätte unter allen Professoren mit die stärckste Anzahl von Zuhörern, und so viele, als meine Vorfahren; es hätte auch 5) noch kein Mensch weder in Tübingen noch Franckfurt jemalen über meinen Vortrag geklagt, u. s. w. Ich zeigte auch von neuem, woher der gegenwärtige Zustand der Universität rühre, und daß ich zwar bereit seye, zu quitiren; Wann es aber meinem Amts-Nachfolger gehen solte, wie mir, würde er eben so wenig bestehen, oder besonderen Nutzen schaffen können, als ich, sondern seine anderwärts acquirirte Reputation nothwendig verliehren müssen, oder doch nicht damit wuchern können.

Allein den 28. Sept. 1737. mußte Herr Geh. Böhmer an mich schreiben: Der Hof seye mit mtinen Diensten ganz mißvergnügt, und habe alles Vertrauen zu mir verlohren; ich solle mich dahero anderwärts um Dienste umsehen.

Ich wußte zuverläßig, daß der König hiervon nichts wußte, und anderst von mir dach-

te;

te; schriebe dahero den 7. Oct. an den König selbst. Er antwortete mir also:

» Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Ich habe Euer Schreiben vom 7ten dieses erhalten, und ist Euch darauf in Antwort, daß ich zwar so eigentlich nicht informirt bin, wodurch ein widriges Sentiment von Euch veranlasset worden. Wann ihr aber Eure Function treu verwaltet, und darinnen fleißig seyd, so wie es die Pflicht und die eigene Reputation eines rechtschaffenen Professoris erfordert, so dörfet Ihr Euch nicht inquietiren, dann eines solchen Mannes Glück mehrentheils auf seine eigene Conduite bey dem Lehr-Amt ankommt. Ich bin

Wusterhausen,
den 13. Oct. 1737.

Euer wohlaffectionirter
König
Fr. Wilhelm.

Ich schriebe aber auch den 9. Oct. nachdrücklich an den Herrn Staats-Minister von Cocceji, und den 17. Oct. noch nachdrücklicher an Herrn Geh. Rath Böhmer, welcher mir auch völlig Recht gabe, und mich beklagte, nur aber bate, die Ausdrücke gegen die Herrn Curatores zu mildern, weil er meine

Antwort an Sie einschicken müßte, welches ich auch thate.

Bald hernach kame der König nach Franckfurt. Ich ware mit unter denen drey Deputirten der Universität, welche dem Könige aufwarten sollten. Als der Herr Obriste von Camas uns dem Könige präsentirte und unsere Namen nannte, sagte der König öffentlich vor einer grossen Menge Leute zu mir: Er hat ja wieder fort gewollt! Ich sagte: Ihro Majestät! Ich habe nicht wieder fort gewollt, sondern man hat mich nicht länger hier leiden wollen. Der König versetzte: Es ist nicht wahr! Wer hat es befohlen? Sag er die Wahrheit! Ich antwortete: Der Geh. Rath Böhmer zu Halle hat es an mich schreiben müssen; Wer es ihme befohlen habe? wird er zu sagen wissen. Darauf war der König still.

Einige Tage hernach mußte der bekannte lustige Rath Morgenstern in einem besonderen Habit in dem grossen Auditorio die berühmte Disputation: Vernünftige Gedanken von der Narrheit halten, wobey die Professores opponiren sollten, dessen ich mich aber weigerte. Der König hielte im Auditorio in Gegenwart einer grossen Menge Leute, vorher, ehe Morgenstern kame, einen langen über-

überaus merkwürdigen Discurs mit mir. Als ich ihme aber meinen Sinn in Ansehung des Opponirens zu erkennen gab, wurde er unwillig, und meynte, es seye geistlicher Hochmuth und Heucheley, daß ich nicht opponiren wollte; indessen wurde ich doch würklich mit dem Opponiren verschont.

4) Ich ware gleich nach meiner Ankunft in Franckfurt mit einer starken Engbrüstigkeit und sehr heftigen Kopfschmerzen befallen worden, welche mir alle Arbeit überaus sauer machten. Dieses Uebel verschlimmerte sich durch den beständigen und unsäglichen Amts-Verdruß, und mein Medicus sagte: Ich müßte eine Eisen-mäßige Natur haben, daß ich nicht schon längst den Tod davon gehabt hätte. Endlich aber brache es nach obigem Zufall mit der Morgensternischen Disputation in eine tödtliche Melancholicam hypochondriacam aus, welche mich zu allen Geschäften untüchtig machte, und womit ich ein halbes Jahr zubrachte, bis ich mich nur in etwas erhohlte. Ich stellete An. 1738. den 17. Mart. dem Königlichen Ministerio meine Umstände vor, und bezeugete, daß ich bereit wäre, zu gehen oder zu bleiben. Weil aber die Meynungen des Ministerii getheilet waren, mußte Herr Geheimer Rath Weinreich mir schreiben: Ich würde keine Antwort erhalten.

Ich

Ich wandte mich darauf den 16. Maji an den König selbst, bekame aber auch keine Antwort. Wohl aber proponirte mir des Königs Liebling, obgedachter Herr Obrister von Camas: Ob ich als Chur-Brandenburgischer Comitial-Gesandter nach Regensburg gehen wollte? Ich gabe ihme aber zu erkennen, daß ich nicht in diesen Posten tauge.

Darauf ereignete sich ein neuer sonderbarer Zufall. Es war dem König der Vorschlag geschehen, Er solle der Universität die Administration ihrer Güter nehmen, die Güter an sich ziehen, und dagegen die Professores aus seiner Caß besolden. Ich wußte von der ganzen Sache nichts, vielweniger hatte ich den geringsten Antheil daran, und dennoch geriethen bey der Universität alle, keinen einigen ausgenommen, auf die Gedanken, ich hätte es dem Könige an Hand gegeben. Herr Geh. Rath Weinreich schriebe mir auch von Berlin, er wundere sich, daß ich dergleichen hätte thun mögen. Ich bezeugte darauf in öffentlichen Concilio academico, auf alle mögliche Weise, daß ich nichts von der ganzen Sache wisse, und den Vorschlag verabscheue. Sie sahen einander an, und niemand sagte etwas; der Professor Medicinä D. Gölicke aber gienge mit mir nach Haus, und auf nochmalige Befrag- und wiederhohlte theureste

Ver-

Versicherung, sagte er: So seye ihme leid, was er gethan habe. Ich fragte: Was? Er antwortete: Sie hätten nicht daran gezweifelt, es rühre von mir her, und dahero meiner los zu werden, dem Könige vorgestellt, die Universität leide unter meinen kränklichen Umständen noth, der König möchte mich anderwärts placiren. Ich fragte: Ob dann keinem einigen eingefallen seye, was Syrach schreibe: Sprich deinen Nächsten darum an; vielleicht hat er es nicht gethan? ꝛc. Indessen ware es nun geschehen. Ich erstattete jedoch den 15. Oct. 1738. einen Gegen-Bericht, und zeigte wieder, wo es bey der Universität fehle. Der König sprach: Er verstehe diese Dinge nicht, wisse also auch nicht, welcher Theil Recht habe; und truge dahero dem Herrn Probst Reinbeck und einem Leib-Medico auf, die Sache zu untersuchen.

Herr Reinbeck kame nach Franckfurt, sprache aber kein Wort mit mir, sondern speisete bey Herrn Trier und Fleischer, meinen Gegnern, fuhr mit ihnen auf der Oder spatziren, und als ich hörete, daß er da wäre und ihne besuchen wollte, ware er schon wieder fort, und zum Könige, welchem er mich von keiner guten Seite her abschilderte. Meine Freunde, die mich kannten, Herr Obrist von Camas, und Herr Geh. Rath Weinreich, wie

auch Herr Morgenstern, gaben mir gleichbalden Nachricht davon, und warneten mich; worauf ich nachdrücklich an Herrn Reinbecken schriebe, und ihme vorhielte, wie wenig dergleichen Betragen weder einem Theologo noch Weltweisen zustünde; wogegen er sich auf eine kahle Weise entschuldigte.

Ich hatte inzwischen alle meine mögliche Kräften zusammen gesammelt, lase, disputirte und arbeitete bey der Facultät, als ob ich mein Lebtag da bleiben müßte; wie ich dann von Ostern bis den 24. Nov. 1738. wieder 48. Responsa stellete. Unter andern wollte ich die Rechte der Thron-Folge in allen Europäischen Staaten nach und nach in Alphabetischer Ordnung abhandeln, und machte den Anfang mit einer Dissertation: De jure et modo succedendi in Regna Europæ, speciatim in Regnum Bohemæ, darinn ich Kayser Carls VI. pragmatische Sanction vertheidigte. Ich hatte sonst bey andern delicaten Materien vorher bey Hof angefragt; dieses mal aber übersahe ich es.

Bey Ausarbeitung dieser Dissertation beobachtete ich in berührter Sanction eine Mangelhaftigkeit, (*) welche, je nachdeme sich die Fälle

(*) Erst nachhero habe ich erfahren, daß man an dem Kayserlichen Hof Selbsten eben dieses auch

Fälle ereignet hätten, von denen wichtigsten Folgen hätte seyn können. Es ware nemlich nicht ausgemacht: Wann die ältere Prinzessin nur Töchter zur Welt brächte, die jüngere aber Söhne, welche von beyden alsdann den andern vorgehen sollten. Ich schriebe an den Oesterreichischen Staats- Secretarium von Bartenstein und entdeckte es ihme, damit der Kayser noch bey seinen Lebzeiten es ergänzen könne. Vermuthlich aber ist der Brief nicht nach Wien, sondern anders wohin, gekommen, und die ganze Sache nicht nach dem Geschmack des Hofes gewesen.

Dann da ich besagte Dissertation den 6. Febr. 1739. gehalten hatte: so erhielte ich unter dem 12. Febr. dieses von dem König:

Pr. Pr. Ihr habt zu verschiedenen malen um Eure Dimißion, um bessere Fortune zu machen, allerunterthänigst Ansuchung gethan. Wann Wir nun Euer weiteres Avan-

auch beobachtet haben muß, und dahero bey der Vermählung des Herzogs von Lothringen mit der Kayserlichen Prinzeßin mit einbedungen: Daß, wann die ältere Erz-Herzogin keinen männlichen Erben erhielte, wohl aber ihre jüngere Schwester, so sollten die männliche Nachkommen der jüngeren denen weiblichen der ältern vorgehen.

Avantage keines weges zu behindern gemeynet seynd; so wollen wir Eurem oft gethanen Ansuchen hierunter deferiren, und stehet Euch also frey, Euer Glück anderwärts zu suchen. Jedoch dimittiren Wir Euch in allen Gnaden, und verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 14. Febr. 1739.

Fr. Wilhelm.

Mein Gönner, der Herr Obrist von Camas, wäre darüber so aufgebracht, daß er, ohne mein Veranlassen, an den Staats-Minister und damaligen ersten Curator der Universität Herrn von Brand schriebe, und (wie das mir vor der Absendung communicirte Original belehrete,) unter anderem folgende Ausdrücke brauchte: Quoique je fasse profession, de ne pas importuner Messieurs les Ministres d'Etat par des sollicitations souvent desagreables & toujours incommodes; je ne puis refuser à Mr. le Conseiller privé de Moser, de m'interesser en sa faveur auprès de Vôtre Excellence. Ce n'est pas, pour Lui representer le tort, qu'on lui fait, de le renvoyer si sechement, chercher fortune ailleurs; je crois, qu'il seroit inutile, d'insister sur son merite & sa probité, sa sentence étant prononcée sans autre

tre forme de procés. Il y acquiesce volontiers, & souhaite, que ceux, qui par des vües particulieres l'ont debusqué, rendent à l'Université de Franckfort une reputation, dont ils n'ont jamais joui euxmêmes. — — — C'est d'ailleurs un treshonnête homme, qui a de la reputation par tout ailleurs, que chez nous, & qui n'a autre chose sur son conte, que d'avoir dit la verité dans un Siecle & dans un climat, où elle devient de plus en plus odieuse &c.

Ich bezeugte ihm aber gleichbalden, daß nichts anderes, als obige Dissertation ꝛc. die Ursache meiner Ungnade seyn könnte, welches er auch dem Könige (zu dem er eben damals reisete,) keck in meinem Namen sagen dörfte. Er gabe mir auch nach seiner Zurückkunft deutlich genung zu erkennen, daß ich nicht übel gerathen hätte; wie dann auch der König Sich bey keiner Gelegenheit über die Ursach meiner Dimißion heraus lassen wollte.

Ich bekame ferner, ohne mein Gesuch, noch dieses Patent: „Wir Friedrich Wilhelm (tot. Tit.) thun kund und fügen hiermit zu wissen; welcher Gestalt Unser bißheriger Geheimder Rath, Director Unserer Universität und Ordinarius der Juristen-Facultät zu

Franckfurt an der Oder, Johann Jacob Moser, zu verschiedenen malen um seine Erlassung allerunterthänigst gebeten. Wann wir nun, auf sothanes allerunterthäniges Ansuchen, Ihm diese gesuchte Dimißion in Gnaden accordiret; als haben wir solches Allerhöchst hierdurch declariren, und damit bewiesenen wahren Treue und rechten Wohlverhaltens in allen seinen Verrichtungen, um überall, wo es nöthig, dieses produciren zu können, gegenwärtige Testimoniales ertheilen wollen, bleiben auch demselben nach wie vor mit Königlichen Gnaden zugethan, und allerhöchst-geneigt, solcher denselben bey vorfallenden Gelegenheiten, welche von desselben besserer Convenienz seynd, würklich geniessen zu lassen. Urkundlich unter Unserer eigenen höchst-händigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 13. Martii 1739.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

An die Universität aber ergienge folgendes: P. P. „ Es bleibet Euch hiemit unverhalten, daß zwar dem Geheimen Rath ꝛc. Moser die bereits zu verschiedenen malen gesuchte Dimißion den 13. huj. ertheilet worden, jedoch nicht in Ungnaden, sondern vielmehr dergestalt, daß nur bemeldter Moser Unserer ferneren

neren Königlichen Hulde Zeit seines annoch übrigen Aufenthalts zu Franckfurt an der Oder, und wann er auch schon in fremden Landen ist, erfreulich geniessen solle, weil selbiger viele durch seinen Fleiß beschämet hat. Indessen, da seines Abzugs halben keine gewisse Zeit determiniret worden; so begreiffet Ihr leicht von selbst, wie dessen Besoldung bis Johannis dieses Jahres wenigstens continuiren müsse. Sind rc. Berlin, den 17. Mart. 1739."

Um die viele Mühe mit Abschreibung dieser Stücke zu erspahren, liesse ich in aller Stille einige wenige Abdrücke davon machen, um sie meinen Anverwandten und guten Freunden überschicken zu können, verfuhre auch dabey so behutsam, daß ich das, was in dem Rescript auf die Worte: „Weil selbiger" folget, aussen liesse. Es wurde aber dennoch dieses auf eine so odiose Art nach Berlin berichtet, daß ich zu guter letzt unter dem 22. Apr. noch einen Verweis deßwegen bekame, worauf ich aber den 8. Maji antwortete, und Tages hernach abreisete."

Nun hatte er Frau und 7 Kinder, ohne seinen Lebensunterhalt zu wissen. Er verlies sich auf Gott und zog nach Ebersdorf im Vogtlande, wo es ihm bey seiner Durchreise

 sehr

sehr wohl gefallen hatte. (s. 83.) Hier setzte er sein Staatsrechts vom 4 - 32. Theile und vielen andern Schriften fort. (s. 84) Er gab, obgleich wegen seiner heftigen Engbrüstigkeit, nur Morgens nnd Nachmittags eine halbe Stunde, einigen von Universitäten gekommenen Leuten, in praktischen Sachen Unterricht.

Seinen achtjährigen Aufenthalt an diesem Orte zählet er unter die vergnügtesten Tage seines Lebens. Er hatte einen angenehmen Umgang mit der, daselbst residirenden Gräfl. Reußischen Herrschaft, mit vielen andern Grafen und Standespersonen, so als Besuche dahin kamen. Er bedankte sich daher für die, ihm 1740 wieder angetragenen, Würtenbergischen Dienste und antwortete aus Syrach XLI, 18. Vermuthlich war die Besoldung zu gering. Er hatte keinen Lusten zur Reichshofrathsstelle, zu welcher man ihm 1742 von Churtrierischer Seite behülflich seyn wollte. Er schlug sie zum zweyten mahle aus, da ihn kurz nachher der kayserliche Minister, Graf von Bünau, fragte: ob er vocabilis sey? und zum dritten mahle 1743 und 1745. Ja! er antwortete dem H. R. H. von Senkenberg, daß er nicht einmahl, wenn der Antrag möglich seyn könnte, die Präsidentenstelle annehmen würde.

Er hielt sich aber 1741 und 1742. sechs Monate auf dem Wahltage zu Franckfurt auf und ward hauptsächlich von Churfürst Franz Georg zu Trier bey Dero Gesandschaft, dann von andern Reichsständen, den vier Reichsgräflichen Collegiis, auswärtigen Fürsten u. a. m. zu Rathe gezogen. Er bekam alle vorherige Cabinetshandlungen und alle vorhandene ältere Wahltagsprotocollen, mit der Erlaubniß, für das Publicum Gebrauch davon zu machen, mitgetheilet. Er verfertigte, vom 18 September 1741 bis 1 März 1742, 114 Gutachten und andere Aufsätze, ohne etwas weiters als Schmaußens und Struvs Corp. jur. publ. bey sich zu haben. Manche seiner Gedanken machen nun einen Theil der Wahlcapitulation aus. (s. 85-86) Auch 1745 ward er von einer andern Gesandschaft auf den Wahl-Convent erfordert und von mehreren Reichs- und Landständen mit Aufträgen beehret. (*) (s. 87-88).

Der, zwischen Preussen und Sachsen ausgebrochene Krieg bewog den H. v. M. den Preußischen Geheimen Rathscharakter niederzulegen: und die von dem Grafen von Zinzendorf in Religionssachen zu Ebersdorf angefange-

F 3

(*) Was in der neuen Europäischen Fama wegen diesem Wahlconvent von dem H. v. M. gemeldet wird, ist unrichtig.

fangenen Neuerungen verursachten, daß er das, ihm so angenehme Ebersdorf 1746. verlies. (s. 90, 92)

In der Ungewißheit, wohin er sich wenden sollte, ward er sondirt: ob er als Hessen-Homburgischer Geheimer Rath und Chef der Canzley nach Homburg gehen wollte. Er erklärete seine Bereitwilligkeit, wenn der Herr Landgraf seine ganz aufrichtig angezeigte Grundsätze in Religions- Staats- Justiz- Cameral- und Policey Sachen leiden könnte, auf eine Probe in Dero Dienste zu gehen. (s. 93) Es geschah. Er traf die Cameralumstände in einer sehr bedenklichen Situation an. Die Canzley war in der äussersten Unordnung. Er richtete jene ein und machte einen Plan, wie nach 20 Jahren alle Schulden könnten getilget seyn; entwarf eine, nachher bestättigte Canzleyordnung; (s. 94) suchte die Streitigkeiten mit Hessen-Darmstadt gütlich beyzulegen; obgleich, da die Sache in den Händen eines unbilligen Mannes sich befand, nichts auszurichten war. Es gieng daher im ersten Vierteljahre sehr gut. Aber bald darauf ward schon der Cameralplan überschritten. (s. 95.) Gewisse Mäner, die beständig um den Herrn waren, suchten ihm andere Grundsätze beyzubringen. Als endlich der ehemahlige Cammerdirector von Kalm zu Hanau nach Homburg

kam

kam und allerley seltsame Entwürfe machte, auch nun mit Mosern nichts mehr communiciret ward: so erklärete er dem Herrn Landgrafen, daß er auf diese Weise weder mit Ehre noch Nutzen in seinem Amte bestehen könne. (s. 9.) Er empfieng ein eigenhändiges Schreiben zur Antwort. Und das verdienet nach seinem völligen Inhalte hier eine Stelle:

„P. P. Ich habe aus Ihrer Mir zugesendeten Supplic ersehen, wie Sie declariren, auf die bisherige Weise nicht länger in meinen Diensten bleiben zu können. Da ich nun aber Dieselbe, so lang ich Sie kenne, in Ihrem ganzen Thun beständig als einen grundehrlichen Mann gefunden, auch mit Ihren bishero geleisteten treu- und ersprieslichen Diensten sehr wohl zufrieden bin: so wäre es mir allerdings leid, Ihnen zu einigem Mißvergnügen Anlaß gegeben zu haben. Nun ist es zwar an deme, daß ich in einigen Stücken nicht mit Ihnen communiciret. Es ist aber zugleich nichts gewissers, als daß dieses gar nicht aus dem Mangel des Denenselben Anfangs gewiedmeten und bis jetzo beybehaltenen gegründeten Vertrauens in Ansehung Dero Geschick- und Redlichkeit sondern aus ganz andern Ursachen und auch vornehmlich wegen der im Collegio bekanntlich herrschenden Unei-

nigkeit in Grundsätzen, und weil ich nach andern Plans, als dem Ihrigen, handle, geschehen. Wodurch ich auch überhaupt und wider meinen Willen und zu meinem grössesten Verdruß, oft in die Nothwendigkeit gesetzet worden bin, manches zu thun und zu unterlassen, welches ausser dieser Nothwendigkeit nicht geschehen wäre. Ich bezeuge hierdurch nochmahlen bey meiner Fürstlichen Ehre, daß Ich in Ihre Ehrlich-Aufrichtig- und ohnedem bekannte Geschicklichkeit nicht den mindesten Zweifel setze. Wenn ich aber denen mir vorgelegten Plans so wenig folgen, als denen Grundsätzen, aus welchen sie geflossen, so schlechterdings beypflichten kann: so rühret dieses nicht aus einigem Mißtrauen, sondern aus der verschiedenen Art des Gedenkens der Menschen her. Da Ich aber Ihnen gleichwohlen nicht zumuthen kann, Mir zu Gefallen andere Grundsätze anzunehmen, und wohl vorhersehe, daß Dieselbe von Ihrem einmahl gefaßten Vorsatz nichts abwendig zu machen im Stande seyn wird: so kann ich nichts anders, als Ihnen hierdurch mit gleicher Aufrichtigkeit zu declariren: daß ich aus angeführten Ursachen, die Mir vorgelegten Plans nimmermehr goutiren kann, noch werde, ob ich gleich völlig überzeuget bin, daß dieselbe eine redliche und auf mein

Bestes gehende Intention zum Grunde haben. Wann es nun nicht seyn soll, daß Wir länger bey einander bleiben können: so hoffe ich nichts desto weniger, daß dieselbe wenigstens noch dieses Viertel Jahr Mir ihre Dienste widmen werden. . . . Werden sich meine Umstände bessern: so werde ich mir die grössefte Freude daraus machen, wann ich Gelegenheit finde, Ihnen oder denen Ihrigen Meine Erkenntlichkeit zu bezeugen. Ich bin stets mit wahrer Ergebenheit

Meines lieben Mosers

Homburg, den 5. Oct. 1748.

wohl affectionirter Freund
Friedrich Carl Landgraf
zu Hessen.

H. v. M. verlies also die Heßischen Dienste. Der Erfolg, der zu Homburg zurück gelassene gute Ruf, das, von dem Herrn Landgrafen bey Dero Absterben 1751 gethane, Bekenntniß haben Mosers richtige Grundsätze, gegen die, in einer Deduction wider Homburg von dem H. v. Kalm geschehenen, Verunglimpfungen bestättiget. (§. 99)

Unser Gelehrte zog nach Hanau, nachdem ihm der Magistrat den Aufenthalt zu Franck-

furt abgeschlagen hatte. Dort erhielt er, wie zu Franckfurt a. d. O. zu Ebersdorf und zu Homburg, für seine Schriften die Freyheit von aller Censur.

Er fieng die bekannte Staats- und Canzley-Academie an, in deren ersten Classe von deutschen, in der zwoten von Europäischen Staats- und in der dritten von Canzleysachen gehandelt ward.

Das Unternehmen fand Beyfall. Es kamen Grafen, Freiherrn, andere Standes- und angesehene Personen. Der Herr Landgraf räumten bey einem so glücklichen Fortgange, Mosern freye Wohnung ein, beriefen den H. Prof. Kahle von Göttingen und der jetzige H. R. H. Rath v. Moser gieng ohnehin schon als Gehülfe von Homburg mit. Moser sollte auf des H. Landgrafen Verlangen, gegen 1000 fl. Pension die Academie nach Marburg verlegen. Man suchte sie nach Erfurt, nach Diez. Aber er wollte den Ort nicht verändern. Sie würde in Hanau noch vollkommen geworden seyn, wenn nicht H. v. M. im Oct. 1751 als Würtembergischer Landschafts-Consulent in sein Vaterland zurück gegangen wäre. (s. 101-105) (*)

Pa-

(*) Dieses veranlassete ihn, seine Klugheitsregeln in Behandlung öffentlicher Geschäfte zu

Patriotische Absichten leiteten ihn. Er hatte bisher viel erfahren und wußte, wo es seinem Vaterlande fehlte. (s. 106) Die Bestimmung des Gehalts stellete er daher lediglich in den guten Willen der Landschaft; lies den Geheimen Rathscharakter in Hanau zurück; ohnerachtet ihm von dem Herzoge erlaubt war, denselben beyzubehalten. (s. 107)

Seine Academie wollte er zu Stuttgard fortsetzen. Aber man wollte es, um Tübingen nicht zu schaden, nicht zugeben. Bald nach seiner Ankunft verfertigte er aus den Landtags- und Landschafftsacten, welche über 100. Tomos ausmachten, kleine und grosse Auszüge und über dieselben ein Register. (s. 108) Es gieng gut. Man wunderte sich, daß er in kurzer Zeit so viele Kenntniß in Landessachen erlanget habe. Allein es äusserte sich bald zwischen seiner und eines seiner ehrlichen Collegen Behandlungsart der Landschaftlichen Geschäffte ein Unterschied. (*)

Und kaum fieng er an, von einer Verbesserung der Manufactur- Handlungs- und Oeconomie-

zu entwerfen, die jetzt in seinen kleinen Staatsschriften stehen.

(*) Er schrieb daher Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst, welche von Auswärtigen wohl aufgenommen wurden.

nomie-Sachen zu sprechen: so ward er schon für einen schädlichen Mann angesehen. — Die vorhandenen Anordnungen sind, hies es, gut genug. — (s. 110)

Im Jahre 1755 machten des Herrn Herzogs Durchl. den Anfang viele Regierungssachen unmittelbar zu behandlen. Um eben diese Zeit sprach der, Mosern ganz unbekannte, Banquier von Kiener, welcher die unten bemerkten Grundsätze gelesen hatte, bey dem Herzoge sehr vortheilhaft von ihm: Er mußte zu dem Herzoge kommen. Dieser schrieb 11. mal eigenhändig an ihn, und unterredete sich oft viele Stunden mit demselben. (s. 111)

Welches Aufsehen mußte dieses gnädigste Zutrauen machen! Obgleich Moser bezeugte, daß er nichts thue, was der Landschaft nachtheilig sey; es wäre ja ein Glück, daß der Herzog einen ehrlichen Evangelischen Mann einen Landschafts-Consulent um Rath fragte: so hörete doch das Mißtrauen nicht auf.

Und das Herzogliche Zutrauen dauerte, weil Moser gerade durchgieng, auch nicht lang. Doch blieben Dieselben ihm noch gewogen und schrieben unterm 15. Jul. 1756. „Wollte Gott! es dächte ein jeder so patriotisch,

wie

wie der Herr Consulent und ich. Es gieng gewiß Herrn und Lande wohl. " (s. 112)

Er ward in diesen Zeiten zu vielen Geschäften gezogen. Er war ein Mitglied der niedergesetzten Herzogl. Cammerdeputation. Sein Entwurf eines Fisci charitativi ward geprüfet und andern vorgezogen. Er setzte ein nachher promulgiretes Wechselrecht auf. (s. 113) Er suchte eine freywillige Brand-Casse zu Stande zu bringen. Der Entwurf ward untersuchet und von dem Herzoge gebilliget. Der Krieg verhinderte die Ausführung und ein gewisses Closteramt lobte zwar die Anstalt sehr, wollte aber, weil es etwas Neues sey, keinen Theil daran nehmen. (s. 114) Er entwarf die, nun gedruckten, **Grundgedanken von Handlungs- und Manufactursachen**, da ihm von der Commerciendeputation aufgegeben ward General-Principia aufzustellen. Er formirte den Plan zu einer Landbibliothek. Der Krieg verhinderte die Ausführung und Moser behielt die dazu bereits angeschafften Bücher auf dem Halse. (s. 115) Um Ludwigsburg aufzuhelfen schlug er eine Justiz- und Cameral-Academie und Frauenzimmeranstalten wie zu Hanau vor. Es erfolgte aber keine Resolution. Er ward zu vielen andern, besonders der Landrechnungsdeputation gezogen, welche die Oberaufsicht über das Oeconomiewesen

wesen aller Städte und Communen hat. (s. 116) Er entwarf zu dem Ende eine hernach publicirete Communordnung aus mehr als 1000. Rescripten.

Aber 1757 befiel ihn das allerheftigste Hüft- und Gliederweh, wovon er, nachdem er ein halbes Jahr lang die entsetzlichsten Schmerzen ausgestanden hatte, durch Gottes Gnade wieder völlig hergestellet ward. Während dieser Zeit fiengen die betrübten jetzigen Landesirrungen an. Moser empfahl Behutsamkeit und behauptete, der R. A. von 1654, §. 180. und die W. C. Art. XV, verbänden alle Landstände. (s. 117) Hiermit stieß er vollends dem Fasse den Boden aus. Man beschuldigte ihn solcher Meynungen und Grundsätze, die er selbst nur einem Ignoranten oder Bösewicht beymessen konnte. Die Landschaft bediente sich seiner nicht mehr. Man schloß ihn von der Landschaftlichen Tafel aus. Er litt alles geduldig; ob er sich gleich durch die Herrschaft leicht hätte helfen können. Die Umstande änderten sich auch bald, und er ward wieder gebraucht. (s. 118)

Bald hernach blieb Moser, da sein älterer College abgieng, allein; eben zu der Zeit, da der Graf von Montmartin in Herzogliche Dienste getreten war, und man in den Herzogl.

Re-

Resolutionen von der Landschaft einen unbegränzten Gehorsam forderte. (s. 119) H. v. Moser bekam zwar wieder den H. Regierungs-Rath Eisenbach zum Collegen; er mußte aber, da dieser in Landschaftlichen Dingen noch keine hinlängliche Kenntniß hatte, das Wort allein führen. — Eine natürliche Folge! — Ihm ward alles zur Last geleget. — Seine Sammlung zum Landständischen Staatsrechte ward ihm abgefordert, doch endlich wieder heraus gegeben. Nach dieser Lage der Umstände konnte er seine Schicksale vorher sehen, besonders da der Graf von Montmartin glaubte er handele nicht nur gegen dessen Grundsätze sondern auch gegen dessen Person, auch sich äusserte, wer ihn attaquire müsse zu Boden, sollte er gleich selbst mit in den Schlamm. Die Herzoglichen Resolutionen wurden immer schärfer gefaßt und in denselben von einem crimine laesae majestatis *divinae* et humanae geredet.

In diesen kritischen Umständen ward H. v. M. auf Veranlassung seines Sohnes, des H. R. H. Raths von Moser, zum Königlich-Dänischen Etats-Rath, den 27 April 1759. ernennet. (s. 121)

Sein hartes Schicksal näherte sich. Sein zweyter, in Herzoglichen Diensten stehender Sohn,

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Sohn, ward caßiret und ihm nicht eher als nach dreyen Jahren erlaubt die, ihm von dem Fürsten zu Isenburg conferirte, Oberforstmeistersstelle anzunehmen. Er selbst ward nach Ludwigsburg gefordert, wo ihm der Herzog in höchster Person ungefähr folgenden Vortrag that: „ Weilen alle meine bishero gegen Ihn erlassene Resolutionen nichts gefruchtet haben, sondern die Landschaft mit ihren Respects widrigen Schriften noch immer forfähret: so sehe ich michgenöthiget mich seiner, als des Concipientens, Person zu versichern und ihn nach Hohentwiel zu schicken. Ich werde die Sachen durch die allerschärfste Inquisition untersuchen lassen. „ Ew. Durchlaucht, so antwortete der standhafte Moser, werden einen ehrlichen Mann finden. (s. 122)

Er kam also nach Hohentwiel und wegen seiner Arrestirung ein, ihn auf das häßlichste abmahlender, Artikel in die Stuttgardische Hofzeitung. Seine sämtliche Schriften wurden hinweg genommen. (s. 123-124)

Die gedrohete Untersuchung erfolgte nicht. Der Arrest daurete fort. Die Landschaft that, meistentheils auf dringendes Anhalten der Seinigen Vorstellungen, aber umsonst. Endlich, da 1763 der Hubertsburger Friede erfolgte, und der H. R. H. Rath von Moser da und dort

dort sollicitirete, erhielt er unterm 12 Dec. 1763. von dem Königl. Preußischen Hofe eine sehr vortheilhafte und für Mosers Verdienste sehr schmeichelhafte Resolution, nach welcher die Sache dahin eingeleitet ward, daß der Preussische, Englische und Dänische Gesandte zu Wien de concert agiren sollten. (s. 135-136)

Bey dem darauf gefolgten R. Königlichen Wahlconvent versprach der Graf von Montmartin dem Kaiserlichen Ministerio die Loslassung. Sie erfolgte aber nicht, bis die Landschaft an den Reichshofrath gieng, und in ihrer Vorstellung de præs. 30. Jul. 1764. um die Aufhebung der nichtig geschehenen Arrestirung, unter andern bat. (s. 127-129) (*)

Darauf ergieng an den Commandant zu Hohentwiel den 18 Aug. 1764. die Ordre: Wenn Moser sein Verbrechen bereuen und die Loslassung als eine unverdiente Gnade erkennen würde: so sollte er befreyt seyn (s. 130) — Lieber den Tod als eine solche Loslassung! — Er stellete unterm 24 Aug. vor: Seine Verbrechen seyen noch nicht angezeiget vielweniger untersuchet. Er, als ein seit 44 Jahren um den Herzog und das Land wohl ver-

(*) Neue Europäische Staatscanzley. T. XV. s. 16. fg.

verdienter, als ein auf der Grube gehender Mann würde seine sauer erworbene Ehre nicht durch einen solchen Revers beflecken; (s. 131. 134) versprach aber sich ohne Recht nicht zu vertheidigen und sich an gebührendem Orte jederzeit zu stellen. Unterdessen erfolgte den 6 Sept. 1764. ein R. H. R. Conclusum — den Consulenten Moser gegen eine hinlängliche Cautionem de judicio sisti seiner fünfjährigen gefänglichen Haft zu entlassen — worauf ein Regierungsrath von dem Herzoge nach Hohentwiel geschicket ward, um Mosern über viele, gröstentheils unerhebliche, Fragstücke zu vernehmen. Er provocirte 1) ob denegatam justitiam et 2) continentiam caussae auf Kaiserliche Majestät, erklärte sich aber per modum discursus. (s. 135-136)

Endlich erfolgte denn den 25ten Sept 1764 gegen eine cautio juratoria de judicio sisti die Entlassung. Dieser, gegen 6 Jahren gedauerte Arrest, ist sehr merkwürdig. H. v. Moser ward in ein Zimmer eingesperret. Er durfte mit niemand sprechen, in keine Kirche gehen und kein Prediger konnte zu ihm kommen, um ihm das H. A. zu reichen, selbst zu einer Zeit, da sein Lebensende nah schien. Er hatte keine Wartung und noch dazu überfiel ihn sein Gliederweh abermahls, wobey er an Krücken gehen mußte. Keine Bücher, keine Feder und Dinte,

viel-

vielweniger Papier wurden ihm zugestanden. Nur 1763 erhielt er die F yheit mit einem Officier auf der oberen Vestun herum gehen zu dörfen. Was er im Arrest hatte, waren, ausser Bett und Tisch, hölzerne Stühle, die Bibel, die Steinhoferischen Evangelienpredigten und ein Gesangbuch. (s. 124. 138)

Er nahm sich vor, die ganze Zeit vorzüglich zu seinem geistlichen Wohl anzuwenden. In der Zwischen-Zeit wünschte er Lieder zu dichten und sonst zu arbeiten. — Aber wie war dieses ohne Feder, Dinte, Papier anzufangen? —

Als er Arzeneyen in türckischem Papier bekam, stach er in dasselbe mit Nadeln, wie die Spitzenmuster sind. Dies war mühsam und reichte nicht weit. Seine Ehefrau schickte ihm eine kleine Schreibtafel, aber der Herr Commendant lies sie ohne Bleystift einhändigen. Diesen Verlust ersetzten ihm, nach langem Nachsinnen, seine silberne Schuhschnallen und der Löffel. — Doch die Schreibtafel war zu klein und voll geschrieben. Er bat S. Durchl. die gedichteten Lieder dem H. Commendanten zum Abschreiben schicken zu dörfen. Es folgte keine Resolution. —

Ein anderer Einfall! — Er schrieb mit der Lichtscheere auf die weisse Wand. Welches Glück! Anfangs grob, nach angewandtem Fleisse auch fein. — Nun war die Wand auch voll und er wollte ohnehin seine Arbeit mitnehmen. — Welche Mittel? — Das Steinhoferische Evangelienbuch war auf Schreibpapier gedruckt. Wann er etwas anders unterlegte, so konnte er mit der Spitze der Lichtscheere so darauf kratzen, daß es ein gutes Gesicht lesen konnte. Aber die Scheere ward stumpf und die weissen Plätze des Buches voll. — Er suchte seine Scheere zum neuen Instrument und die Hallische Bibel zum Schreibblatte zu machen. Obgleich jene zu scharf und diese zu dünne war: so gieng es am Ende doch ziemlich.

Endlich ward noch mehr gewonnen. Seine Frau durfte nach mehreren Monaten an ihn schreiben, und nach ihrem Tode 1762. sein zweyter Sohn, auch nachher alle seine Kinder. Der H. Commendant nahm zwar ein jedes Stück weiß Papier, wenn es nur ein Octavblatt war, weg: doch kratzte er zwischen den Zeilen alles voll. Wenn ihm altes gedrucktes Papier auf den Abtritt gegeben ward, schnitt er alle Plätze, die nur Fingerbreit waren, sorgfältig ab. Ja er machte sich das grau geleimte Papier zu Nutz,

wenn ihm etwas in dasselbe eingewickelt ward. Aber nun schrieb er so viel, daß auch seine Scheere stumpf ward. Er wetzte sie und die Lichtputz auf dem Ofen. Allein nun kratzten sie so arg, daß er gar nicht schreiben konnte. Endlich polirete er seine Jstrumente auf den eichenen Stůhlen; und schrieb die,* an die Wand gekratzten Lieder ab, die jetzt zusammen auf 114 Bogen in 8. gedruckt sind. (s. 140-142) Ausser diesen Liedern verfertigte er 62. andere Theologische, Staats-Politische und muntere Aufsätze. (s. 143-148)

Zu seiner Entlassung ward ihm von vielen, besonders, auf die vortheilhafteste Weise, von dem Königl. Dänischen Staatsminister, Freyherrn von Bernstorf, in einem Schreiben vom 30 Oct. 1764. Glück gewůnschet. — Eine edele Sprache an einen edel denkenden Greis! — Sie, einen aller Ehren wůrdigen Mårtyrer — wolle Gott schon in diesem Leben, noch mehr aber in dem kůnftigen, nach welchem ich weiß, daß Sie nach vielen Jahren ernstlich trachten, für diese Ihrem Vaterlande erwiesene Treu belohnen, und Sie ihren wůrdigen und berůhmten Herrn Sohn (Ey! was werden hier die Eifersůchtigen sagen? — der Freyherr von Bernstorf hat keine Einsicht — macht Complimenten!) und ganzen Familie zum immerwährenden Seegen setzen.

Dem Könige, meinem Herrn, welcher Verdienste zu erkennen weiß, ist es eine angenehme Nachricht gewesen, in Ew. Hochwohlgebohrnen Befreyung die Wirkung seiner Bemühungen und Fürworts zu sehen. Ihro Majestät befehlen mir, Sie sowohl dessen als Dero ganz besondern Achtung uud Gewogenheit zu versichern. — — » (s. 150)

Er that nun bey dem Herzoge wegen des Vergangenen Vorstellung und erhielt zwar unterm 1 Dec. 1764. keine vergnügliche Antwort; doch wurden ihm nun weiter keine Verbrechen zur Last geleget, sondern nur geäussert, daß sein Arrest aus erheblichen, besonders Staatsursachen geschehen sey. Dem, unter der Hand geschehenen, Kayserlichen Ansinnen zufolge, empfieng er auch seinen Cautions-Schein zurück. Und hierbey lies er es auf das, von hohen Orten an Ihn ergangene, gn. Ersuchen, bis dahin bewenden. (s. 151) Sein Name kam auch wieder als Landschafts-Consulent in den Adreßkalender. Er nahm daher zwar bey Eröfnung des reassumirten Landtags wieder Besitz von seinem Amte, blieb aber alsdann nach aller Rath zu Hause. Als hierdurch alle Communication zwischen ihm und der Landschaft aufhörete, er zugleich, wegen der Schrift vom Soldatenhalten in neue Gefahr gerieth: so begab er

sich

sich zu seiner Tochter nach Carlsruhe. Von da aus that er dem Herzoge Vorschläge zu Beylegung der Landesirrungen. — Man sorgte unterdessen allerhöchster Orten für seine Sicherheit. Der Herzog lies ihm dieselbe ebenfalls zusagen.

Hierauf gieng er wieder 1766 im März nach Stuttgard, nahm aber an den Landesgeschäften gar keinen Theil mehr. Unterdessen hat er Ursache zu glauben, Se. Herzogliche Durchl. und der Herr Graf von Montmartin seyen nun überzeugt, daß das Vergangene keinen Einfluß in seine redliche Gedenkungsart habe, und in der Landschaft wird hoffentlich keine einige Person seyn, welche in seine Patriotische Gesinnung einigen Zweifel setzte. (s. 154.)

* * * * * *

So weit von den Hauptschicksalen des Herrn von Mosers! Um noch von seiner Religion, seinen Verdiensten, Eigenschaften und häuslichen Umständen! Aber auch hier rede nicht ich, sondern unser Gelehrter selbst: im Auszuge. — Ich will bey dieser Lebensbeschreibung blos Copist seyn.

Der H. v. Moser hatte anfänglich gar keine Religion, dann eine natürliche, besonders nachdem ihn Joh. 7 / 17. zu mehrerem Nachsinnen gebracht hatte. (s. 39. 40) Zu Tübingen fieng er 1733 an, sich sein Christenthum einen wahren Ernst seyn zu lassen und seine Ehegattin ward zu gleicher Zeit von Gott ergriffen, ohne daß eines etwas von dem andern wußte. Weil es ihnen aber an hinlänglichem Unterrichte fehlete: so blieb er noch 4 Jahre in einem gesetzlichen Zustande. Sonntags nach vollendetem Gottesdienst sammlete sich unvermuthet nach und nach von selbst ein Häuflein redlicher Seelen in seinem Hause; da sie dann ihre fernere Andacht mit Singen, Beten und Betrachtung des Wortes Gottes gehalten. Es ergiengen deswegen zween Fürstl. Consistorialbefehle an den Superint. Prof. Hagmaier. Auf dessen Bericht wurden sie aber ungestöret gelassen; wie dann diese Erbauungsstunden nach Mosers Abzuge in der Professoren Schweder, Hofmann und Weismanns Häusern sind fortgesetzet worden. (s. 55) Bey seinem bis zum Abzuge nach Franckfurt an der Oder zu Stuttgard gedauerten Aufenthalte, hatte er anfänglich keine Erbauungsstunden, bis ihn sein Beichtvater Rieger dazu ermunterte, weil sie in Tübingen so grossen Nutzen gestiftet hätten. (s. 63) Sie wurden in Franckfurt fortgesetzet; aber von Niemand besuchet, als einer Wittwe,

dem

dem Küster an der Garnisonskirche und dessen Ehefrau, auch zur Revüe-Zeit von einigen Soldaten, so Böhmen waren.

Die Professores Theologiæ wendeten so wenig als sonst Jemand etwas dagegen ein. Er gelangte endlich, 1737 zu einem bleibenden Zeugniß der Vergebung seiner Sünden, des Gnadenstandes bey Gott und der Kindschaft Gottes, welches ihm der Herr auch bis hierhinn erhalten hat. (s. 82. 83.) Zu Ebersdorf genoß er und sein Haus die Bekanntschaft mit vielen Kindern Gottes, die sich allda gesammlet hatten und immer mehr sammleten. (s. 84) Aber 1745 bemerkte er, nachdem der Graf von Zinzendorf und seine Anhänger allda einen Anhang gewonnen hatten, eine merkliche Veränderung in der Lehre und kirchlichen Verfassung. Er besprach sich 1746 mit dem Herrn Abbt Steinmetz darüber, gieng behutsam und stufenweis, bewies viele Geduld und Liebe: nahm aber keinen Antheil an den neuerlichen Festen, litt auch nicht daß seine Frau und Kinder das Mährische Stirnband annahmen u. s. f. Darüber kam der Graf selbst nach Ebersdorf, dessen Vortrag dem H. v. M. anstößig war. Endlich schloß man ihn, ob er gleich nur in der Stille hingieng, bloß für sich und die Seinigen sorgte, vom Abendmahl

aus. Und nun war es Zeit zu gehen. (s. 92.)

* * * * * *

Mosers Verdienste um die Wissenschaften sind groß. Im Staasrechte muß mit ihm, wie die Hallischen Beyträge und der H. Prof. Geiger in Erlangen gethan haben, ein neuer Zeitpunkt angefangen werden. Er lehrete und schrieb das brauchbare Staatsrecht; beschäfftigte sich in demselben nicht mit den Alterthümern, nicht mit dem allgemeinen Staats-und eben so wenig mit dem Römischen Rechte. Er ist allerdings der erste, der die Canzleypraxin in einem akademischen Vortrage andere gelehret hat. Nach ihm wurden dergleichen Vorlesungen zu Würzburg, Göttingen, Wien, Bamberg ꝛc. angefangen. Im Europäischen Völkerrechte verlies er auch die bisherige Bahn. Er trug nur das, was heutiges Tages unter den Europäischen Staaten Herkommens ist, zusammen. Alles dieses suchte er besonders auf der Hanauischen Staats- und Canzley-Akademie zu bewerkstelligen.

* * * * * * *

Diese Verdienste und die übrigen Eigenschaften unsers Gelehrten machten, daß er

von

von sehr vielen hohen Orten um Rath gefragt und in Ausarbeitungen gebraucht ward. — Der H. Domprobst zu Hildesheim, Freyherr von Twickel, ersuchte ihn, Demselben in seinem damahls berühmten bey dem R. H. Rathe auhängigen Proceß gegen die Reichsstadt Hildesheim beyzustehen. Hierüber kam er mit dem H. Hofrath von Meiern zu Hannover in einen, beyderseits allzuhefftigen, Schriftwechsel, welchen H. v. Moser zuerst glimpflicher zu führen anfieng. Er machte auch mit dem H. v. Meiern nachher gute Freundschaft. Sein Principal erhielt den obsieglichen Spruch und der H. v. Meier, der das, von dem Römischen Könige Heinrich VII. der Dompropstey 1228 ertheilete, Diplom für untergeschoben halten wollte, mußte nachdem dasselbe besichtiget und von Mosern die Gültigkeit dargethan war, öffentlich wiederrufen. — Was ist das also für ein Sieg des H. v. Meiern gegen den H. v. Moser, den einige Lebensbeschreiber wissen wollen und hoch erheben? (s. 50.)

Als die Garantirung Kaiser Carls VI. Sanctionis pragmaticæ bey dem Reichsconvent in starker Bewegung war, mußte er auf Verlangen des Churcöllnischen Premier-Ministers, Herrn Grafen von Plettenberg, verschiedene Aufsätze in der Sache liefern. (s. 53)

1735

1735 lies ihn der, ihm in Wien so gnädige nunmehrige Fürst Friedrich Carl zu Bamberg, zu sich kommen und trug ihm an, sich zu seinem Herrn Bruder dem Cardinal von Schönborn, Bischoffe zu Speyer, zu begeben. Bey dieser Gelegenheit bekam er das ganze Stift-Odenheimische Archiv unter Händen, und arbeitete sowohl in Odenheimischen und andern Sachen. Er fand solchen Beyfall, daß ihn der Cardinal zu Dero Geheimen Rathe von Haus aus machen wollten. (s. 58.)

1740 verfertigte er, mit Ihro Königl. Maj. in Dänemark Belieben, eine Einleitung zu denen damahligen noch unentschiedenen Europäischen Staatsangelegenheiten, zum Gebrauch des Kronprinzen, nachherigen Königs Friedrich VI. (s. 84.)

Kaiser Carl VII. hatte in Ansehung der von der Würtenbergischen Landschaft bey dem Reichshofrathe nachgesuchten Confirmation derer, von dem Herzog Carl Alexander ausgestelleten, Religions- und Landsreversalien den 22 Nov. 1742 eine Resolution von sich gegeben, wobey sich die Landschaft unmöglich beruhigen konnte. H. v. M. ward deswegen von Ebersdorf nach Stuttgard gerufen, und mündlich mit ihm communiciret. Er begab

sich

sich darauf an den Kaiserlichen Hof nach Franckfurt; und sein obhabender Preußischer Geheimerraths-Charakter verschaffte ihm Gelegenheit, in der Sache unvermerkt zu negotiiren. Von da reisete er nach Berlin und er bewirkte, daß dem Königlichen Gesandten am Kayserlichen Hofe Befehl in der Sache ertheilet ward. Gott segnete seine und des Landschaftsconsulenten H. Regierungsraths Georgii Bemühen, daß den 4 Nov. 1743. eine erwünschte Resolution wider alles Vermuthen erfolgte. (S. 87-88.)

Er machte 1745. auf Veranlassung des Staatsministers, Freyherrn von Münchhausen, zu Hannover einen Entwurf einiger Anstalten zum Dienste junger Standespersonen, die sich den Staatssachen widmen wollen. Derselbe ward auch so wohl aufgenommen, daß man ihm dessen Vollziehung zu Göttingen unter sehr honorablen Bedingungen überlassen wollte. (S. 90.)

1746 reisete er in denen, noch jetzt fortdaurenden, Streitigkeiten der Herren von Zedtwitz zu Asch, einige mahl nach Asch, sodann an die Fürstlichen Brandenburgischen Höfe zu Bayreuth und Onolzbach.

In eben diesem Jahre arbeitete er einige Zeit zu Wernigerode auf Verlangen des regierenden Grafen.

Bey Errichtung der K. Dänischen Akademie zu Soröe mußte er einen Plan entwerfen, wie Minister, Gesandte ꝛc. nachgezogen werden könnten. Er kam aber zu spat damit.

1746. geschahen ihm von dem Herzoge zu Mecklenburg Vorschläge, in dasige Dienste zu gehen. (s. 93)

Während seines Aufenthaltes zu Homburg, ward er von andern Fürsten, Reichsstädten und Corporibus in allerley Angelegenheiten gebraucht.

Er reisete etliche mahl nach Maynz, wo der Churfürst sich ein Gutachten über die Verbesserung der Universität Maynz ausbat. (s. 100)

* * * * * *

Mehrere solcher Vorzüge sind theils schon oben, theils gar nicht berühret.

* * * * * *

Als er 19 Jahre alt und noch nicht versorget war, verlobte er sich mit des Ober- und Titularraths-Präsidenten H. D. Joh. Jac. Vischer

scher jüngsten Tochter Friderica Rosina. Den 16. Jun. 1722 geschah die Copulation und diese vergnügteste Ehe dauerte 41 Jahre bis 1742, da die, durch seinen Arrest gekränkte, Gemahlinn, ihm durch den Tod entrissen ward.

1) Sein ältester Sohn, Friedrich Carl ist wirklicher Kayserlicher Reichshofrath.

2) Wilhelm Gottfried ist Fürstl. und resp. Erbprinzl. Hessen Darmstädtischer Cammer-Junker und Oberforstmeister in der Grafschaft Hanau Lichtenberg.

3) Christian Benjamin ist Fürstl. Badend. Hof-Gerichts-Assessor zu Carlsruh.

4) Ein Sohn starb zu jung.

Seine älteste Tochter

1) Wilhelmina Louisa war die zwote Ehegattinn des H. Prof. Achenwalls zu Göttingen. Ist gestorben.

2) Starb ledig.

3) Maria Dorothea ist an den Special-Superintendent H. Mögling im Würtenbergischen, die

4) Christina Beata an den Herzogl. Kirchenrath H. Mohlen, und die

5) Re-

5) Renata Gottliebin an den Marggräflichen Badendurlachischen Stallmeister H. Mohlen verheurathet.

* * * * * * *

In den Jahren 1714, 17, 18, 19, 25, 26, 28, 35, 42, ist er in Gefahr gewesen, erstochen, erschossen zu werden, zu ersauffen, sich todt zu stürzen, und am Gift zu sterben. (s. 155)

* * * * * *

Der H. v. M. hat schon seit dem 40sten Jahre ein graues Haupt. Aber noch ist er an Leib und Seele stark. Sein aufrechter Körper, heiteres Gesicht, seine lebhafte Farbe, helle Augen, sein hurtiger Gang übertreffen seine Jahre. In jüngeren Jahren konnte er einen zinnernen Teller zusammen und in freyer Luft wieder aufrollen — ein Schiff in seinem Laufe aufhalten — noch im 66 Jahre, bloß mit den Zähnen ohne alle Beyhülfe der Hände, einen Tisch in dem Munde herum tragen. — Ja! noch getrauet er es sich zu thun. Sein Gesicht ist scharf — sein Gehör ausserordentlich — die, von dem vielen Sitzen, herrührenden Creuzschmerzen ausgenommen, ist er bey einer genauen Diät, gesünder als jemahls.

mahls von seinem Gemüths-Character wollte er mehr schreiben; änderte aber den Entschluß. — Reichthum verlangt er nicht. — Er ist bei seinen Umständen, so klein sie sind, königlich vergnügt. — Er war unparteiisch im höchsten Grade. Er war verschwiegen, aller Rathlefsischen Beschuldigungen und Weidlichischen Calumnien ungeachtet. — Es trette jemand auf, der ihm hierin ein Vergehen zeigen könnte! Die Bekanntmachung eines einigen Gutachtens im 3ten Theile seiner Anmerkungen über die Wahl-Capitulation sah man nicht gern. Aber sie war ihm nicht untersaget und er hielt sie für unschuldig.

* * * * * *

Seine Schriften sind zahlreich. Viele hätten können ungedruckt bleiben. Bald machte die Noth, bald eine arme Buchdrucker Witwe, daß er drucken lies. Die meisten könnten besser ausgearbeitet sein. Oft litten es die Umstände nicht, oft war die Flüchtigkeit die Ursache. Vieles hat er nicht fortgesetzt: theils wegen dem Diebischen Nachschuß, theils wegen der von dem Verleger verursachten Hinderung; oder man machte ihm sonst das Leben darüber sauer. u. s. f. — —

Eine andere Feder setze nun aber auch das Lob hinzu. Was H. v. M. hier offenherzig gestehet,

steht, wird alle andere Schriftsteller treffen. — Moser bleibt groß. — Nach zwei hundert Jahren frage man nach einem zweiten Moser!

Hier folgen seine Schriften:

1. Grundriß der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland. Tübingen 1731. 8. und hernach, resp. allda und zu Jena, 1735. 1738. 1742. 1745. 1748. 1754.
2. Praecognita Juris publici Germanici generalissima, oder Tr. von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland überhaupt. (Nürnberg,) 1732. 8.
3. Nachlese zu obigem Grundriß. Züllichau, 1737. 8. vermehrt, Jena, 1740. 8.
4. Teutsches Staats-Recht. 50. Theile und 2. Theile Zusätze. (Nürnberg, und hernach an verschiedenen Orten,) 1737 - 1753. 4. 26. Bände nebst einem Haupt-Register. Viele Theile seynd wieder aufgelegt worden.
5. Kürzere Einleitung in das Teutsche Staats-Recht. (Tübingen,) 1753. 8.
6. Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation, mit Beylagen und Anmerckungen. 3. Theile. Franckfurt am Mayn 1742 - 1744. 4.
7. Kayser Franzens Wahl-Capitulation, mit Beyträgen und Anmerckungen. 2. Theil. Franckfurt, 1746. 1747. 4.

Deme ist beyzufügen:

Project, wie Kayser Carls VI. Wahl-Capitulation in eine etwas bessere Ordnung gebracht werden könnte; in meiner Staats-Historie Kayser Carls VII. Part I. p. 108. sqq.

8. Diss. de Jure exequendi in Imperio, in specie de Executione ab uno der Crays ausschreibenden Fürsten,

sten, altero impedito vel nolente, suscepta; unter Graßischem Beystand, pro Licentia. Tübingen, 1720. 4. und in dem Vol. Diss. Jur. publ. von 1735. N. 7.

9. Diss. de potestate Imperatoris circa concessionem Privilegiorum; pro loco Professorio. Tübingen, 1720. 4.

10. Oratio: De nexu Studii critici cum prudentia Juris publici. Tübingen, 1720. 4. und in dem cit. Vol. Diss. N. 31.

11. Progr. Vindiciæ authenticæ §. hanc autem Legem. 6. Aur. Bull. Tübingen, 1720. 4. und in denen Miscell. jurid. histor. Part 2. p. 575.

12. Die auf das allerbeste gegründete Jurisdictio ecclesiastica Catholischer Landes-Herrn über ihre protestirende Unterthanen. (Unter dem Namen Sinceri.) (Nürnberg,) 1726. 4. auch anderwärts, und in verschiedenen Sammlungen.

13. Widerlegung der Beantwortung der Frage: Ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die Jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche der Augsp. Conf. Verwandte Unterthanen zu exerciren befugt seye? (Unter dem Namen Sinceri.) (Nürnberg) 1726. 4. auch anderswo, und in verschiedenen Sammlungen.

14. Vollständiger Bericht von der Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis, Franckfurt, 1732. 4.

15. Vermischte Schrifften über mancherley das Teutsche Staats-Recht betreffende Materien. 2. Theile, (Nürnberg) 1733-1736. 8.

16. Progr. de exercitio Religionis domestico, ejusdemque jure inter eos, qui diversa sacra colunt. Franckfurt an der Oder, 1736. 4. Jena 1744. 4. und in denen Opusc. acad.

17. Diss. de dubiis Regni Germanici finibus modernis. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. vermehrt, in den Opusc. acad.

18. Diss. de Gravaminibus Religionis provisorie ad statum Pacis Badensis reducendis. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. Jena 1741. 4. und in den Opusc. acad.

19. Historisch-und rechtliche Betrachtung des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent. (Cassel,) 1737. 8. Leipzig, 1738. 8. auch mit Weglassung meines Namens, Franckfurt und Leipzig 1750. 8.

20. Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia ecclesiastica. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und mit einem Anhang, in den Opusc. acad.

21. Diss. de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque sexus, tam legitimorum, (sive ex æquali, sive ex inæquali, Matrimonio procreatorum,) quam naturalium. Franckfurt an der Oder 1738. 4. und in den Opusc. acad.

22. Diss. de Jure Statuum Imperii circa suos Consiliarios. Franfurt an der Oder, 1738. 4. und in den Opusc. acad.

23. Gedancken von einer Reichs-Interims- oder Usual-Matricul. (Ohne Namen.) Franckurt an der Oder, 1739. 4. auch in den Anmerck. über die Wahl-Cap. K. Carls VII. Part. 3.

24. Abhandlung von Kayserlichen Macht-Sprüchen in Rechts-Staats- und gemischten Sachen. Franckfurt 1750. 8.

25. Anmerckungen zu dem modo procedendi antiquo, legali, usuali, & communi in causis Restitutionum ex Instr. Pacis Westphalicæ &c. in den Hanauischen Berichten, von Religions-Sachen, Tom. I. Part. 8. p. 653 so dann einzeln, mit einer Vorrede von fremder Hand. Regensburg, 1750. fol.

26. Anmerckungen über die Privat-Gedancken über des Erb-Prinzens zu Cassel abgelegte Catholische Glaubens-Bekenntniß ꝛc. (Ohne Namen.) Franckfurt, 1755. Tom. 2. pag. 187.

27. Ne-

27. Neben-Stunden von Teutschen Staats-Sachen. 6. Stücke. (Ulm,) 1757. 58. 8.
28. Abhandlung von Land-Fridbruchs-Sachen, erstlich in den Neb. Stund. p. 223. hernach zu Berlin, 1759. 4.
29. Die ächte Wormsische Reichs-Matricul von 1521. mit einem Vorbericht. Regenspurg, 1758, fol. und in der Europ. Staats-Canzley, Tom. 174. p. 24
30. Abhandlungen von dem Commando der Reichs-Armee, wie auch von der Religions-Aenderung eines Reichs-Generals; in den Neb. Stund. p. 591. und 693. so dann einzelen, ohne meinen Namen. Ulm, 1758. 8.
31. J. A. Freyherrns von Ickstatt Rettung der Landes-Hoheit, gegen den Mißbrauch derer Capitulationen, Landes-Verträge und Reversalien. Ins Teutsche übersetzt, und mit Anmerckungen versehen. (Ohne Namen.) Franckfurt, 1765. 4.
32. Beantwortung der Frage: Wie viel Soldaten eines Teutschen-Reichs-Standes Land zu erhalten schuldig seye? wie auch: Wer den Ausschlag darinn geben könne? (Ohne Namen.) 1765. 4.
33. Abhandlung von Provisional-Verfügungen währenden Rechts-Streits zwischen Landes-Herrn und derselbigen Land-Ständen. (Ohne Namen.) 1765. 4.
34. Grundsäze des Besteurungs-Rechts derer Teutschen Reichs-Stände. (Ohne Namen.) 1765. 4.
35. Abhandlung von Receß-widrigen, oder doch unbewilligten Land-Steuren, derselben gewaltsamen Beytreibung und schuldigen Wieder-Ersetzung. (Ohne Namen.) 1765. 4.
36. Abhandlung von dem Hof-Gottesdienst eines Landes-Herrns, so anderer Religion ist, als sein Land. (Ohne Namen.) 1765. 5.

37. Grundsätze von dem öffentlichen, Privat- und Haus Gottesdienst. (Ohne Namen.) 1765. 4.
38. P. von Jcstatts Grund-Sätze von dem Majestäts Recht der obristen Herrschafft und dessen Folgen; mit Anmerckungen darüber. (Ohne Namen.) 1765. 4.
39. Abhandlung von der Teutschen Land-Stände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung 1765. 4.
40. Abhandlung von Nöthigung derer Unterthanen zu regulairen Kriegs-Diensten, 1765. 4.
Num 32. bis 40. seynd auch zusammen gedruckt, unter dem Titul: Sammlung einiger neuen Abhandlungen von Teutschen Staats-Sachen. 1ste und 2te Abhandlung, 1765. 4.
41. Von Teutschland und dessen Staats Verfassung überhaupt, Stuttgardt, 1766. 4.
42. Gedaucken über das neu-erfundene vernünfftige Staats Recht des Teutschen Reichs. (Ohne Namen.) Franckfurt, 1767. 8.
43. Vom Röm. Kayser, Röm. König und denen Reichs Vicarien. (Franckfurt,) 1767. 4.
44. Von denen Reichs Ständen, der Reichs Ritterschafft, auch anderen unmittelbaren Reichs-Gliedern, Franckfurt, 1767. 4.

Add, Suppl.

Diesen seynd beyzuzählen:

a) Deduction, des Mayntzischen Dom-Capitels Befugsame zu dem Reichs-Vice Directorio nach Absterben eines Churfürstens zu Maynz betr.; in meiner Reichs Fama Tom. 4. p. 678.
b) Patriotische Gedancken über das Recht der Fürsten und Stände des Reichs, Monita ad Capitulationem Cæsaream zu formiren; in der Nachlese von Staats-Bedenck. Part. I. p. 1. wie auch in Herrn

H.

H. R. von Ohlenschlager Geschicht. des Interregn. nach Absterb. K. Carls VI. Tom. 4. p. 268.

c) Historischer Bericht von der Concurrenz des Reichs-Fürsten-Standes bey den Kayserlichen Capitulations-Geschäfft. cit. Nachles. Part. 3. 1.

d) Von dem Recht der Röm. Kaysern, Panis-Briefe rc. zu ertheilen; in den Miscell. jurid. histor. Tom. I. No. 1.

e) Von dem Recht der Teutschen Sprache, in meinen vermischt. Schrifft. Tom. I. n. 2.

f) Historie des Streits: Wie ferne dem Kayserlichen Geheimen Rath in Reichs- besonders in Justitz-Sachen Cognition zukomme? ibid. n. 3.

g) Von dem Verstand der Worte Instr. Pac. Art. 5. §. 52. Omnibusque aliis negotiis &c. ibid. n. 4.

h) Ob zu einem Chur-Fürstlichen Collegial-Schluß einmüthige Stimmen erfordert werden? ibid. n. 5.

i) Von vorsichtiger Anlehnung auf Güter, Gefälle und Gerechtsamen derer Reichs- und Land-Stände; J. C. T. 2. n. 1.

k) Rechtliches Bedencken: Wie ferne dem Kayserl. Geheimen Rath in Reichs- besonders in Reichs-Justiz-Sachen eine Cognition zukomme? ibid. n. 2.

l) Der Ursprung und Grund derer jezigen Stimmen auf des Teutschen Reichs-Fürsten-Raths weltlichen Banck; in meinen Moserian. Part. 1. n. 1. wie auch in meinem Teutsch. Staas-Recht, Tom. 34. p. 281.

m) Von dem Vergleich wegen des Rheinischen Reichs-Vicariats; in denen vermischt. Abhandl. n. 3.

n) Ceremoniel-Sachen bey dem Reichs-Convent unter K. Franzen; ibid. n. 8.

o) Vorschlag zu Beylegung des Tafel-Rang-Streits zwischen den geist- und weltlichen Fürstlichen Comitial-Gesandten; ibid. n. 10.

Add. n. 207. 208.

45 Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 8. Theile.

(Ohne Namen) Franckfurt, 1726 - 1732. 8. acht Bände, deren einige neuaufgelegt worden seynd.

46. Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 8. Theile. (Ohne Namen.) Bayreuth, 1740. 8.

47. Alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 4. Theile. Franckfurt und Ebersdorff, 1743-1745. 8. 4. Bände.

48. Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, 5. Theile. (Nürnberg,) 1731-37. 8. Einige Theile seynd wieder aufgelegt worden.

49. Grundsätze der Reichs-Hof-Raths-Praxis. Franckfurt 1743. 8.

50. Bedencken von der Cammer-Gerichts-Visitation, mit Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen. (Stuttgardt,) 1767. 4.

Hieher gehören auch meine Abhandlungen:

a) Von der bey dem Reichs-Hof-Rath üblichen Supplication, oder Revision; in den Miscell. jurid. histor. Tom. 2. n. 1.

b) Von Insinuation der Reichs-Hofräthlichen Streit-Schrifften und Sprüche; ibid. n. 3.

c) Von denen Präsentationen zu denen Assessorat-Stellen bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht; in den vermischt. Schrifft. Tom. 1. n. 1.

d) Von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath; ibid. Tom. 2. n. 3.

Add. n. 208.

51. Reichs-Fama, oder das merckwürdigste vom Reichs-Convent, Kayserlichen Hof und Ständen des Reichs, mit historischen Erläuterungen. 23. Theile. (Ohne Namen.) Franckfurt und Nürnberg, 1728-1736. 8. 23. Bände.

52. Auserlesene neueste Staats-Acta von Teutschland, mit Erläuterungen und Anmerckungen. 2. Theile. (Ohne Namen.) Berlin, 1736. 8.

53. Beytrag zu dem neuesten Staats-Recht und

Staats-Historie Teutschlands, mit gelehrten Neuigkeiten von Teutschen Staats-Sachen. 1. Theil. Ebersdorff 1746. 8.

54. Teutsches Staats-Archiv. 1751 - 1756. jährlich 12. Theile. 1757. 6. Theile, Hanau und Franckfurt, 1751 - 57. 4. 13. Bände.

55. Actenmäßiger Bericht von der Verfolgung derer Evangelischen im Erzbistum Salzburg, 2. Theile. (Ohne Namen.) Tübingen, 1732. 8. 3mal.

56. Salzburgische (und andere) Emigrations-Acta. 12. Theile. (Ohne und mit Namen.) Ulm, 1732. 33. 8. 2. Bände.

57. Acta publica &c. die Succeßion in denen Oesterreichischen Erb-Landen und Kayser Carls VI. darüber errichtete Sanctionem pragmaticam betreffend. 1. Theil. (Ohne Namen.) Franckfurt, 1732. 8.

58. Reichs-Städtisches Handbuch. 2. Theile. Tübingen, 1732. 33. 4. 2. Bände.

59. Diplomatisches Archiv des 18den Jahrhunderts. 1. Theil. Franckfurt, 1743. 8.

60. Entwurff eines Staats-Rechts derer geistlichen Chur-Fürsten des heil. Röm. Reichs. Franckfurt an der Oder, 1738. 8.

61. Nachricht von dem unter Handen habenden besonderen Staats-Recht aller einzelnen Reichs-Stände des heil. Röm. Reichs. (Ebersdorff,) 1739. 4.

62. Allgemeine Einleitung in die Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des heil. Röm. Reichs. (Ebersdorff,) 1739. fol.

63. Staats-Recht der Reichs-Stadt Aachen. (Ebersdorff,) 1740. fol.

64. Staats-Recht des Hoch-Stiffts Augspurg. (Ebersdorff,) 1740. fol.

65. Staats-Recht der Abtey Baindt. (Ebersdorff,) 1740. fol.

66. Staats-Recht des Hoch-Stiffts Costanz, wie auch

auch der Abtey Reichenau. (Ebersdorff,) 1740. fol.

67. Staats-Recht des Erz-Stiffts Trier, wie auch der Abteyen Prüm und St. Maximin. (Ebersdorff,) 1740. fol.

68. Zusätze darzu. Leipzig, 1745. fol.

69. Staats-Recht der Reichs-Stadt Zell am Hammersbach. (Ebersdorff,) 1745. fol.

70. Staats-Recht des Fürstlichen Hauses Anhalt, wie auch der Abtey Gernrode, Grafschafft Holtzapfel, und Herrschafft Jever. (Ebersdorff,) 1741. fol.

Dabey findet sich der Haupt-Titul: Die heutige Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs. 1ster Band.

71. Staats-Recht der Gräflichen Häuser von der Leyen, von Plettenberg und von Virmont. Ebersdorff, 1744. fol.

72. Staats-Recht der Reichs-Grafschafft Sayn. Onolzbach, 1749. fol.

73. Grundriß des Staats-Rechts der Reichs-Stadt Nürnberg. Ebersdorff, 1741. 8.

74. Einleitung in das Chur-Fürstlich-Bayrische Staats-Recht. (Stuttgardt,) 1754. 8.

75. Einleitung in das Chur-Fürstlich-Mayntzische Staats-Recht. Franckfurt, 1755. 8.

76. Einleitung in das Chur-Fürstlich und Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht. Stuttgardt, 1755. 8.

77. Einleitung in das Chur-Fürstlich-Pfälzische Staats-Recht. 1763. 8.

Auch gehöret hieher:

a) Historische Untersuchung: Ob in denen Verzichten derer Oesterreichischen Prinzeßinnen vor dem Jahr 1719. eine Religions-Clausul enthalten seye? in meinem Teutsch. Staats-Archiv, 1756. Tom. I. p. 210.

b) Nach-

b) Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten zu Ost-Frießland und einigen seiner Land-Stände; in der Nachlese von Staats-Bedenck. Part. 1. p. 118 und

c) Von dem Jülichschen Succeßions-Streit zwischen Pfalz und Preussen. ibid. Part. 2. p 46.

d) Rettung der Reichs-Stände in Schwaben und Francken, besonders Würtembergs, Baadens, Augspurgs und Nürnbergs, gegen eine neuerlich erdichtete, von denen vor 500. Jahren ausgestorbenen Herzogen in Schwaben und Francken herrühren sollende Erbschaffts-Ansprache; in denen Schwäbisch. Merckwürd. p. 244. 291.

e) Anmerckungen über des Osn. Fried. Art. 4. §. 24. von dem Streit zwischen Oesterreich und Würtemberg, in denen Miscell jurid. histor. Tom. 1. n. 2.

f) Specimen Anti. Vindiciarum ecclesiasticarum Wurtembergicarum, darinnen die getraumte ehemahlige Immedietät des Closters Denckendorff sattsam widerleget wird; in meiner Reichs-Fama. Tom. 2. p. 235 sqq.

78. Die Nichtigkeit der Spanischen Prätension auf den Ritter-Orden des güldenen Vliesses. (Unter dem Namen Cæsarini Charitinii.) (Eßlingen,) 1723. 4.

79. Die gerettete völlige Souveraineté der Schweizerischen Eydgenossenschafft. Tübingen, 1731. 4. auch unter dem Titul: Commentarius ad Art. 6. Instrum. Pac. Westph. Franckfurt, 1731. 4.

80 Anfangs-Gründe der Wissenschafft von der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa, und dem unter denen Europäischen Potenzien üblichen Völcker- oder allgemeinen Staats-Recht. 1. Theil. Tübingen, 1732. 8.

81. Progr. von dem Bruder-Titul unter grossen Herrn, besonders denen gecrönten Häuptern. Franck-

Franckfurt an der Oder, 1737. 4. auch, vermehrt, in den Opusc. acad.

82. Diss. de Jure & modo succedendi in Regna Europæ, speciatim in Regnum Bohemiæ. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. vermehrt, Jena, 1741. 4. und in den Opusc. acad.

83. Der Belgradische Friedens-Schluß zwischen dem Kayser und der Pforte, mit Beylagen und Anmerckungen, auch einer Vorrede von denen dermahligen üblichen Gattungen derer Gesandten und anderer öffentlichen Personen. Jena, 1740. 4.

84. Grund-Sätze des jezt, üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Friedens-Zeiten. Hanau, 1750. 8.

85. Grund-Säze des jezt üblichen Europäischen Völcker-Rechts in Kriegs-Zeiten mit einem Anhang, was in Ansehung des Parthiegehens Völcker-Rechtens ist. Tübingen, 1752. 8.
Add. n. XXVII.

Auch gehören hieher:

a) Nachricht von denen Streitigkeiten zwischen Groß-Britanien und Spanien, wegen Gibraltar; in der Nachles. von Staats-Bedenck. Part. 1. p. 23.

b) desgleichen von den Handlungs-Differentien, welche den An. 1739 entstandenen Krieg zwischen ihnen veranlaßt haben. ibid. p. 66.

c) wegen der Gonzagischen Familie Anspruch auf das Herzogthum Mantua, l. c. pag. 106.

d) wegen der Groß-Britanischen Cron-Folge und deren Prätendenten. ibid. Part. 2. p. 16.

e) von dem Streit zwischen Pohlen und dem Pabst, wegen des Rechts, die Abteyen zu vergeben. ibid. p. 87.

f) und wegen mancherley anderer Streitigkeiten l. c. pag. tot.

g) von dem Streit zwischen Sardinien und dem Pabst

Pabst, wegen Vergebung der geistlichen Stellen in Sardinien. ibid. p. 108.

h) ferner wegen deren auf dem vesten Land. l. c. p. 113.

i) wegen der Ober-Herrschafft über Cisterna, Montaphia, Cortanze ꝛc. ibid. p. 122.

k) wegen mancherley anderer Streitigkeiten. l. c. p. 127.

l) von dem Völcker-Recht überhaupt, und dem Europäischen insbesondere; in meinen Moserian. Part. 2. n. 4. add n. XXVII. 207.

m) von der Verbind- oder Unverbindlichkeit der vormaligen Friedens-Schlüsse, bey enstehenden neuen Kriegen ꝛc. in den vermischt. Abhandl. n. 1.

n) von der Königlich-Französischen Titulatur, ibid. n. 2.

o) In was für einer Proportion die Mannschafft, Schiffe und Geld in denen Bündnissen der Europäischen Mächten gegen einander zu stehen pflegen? ibid. n. 4

p) Ob und was Franckreich durch den Oesterreichischen Succeßions-Krieg und den Aachischen Frieden erlangt habe, oder nicht? ibid. n. 5.

q) Von dem Flaggen- und Segel-Streichen, auch Schiffs- und See-Gruß; ibid. n. 6.

r) von der nöthigen geographischen Staats-Klugheit bey Schliessung der Tractaten. ibid. n. 9. Add. n. 207. 208.

86. Abfertigung des Assertionis libertatis & innocentiæ Juribus cathedralis Hildesiensis Præpositturæ oppositæ. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1730. fol.

87. Replicæ an den Reichs-Hof-Rath in Sachen des Dom-Probstens zu Hildesheim, contra Dörrien & Consorten. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1730. fol. Beede Schrifften seynd von einer andern Hand interpolirt.

88. Die von dem Advocato causæ derer Neu-Stadt Hil-

Hildesheimischen Tumultuanten aufgedeckte eigene Schande. (Ohne Namen.) (Hildesheim.) 1730. fol.

89 Replicæ ulteriores &c. in eben dieser Sache. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1730. fol.

90. Beleuchtung des vertheidigten Rechts der freyen und independenten Raths-Wahl ꝛc. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1731. fol. und in der Reichs-Fama, Tom. 8. p. 351.

91. Beweis, daß die Actenmäßige Nachricht von denen Dom-Probsteylichen Proceduren Acten-widrig seye. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1731. fol.

92. Recepisse an Hof-Rath von Maiern. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1731. fol.

93. Vindiciæ eines Diplomatis des Röm. Königs Henrici VII. de Anno 1226. &c. (Ohne Namen.) Hildesheim,) 1731. fol. und in der Reichs-Fama, Part. 9. p. 87.

94. Nachricht von der Neu-Stadt-Hildesheimischen Tumult-Sachen und denen beyderseits edirten Schrifften, nebst sämmtlichen Reichs-Hof-Raths-Conclusis und einigen Anmerckungen über H. von Meiern unpartheyische Reflexiones &c. (Ohne Namen.) (Hildesheim,) 1731. fol. und zum Theil in der Reichs-Fama, Part. 13. p. 60.

95. Deduction des Hoch-Stifft-Hildesheimischen Juris præsentandi Assessorem Cameræ Imperialis Aug. Conf. addictum. (Ohne Namen.) Wetzlar, 1731. 4. in der Reichs-Fama, Part. 9. p. 530 und in Fabri Staats-Canzley, Tom 60 p. 49, vermehrt, unter dem Titul: Wiederhohlte Deduction ꝛc. (Hildesheim,) 1735. fol.) Tübingen,) eod. fol. und in den vermischten Schrifften über das Teutsch. Staats-Recht, Part. 1. p. 42.

96. Status causæ und Extractus Actorum, in Sachen: von Steinberg contra den Grafen von Plettenberg,

die

die Steinberg-Vispensteinische Lehn-Güter betreffend. (Ohne Namen.) Hildesheim, 1740. fol.

97. Recapitulatio Actorum und fernere Ausführung in Sachen: Chur-Trier contra den Grafen von Neuwied, eine bey Neuwied neuerlich angerichtete fliegende Rhein-Brücke betreffend. (Ohne Namen.) (Coblenz,) 1740. fol. und in denen Select. Jur. publ. Tom. 9. p. 340.

98. Beweis daß die Cron Böhmen auf die Landes-Hoheit des Lehn-Gerichts Asch, weder in Possessorio noch Petitorio Ansprache zu machen berechtiget, hingegen derer von Zedwitz persönliche und reale Reichs-Unmittelbarkeit in Possessorio & Petitorio gegründet seye. (Ohne Namen.) (Ebersdorff,) 1746. fol. Regensburg, 1747. fol. auch, ohne die meiste Beylagen, zur neuesten Staats-Histor. Teutschl. Tom. 1. p. 635

99. Responsum Juris, die Reichs-Vogtey und das Reichs-Schuldheissen-Amt zu Nordhausen betreffend. (Ebersdorff,) 1746. fol. und in dem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 42 p. 83.

100 Pro memoria, in Sachen: von Boyneburg ꝛc. contra die Grafen von Stollberg, Vindicationis Wolffsbergs; in specie das Forum competens in hac causa betreffend. (Ohne Namen.) (Wernigerode,) 1746. fol. auch in meiner Staats-Histor. Teutschl. unter K. Franz. Tom. 1. p. 842.

101. Pro memoria &c. (wie vorhin;) in specie die Merita causæ betreffend. (Ohne Namen.) (Wernigerode,) 1746. fol.

102. Factum, in Sachen: Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstadt. 11. Nri, oder so viele kleinere Schrifften. (Ohne Namen.) (Homburg vor der Hohe, 1748.) fol. auch, zum Theil, in dem Teutsch. Staats-Archiv, 1751. und alle in meines Sohns Samml. der neuest. Deduct. Tom. 3. p. 74. sqq.

103. Anmerckungen über die wegen der Wahl eines Her-

Herzogens zu Curland enstehende Bewegungen, nebst einem Vorschlag ꝛc. (Ohne Namen.) (Homburg vor der Höhe,) 1749. fol. auch französisch, (ibid. eod.) fol.

104. Beweis, daß das Bischöfflich-Wormsische Hof-Gericht niemahlen ein Reichs-Lehen gewesen. (Ohne Namen.) (Worms,) 1748. fol. auch in meinen Neben-Stund. Part. 1. p. 57.

105. Rechtliches Gutachten: Ob der in einer Evangelischen Reichs-Stadt befindliche Röm. Catholische Clerus ein illimitirtes öffentliches Religions-Exercitium prätendiren könne? (Ohne Namen.) (Hanau,) 1749. 4. in dem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 42. p 34. und in den Select. Jur. publ. Tom. 46. p. 358. Tom. 47. p. 343.

106. Vorstellung, was es mit dem Proceß zwischen dem Hoch-Stifft Worms und der Reichs-Stadt Worms, wegen der öffentlich-und sokennen Krancken-Versehung für eine Bewandtniß habe. (Ohne Nahmen.) (Hanau) 1749. fol.

107. Bedencken über die zwiespaltige Burggrafen-Wahl zu Friedberg. (One Namen.) (Hanau,) 1749. fol. auch, nebst anderen Schrifften von dieser Materie, Göttingen, 1750. 4.

108. Vorstellung, wie es mit denen zwischen dem Hoch-Stifft Worms und der Reichs-Stadt Worms, wegen des Bischöfflichen Hof-Gerichts an beyden höchsten Reichs-Gerichten Rechtshängigen Streitigkeiten dermahlen bewandt sey. (Ohne Namen.) (Hanau,) 1750. fol.

109. Pro Memoria, in Sachen des Hoch-Stiffts Worms, contra die Reichs-Stadt Worms, das Bischöffliche Hof-Gericht betreffend. (Ohne Namen.) (Hanau,) 1750.

110. Beweis in Possessorio & Petitorio, daß die Herrschafft Homburg an der Marck, keine Zugehör der Grafschafft Marck, mithin auch kein Chur-Pfältzisches Lehen seye. (Ohne Namen.) Wetzlar,

Wetzlar, 1751. fol. auch in dem Teutschen Staats-Archiv, 1752. Tom. 1. p. 223. 475.

111. Gegen-Pro memoria in Sachen: von Stein rc. contra von Weitershausen, rc. Schernau betreffend. (Ohne Namen.) (Schaffhausen.) fol.

112. An das Corpus Evangelicorum Beschwerung der von Zedtwitz gegen die Cron Böhmen. (Ohne Namen.) (Hof,) 1765. fol. und in den Staats-Acten unter Kays. Joseph. Part. 1. p. 213. ingleichen in denen neuest. Staats-Angeleg. Part. 1. p. 14.

113. Rettung der Reichs-Unmittelbarkeit derer von Zedtwitz und ihres Gerichts zu Asch, gegen die Einwürffe des Böhmischen Fiscals. (Ohne Namen.) (Hof,) 1765. fol. und in besagten Staats-Acten. l. c. p. 176.

114. An das Corpus Evangelicorum wiederhohlte Anzeige derer von Zedtwitz, die ihnen von Böhmen zufügende Beschwerden betreffend. (Ohne Namen) (Hof,) 1767. fol.

Hieher gehören auch folgende, nicht besonders gedruckte, sondern meinen Schrifften einverleibte Auffsäze:

a) Beantwortung einiger die Böhmische Chur-Stimme betreffender Fragen; in meiner Staats-Histor. Kayser Carls VII. Tom. 1. p. 254. wie auch in Herrn H. R. von Ohlenschlager Geschicht. des Interregn. nach Absterb. K. Carls VI. Tom. 4. p. 140. sqq.

b) Rechtliches Bedencken: Ob in der Hohenlohischen Religions-Angelegenheit das Remedium sive Restitutionis sive Revisionis annoch statt habe, und was eines oder das andere, im Fall es auch Plaz greiffen sollte, in der Haupt-Sache für eine rechtliche Würckung haben könnte? in meinen Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen. Tom. 2. p. 126.

115. Fürstlich-Hessen-Homburgische provisionale Canzley-Ordnung. Homburg vor der Höhe, 1747. 4.
116. Herzoglich-Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen- und Waysen-Cassa. Stuttgardt, 1756. fol. auch in denen Schwäbisch. Nachricht. von Oecon &c. Sachen. p. 49.
117. Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemachte freywillige Brand-Versicherungs-Gesellschafft begeben wollen. Stuttgardt, 1756. fol. und l. c. p. 328.
118. Ordnung für die Communen in dem Herzogthum Würtemberg. Ludwigsburg, 1758. fol.
119. Herzoglich Würtembergische Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung, Stuttgardt, 1759. fol.
120. Diss. de rationibus decidendi â Judice partibus non necessario communicandis Tübingen, 1731. 4.
121. (Progr.) Grundsäze von dem Teutschen Privat-Recht überhaupt. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und in den Opusc acad.
122. Diss. 1. de transmissione Actorum. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. und mit einem Anhang, in den Opusc. acad.
123. Rechtliches Bedencken von Privat-Versammlungen der Kinder GOttes ꝛc. Tübingen, 1734. 8.
124. Thesis, de Ecclesiis Evangelicis in genere. Franckfurt an der Oder, 1736. 4.
125. Corpus Juris Evangelicorum ecclesiastici. 2. Theile. Züllichau, 1737. 38. 4. 2. Bände.
126. Diss. de officio Principis circa Religionem & salutem æternam Subditorum. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und in den Opusc. acad.
127. Diss. de formula absolutionis Consitentium. Frankfurt an der Oder, 1739. 4. vermehrt, ibid. eod. 4. auch in den Opusc. acad. Ins Teutsche übersezt, Wernigerode, 1739. 8.

Auch gehören hieher meine Abhandlungen:

a) Ob der Pietisimus durch Kayserliche Edicte und

und Cammer-Gerichts-Urtheile verboten seye? in meinen Moserian. Part. 1. n. 2.

b) Bedencken wegen der Actuum parochialium in einem gemischten Filial einer An. 1624. Evangelisch gewesenen, nun aber Catholischen Mutter-Kirche; ibid. Part. 2. n. 1.

c) Ob ein Evangelischer Reichs-Stand das Jus primariarum precum bey einem landsäßigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt seye? ibid. n. 2.

Add. n. 207.

128. Diss. juris feudalis Saxonici, von dem Gedinge. Franckfurt an der Oder, 1737. 4. und in den Opusc. acad.

129. Einleitung zu denen Canzley-Geschäfften. Hanau, 1750. 8.

130. Einige Grund-Säze einer vernünfftigen Regierungs Kunst. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1753. 4. auch in den Leipz. Samml. von öcon. ꝛc. Sachen. Tom. 9. Part. 104. p. 728.

131. Nachricht von einer freywilligen Feuer-Cassa für das Herzogthum Würtemberg. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1754. 4. auch in den Select. physic. oecon. Part. 13. p. 1.

132. Erläuterte Nachricht ꝛc. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1754. 4. und in den Select. physic. oec. l. c. pag. 24.

133 Pro memoria und Entwurff einer gemeinschafftlichen Feuer-Cassa der Reichs-Städte in Schwaben. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1754. fol. und in denen Franckfurt wochentl. Abhandl. (1755.) n. 15. 225.

134. Schwäbische Nachrichten von Oeconomie-Cameral-Policey-Handlungs-Manufactur-Mechanischen- und Bergwercks-Sachen. 10. Stücke. (Ohne Namen.) Stuttgardt, 1756. 57. 8.

135. Bibliothec von öconomischen, Cameral-Policey-Nahrungs-Manufactur-Mechanischen und Berg-

wercks, Gesetzen, Schrifften und kleinen Abhandlungen, Ulm, 1758. gr. 8.

Auch gehören hieher:

a) Einige Grund-Gedanken Handlungs- und Manufactursachen, besonders in Absicht auf ein mit keinen schiffreichen Ströhmen versehenes Fürstenthum in Teutschland; in denen cit. Schwäbisch. Nachricht, p. 455. 545. 640.

b) Grundsätze von der Policey überhaupt, wie auch ihrer Natur nnd Schicksalen in Teutschland. ibid. p. 824.

c) Von der Policeywissenschafft, und denen dahin gehörigen Schriften. l. c. p. 924.

d) Von denen Gerechtsamen und Pflichten der Landes-Herrschafft, der Landstände und der Unterobrigkeiten in Policeysachen. ibid. p. 934.

add. n. 208.

136. Anmerckungen über J. P. von Ludwigs Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten. Nürnberg, 1722. 8. auch mit H. von Ludwigs Schrifft. Ulm, 1752. 8.

137. Probe einer so wohl chronologisch- als systematischen Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Josephs. Züllichau, 1738. 8.

138. Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Carl VII. 2. Theile. Jena, 1743. 44. 8. 2 Bände.

139. Einleitung zu denen neuesten Teutschen Staats-Angelegenheiten. Hanau, 1750. 8.

140. Einleitung in die Staatshistorie Teutschlands unter der Regierung Kayser Franzens. Frankfurt, 1755. 8.

add. n. 207. 208. 209.

141. Dreyfacher Entwurf einer Historie des Reichs Jesu Christi auf Erden, besonders von D. Speners Zeiten

Zeiten an bis jetzo. (Ebersdorff,) 1745. 8. auch in denen Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen, Tom. 1. p. 151. 261. 335. 549. 717. Tom. 2. p. 59 114. 343. 548. 628. 654.

142. Entwurff einer historischen Bibliothec für Kinder Gottes. Ebersdorff, 1745. 8.

143. Erbauliche Todesstunden. I. Theil. (unter dem Namen Christ. Gottl. Erdmanns.) Tübingen, 1730. 8.

144. Altes und neues aus dem Reich Gottes, und der übrigen guten und bösen Geister. 19. Theile. (Die übrige seynd von einer andern Hand.) (Ohne Namen.) Stuttgart, 1733 - 36. 8. 2 Bände.

145. Betrachtung über das neue Testament. 2. Stücke. (Ohne Namen.) Stuttgart, 1735. 8.

146. Geistliche Correspondenz. 8. Nri. oder 1. Theil. (Ohne Namen.) (Leipzig.) 1739. 8.

147. Erbauliche Nachrichten und Briefe. (Ohne Namen.) 1. Sammlung. (Franckfurt an der Oder.) 1739. 8.

148. Zeugniß von dem Frieden Gottes. (Ebersdorff,) 1740. 8. Tübingen, eod. 8. In Hinterpommern eod. Leipzig, 1741. 16. Minden, 1742. 8. auch in den monatl. Beytr. 1752. Tom. I. p. 14-93.

149. Theologia pastoralis exemplaris viva, oder, geseegnete Amtsführung einiger noch lebender treuer Knechte Gottes; mit einer Vorrede von dem Haß der Welt und Amtsseegen, als Kennzeichen rechtschaffener Prediger. (Ohne Namen.) Züllichau, 1740. 8.

150. Seelige letzte Stunden einiger dem zeitlichen Tode übergebener Missethäter; mit einer Vorrede: 1. Von der Möglichkeit der wahren Bekehrung und eines seeligen Endes solcher Personen; 2. von der Mittelstrasse in Beurtheilung einer solchen Bekehrung; 3. von der rechten Art, mit solchen

Leuten umzugehen ꝛc. (Ohne Namen.) (Ebersdorff,) 1740. 8. Leipzig, 1742. 8. Fortsetzung. Leipzig, 1745. 8.

151. Abhandlung von der Bekenntniß und Vergebung der Sünden. Jena, 1741. 8.

152. Schrifftmäßige Gedancken von der Verbindung der Weltweisheit, besonders der Wolfischen, mit der Theologie. (Saalfeld,) 1741. 8.

153. Sendschreiben von der Gefahr der Heurathen erweckter oder wiedergebohrner Personen mit Unbekehrten. (Ohne Namen.) Ebersdorff, 1741. 8. vermehrt, Züllichau, 8. Stendal 174= 8. und mit Anmerckungen von einer dritten Hand. (Rostock.) 1752. 8.

154. Theologische Gedancken von der ehlichen Beywohnung unbekehrter, erweckter und wiedergebohrener Personen; nebst einem Anhang: 1. Von der Corinthischen Gemeinde, 2. von dem Brunst-Leiden, und 3. der Gabe der Enthaltung. (Ohne Namen.) Züllichau, 1741. 8.

155. Wöchentliche Beyträge zu Förderung des wahren Christenthums. (Ohne Namen.) Homburg von der Höhe, 1748. 8.

156. Monatliche Beyträge zu Förderung des wahren Christenthums. Jedes Jahr 12. Stücke. (Ohne Namen.) 1752. 53. 8. 2 Bände.

157. Seelige letzte Stunden 31. Personen, so unter des Scharffrichters Hand gestorben ꝛc. Stuttgart, 1753. 8.

158. Sammlung eigentlicher Krancken = Lieder. (Ohne Namen.) Stuttgart, 1757. 8.

Hieher gehören auch diese Schrifften, so nicht besonders gedruckt worden:

a) Christliche Gedancken über von Loens Tr. die einige wahre Religion; in meinen Hanauisch. Bericht.

Bericht. von Relig. Sachen. Tom. 2. p. 232. 283. 512,

b) Die wahre christliche Religion; denen falschen Religionen in allen Partheyen der Christenheit entgegen gesetzet; in denen monatlichen Beytr. 1752. p. 190. 359. 839. 920. 1753. p. 438. 492. 953.

159. Funfzig geistliche Lieder. Tübingen, 1732. 12.

160. Lieder von dem wahren Christenthum. Stuttgart, 1765. 8.

161. Lieder gegen das falsche Christenthnm. Stuttgart, 1765. 8.

162. Lieder über die gewöhnliche Beicht-Formul, für Natürliche, Erweckte nnd Glaubige. Stuttgart, 1765. 8.

163. Lieder auf allerley Personen, Umstände und Zeiten. Stuttgarr, 1765. 8.

164. Lieder von Creuz und Leiden. Stuttgart, 1765. 8.

165. Lieder in Kranckheiten, wie auch vom Tode, jüngsten Gericht, Himmel, Hölle und Ewigkeit. (Offenbach,) 1765. und Stuttgard, 1765. 8.

166. Lieder über Steinhofers Sonn- Fest- und Feyertags-Evangelien-Predigten. Stuttgart, 1766. 8.

167. Lieder über die Grundwahrheiten der Evangelischen Religion. Stuttgart, 1766. 8.

168. Gesammlete Lieder, so zum Theil schon vormals gedruckt, zum Theil aber bißhero noch ungedruckt gewesen. 2. Theile. (Stuttgart,) 1766. 67. 8. 2 Bände.

169. Aufmunterung zur Gutthätigkeit gegen die um der Evangelischen Religion willen vertriebene Salzburger. (Ohne Namen.) Tübingen, 1732. 8.

170. Die Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen in ganz Europa, besonders in Teutschland. 2. Stücke. Ebersdorff, 1741. 8. und zum Theil in denen Hanauisch. Bericht. von Religionssachen.

171. Hanauische Berichte von Religionssachen. 16. Theile. (Ohne Namen.) 1750. 51. 8. 2 Bände.

172. Neue Berichte von Religionssachen. 4 Theile. Franckfurt, 1751. 8.

173. Vermischte Berichte von Religonssachen. 4. Theile. Stuttgart, 1752-54. 8.

174. Wochentliche Relationes von Schwäbischen gelehrten Neuigkeiten. Semestre æstivum. (Ohne Namen.) Tübingen, 1721. 8.

175. Bibliotheca Manuscriptorum, maxime anecdotorum, eorumque historicorum. Nürnberg, 1722. 4.

176. Relationes von gelehrten Neuigkeiten 12. Stück. (Ohne Namen.) Tübingen und Nürnberg, 1730. 31. 8.

177. Beytrag zu einem Lexico der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Teutschland; mit einer Vorrede, von dem, was bey einer nützlichen Lebensbeschreibung, besonders eines Theologen, zu beobachten nöthig ist. 2. Theile. Züllichau, 1740. 41. 4.

178. Unpartheyische Urtheile von juridischen und historischen Schrifften. 6. Stücke. (Ohne Namen.) Nürnberg, 1722-25. 8.

179. Bibliotheca Juris publici S. Rom. Germ. Imperii. 3. Theile. Stuttgart, 1729-34. 8.

180. Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten in (und um) Teutschland, mit einer Vorrede von nützlichen und brauchbaren Rechtsgelehrten. Züllichau, 1738. 8. vermehrt, ibid. 1739. 8.

181.

181. Entwurff eines Collegii methodologici juridici Tübingen, 1721. 8.

182. Statura et Oeconomia Suevicæ Historiarum Academiæ. (Ohne Namen.) Tübingen, 1721. 8. auch in den Relat. von Schwäbisch. gelehrt. Neuigk.

183. Anzeige wegen meiner Collegiorum. Tübingen, (1729.) fol. auch in etwas verändert, bey den ersten Auflagen meines Grundrisses von der Staatsverfassung des Teutschen Reichs.

184. Gedanken von dem Studio Juris junger Standes- und anderer Personen. Erstlich im 2ten Theil meiner vermischten Schrifften; sodann einzeln, Jena, 1732. 8. und, unter dem Titul: Anleitung zu dem Studio Juris &c. Jena, 1736. 8.

185. Gedancken, wie Universitäten, besonders in der juridischen Facultät, so wohl in einen guten Ruf und Aufnehmen zu bringen, und darinn zu erhalten, als auch recht nützlich und brauchbar zu machen seyn möchten. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. und in den Opusc. acad.

186. Einladung zu meinen Lectionen und Collegien. Franckfurt an der Oder, 1736. 4.

187. Entwurff einiger Anstalten zum Dienst junger Standespersonen, so sich denen Staatssachen wiedmen wollen. (Ebersdorff,) 1745. 4. und in dem Beytrag zu der neuest. Staatshist. Teutschl. Tom I. p. 874.

188. Entwurff einer Staats- und Canzley-Academie. Hanau, 1749. 8. auch in den Leipz. Samml. von Polic. und Cameralwissensch. Part. 66. p. 504 add. p. 1043.

189. Wiederhohlte Nachricht von einer Staats- und Canzley-Academie. Hanau, 1749. 8. auch in verschiedenen öffentlichen Blättern.

190. Nähere Anzeige der Teutschen Staatssachen, so bey dieser Academie abgehandelt werden. Hanau, 1749. 8.

191. Desgleichen derer Europäischen Staatssachen. Hanau, 1749. 8.
192. Desgleichen derer Canzleysachen. Hanau, 1749. 8.
193. Sendschreiben von dem gegenwärtigen Zustand dieser Staats- und Canzley-Academie. Hanau, 1750. 8. auch sonsten hin und wieder.

Auch gehöret hieher:

Meine Abhandlung: Ob und wie ferne die mathematische und demonstrativische Lehr-Art in dem Teutschen Staatsrecht einen Nutzen habe? in meinen Moserian. Part. I. no. 3.

add. n. 208.

194. Vitæ Professorum Tubingensium Ordinis Theologici. Decas I. Tübingen, 1718. 4.
195. Wurtenbergia literata viva. Decas I. (Ohne Namen.) Tübingen, 1724. 8.
196. Vermischte die Würtembergische Staatsrechte, auch Civil- Kirchen- Gelehrte und natürliche Historie betreffende Observationes, Diplomata und anderer Piecen. 1. Theil. Stuttgart, 1724. 4.
197. Erläutertes Würtemberg. 2. Theile. Tübingen, 1729. 8.
198. Sammlung allerley Würtembergischer Stipendiorum und anderer Stifftungen. 1. Theil. Tübingen, 1732. 8.
199. Sammlung allerley Würtemberg betreffender Urkunden. 1. Theil. Tübingen, 1732. 8. Auch unter dem Titel: Specimen Würtembergiæ diplomaticæ &c. ingleichen als der 3te Theil des erläuterten Würtenbergs.
200. Verzeichniß vieler 100 gedruckter Würtembergischer Urkunden, so wohl nach der Zeitordnung, als denen darinn enthaltenen Materien. Stuttgart, 1753. 8.

201. Schwäbische Merckwürdigkeiten. 1. Band. (Ohne Namen.) Stuttgart, 1756. 8.

Hieher gehören auch:

a) Meine Bibliotheca Scriptorum de rebus Würtembergicis; in meinen Miscell. jurid. histor. Tom. I. n. 3.

b) Von den Vormundschafften im Hause Würtemberg und Herzog Carl Alexanders Testament, in meinen Moserian, Part. 2. no. 3.

202. Miscellanea juridico historica. 2. Theile. Nürnberg, 1729. 30. 8. 2 Bände.

203. Moseriana. 2 Theile. Franckfurt an der Oder und Ebersdorff, 1739. 8.

204. Opuscula academica (Francofurtana,) multis accessionibus aucta, cum Prologo galeato adversus F. B. Carpzovium. Jena, 1744. 4. auch unter dem Titul: Selecta Juris &c.

205. Nachlese ungedruckter, oder doch rarer Staats-Bedencken, Urkunden und Nachrichten. 3 Theile. Franckfurt, 1733. 34. 8.

206. Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völckerrecht, wie auch von Teutschen und anderen Europäischen Staats- desgleichen von Canzleysachen. 3. Stücke. Hanau, 1750. 8.

207. In der Berliner Intellgenz:

Anno 1737. n. 1. Von dem Völckerrecht überhaupt, und dem Europäischen insbesondere.

n. 8. Beweis, daß die Reichs-Sturmfahne würcklich als eine Reichs-Hauptfahne gebraucht worden seye.

n. 17. Von Reichs-General-Feld-Marschallen.

n. 19. Reflexions über die Ceremonielstreitigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regensburg.

n. 22. Von Besetz- Versorg-Erhalt- und Reparirung derer Reichsvestungen Philippsburg und Kehl.

n. 27.

n. 27. Reflexions über die grosse Inconvenientien der Gnadenzeit bey erledigten Predigerstellen, und wie solchen abzuhelffen seyn möchte.

n. 31. Deutsche Vorstellung der sonst sehr schweren Materie, wie die Königreiche Arelat, Austrasien, Burgund, Franckreich, Lothringen, Neustrien, Provence und Teuschland resp. aufgekommen, zusammen geflossen, wieder vertheilet worden, neben einander gestanden, und endlich meistens verloschen seynd.

n. 37. 38. Untersuchung: Ob der Graf Rudolf von Habsburg von dem Churfürsten zu Pfalz, Krafft eines Compromisses, zum Kayser erwählet worden seye?

An. 1738. n. 6. Von dem Rußischen Titul: Autocrator.

208. In denen wöchentlichen Franckfurtischen Abhandlungen von 1755.

num. 1. p. 33. Gedancken über den dermaligen Zustand des Münzwesens in Teutschland, dessen vorhabende Verbesserung, und die damit verbundene Schwürigkeiten.

n. 5. p. 75. 86. Fragen vom Münzwesen, welche bey klüglicher Erwählung eines neuen dauerhafften Münzfusses, und darnach vorzunehmender Valvation derer in- und ausländischen Münzen, zu erwägen und zu entscheiden seyn möchten.

n. 16. p. 251. Gedancken wegen eines zu errichtenden Römisch-Kayserlichen Ritter-Ordens.

n. 17. p. 257. Kurzer Begriff der älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen Rußland und Dännemarck.

n. 17. p. 266. Gedancken über einige das Münzwesen betreffende wichtige Puncten.

n. 18. p. 273. 332. Kurze Nachricht von denen älteren

älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen Dännemarck und Franckreich.

n. 19. p. 305. Entwurff einer patriotischen Gesellschafft im Herzogthum N. N.

n. 22. p. 336 395. Guter Rath für junge Rechtsgelehrte, so von Universitäten kommen.

n. 25. p. 385. Von den Geld-Sorten in Bezahlung der Cammer-Ziler, und deren Werth.

n. 26. p. 401. Von der verschiedenen Denckens-Art der Teutschen Höfe, in Ansehung der Lehre des Teutschen Staats-Rechts.

n. 28. p. 433. Kurze Betrachtung derer seit einigen hundert Jahren sich in Teutschland zugetragenen Staats-Veränderungen, und der daraus erwachsenen Staats-Verfassung derselben.

n. 32. p. 488. 516. Einige Sätze von der Teutschen Staats-Klugheit und deren Lehre.

n 34. p. 521. 559. Kurze Nachricht von denen wichtigsten älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen Franckreich und Oesterreich.

n. 48. p. 799 Kurze Nachricht von denen älteren und neueren Staats-Angelegenheiten zwischen denen Cronen Franckreich und Groß Britanien.

209. Abhandlung von einem Original-Stempel eines Kayserlichen Landfridens Insigels von Kaysers Wenceslai Zeiten, in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1753. p 806. sqq.

210. Vischerische Ahnen Tafeln, (mit Beweisthümern und historischen Erzählungen.) Tübingen, 1728. fol.

211. Stamm-Tafeln der Familie der Moser von Filseck. (Ohne Namen.) Tübingen, 1729. fol. auch in dem erlaucht. Würtemb. Part. 1.

212. Ad Imperatorem, Vorstellung, in Sachen: Moser contra von Ziegesar, Eschenau betreffend. (Tübingen, 1731. fol.

213. Genealogische Nachrichten von meiner eigenen

und

und allen davon abstammenden Familien. Stuttgardt, 1752. 8. vermehrt, Tübingen, 1756. 8.

214. Sendschreiben an die Verfasser der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen, wegen M. Pries in Rostock und D. Darjes in Jena wider mich herausgegebener Schrifften. Ebersdorff, 1741. 8.

215. Jos. Grünbecks Lebens-Beschreibungen Kayser Friderichs III. und Maximilians I. mit einem Vorbericht. Tübingen, 1721. 8.

216. Jac. Janneway geistliches Exempel-Büchlein, für Kinder; (etwas vermehrt und die Vorrede geändert.) Tübingen, 1732. 12.

217. Die heil. Schrifft. Tübingen. 1733. 8. in wohlfeilem Preis.

218. Mart. Crusii Schwäbische Chronic bis 1596. Aus dem Lateinischen übersetzt, mit einer Continuation bis 1733. Vorrede, Leben des Autoris und einer Nachricht von mehr als 1000. Schrifften, so Schwaben ganz oder zum Theil betreffen. (Tübingen,) 1733. fol. 2. Bände.

219. Miscellanearum Dissertationum Juris publici Germanici universalis Volumen, cum Præfatione. Tübingen, 1735. 4. Auch unter dem Titul: Syntagma Dissertationum selectiorum Jus publicum Germanicum universale illustrantium. Hieher gehören auch allerley Schrifften, so unter denen n. XXVII. bemerckten stecken.

220. Kurz-gefaßte Historie derer wichtigsten Religions-Angelegenheiten unter der Regierung Kaysers Francisci. Franckfurt, 1756. 8.

221. Von Comitial-Handlungen über denen Religions-Beschwerden. (Stuttgardt,) 1767. 4.

222. Von der Garantie des Westphälischen Friedens, nach dem Sinn und Buchstaben desselben. (Stuttgardt,) 1767. 4.

223 An das Corpus Evangelicorum vorläuffige Anzeige

derer

derer von Zedtwiz, wegen einer ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und Religion sehr nachtheiligen bey der Kayserl. Königl. obristen Justiz Stelle zu Wien abgefaßt seyn sollenden Urtheil. (Ohne Namen.) (Stuttgardt) 1767. fol.

224. Beantwortung des K. Böhmischen Unterrichts von denen der Cron Böhmen über die von Zedtwitz und Asch zustehenden Landesherrlichen Gerechtsamen. (Ohne Namen.) (Stuttgardt,) 1767. fol.

225. Die ältere Geschichte des Gerichtes Asch, rc. (Ohne Namen.) (Stuttgardt,) fol.

226. Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäfften. Franckfurt, 1768. 4.

227. Neuestes Reichs-Staats-Handbuch. Franckfurt und Leipzig, 1768. 8.

228. Von der deutschen Reichsständen Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes Freiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften, 4, Franckfurt.

229. Neueste kleine Staats-Schriften, Stuttgard, 8.

230. Neuestes Reichs-Staats Handbuch, zweeter Theil, 8. Tübingen.

* * * * * * *

Fälschlich sind ihm in offentlichen Schriften zugeschrieben worden, ohne was in den Buchhändler Catalogis auf seine Rechnung gesetzet ist:

1) Bibliotheca Juris Imperantium.
2) Opuscula miscella Juris publici.
3) Meditationes de Jure reformandi.
4) Suprema cathedralis Hildesiensis præpositurae in nouam ciuitatem Jura vindicata.

5) Send-

5) Sendschreiben an Herrn D. Balth. Menzer ꝛc.
6) Analysis pacis Westphalicae.
7) Gründlicher Unterricht von der letzten Burggrafen-Wahl zu Friedberg.
8) Sammlung von Reichs-Hofraths-Gutachten.
9) Selecta Juris publici.
10) Sammlung der Staatsschriften unter Kayser Franz.
11) Sammlung der neuesten Deductionen.
12) Europäische Staats- und Deutsche Reichs-Geschichte unter der Regierung Francisci I.

Auch wollte man ihn Anfangs in Wien für den Rochezang von Ismern halten, welcher eine Beschreibung von Böhmen herausgegeben hat.

• • • • • • •

Ausgearbeitet liegt noch:
Das Staatsrecht der Gräflichen Häusern
1) Reuß.
2) Solms.
3) Ysenburg.
4) Der Stadt Nürnberg.
5) Einleitung in die neuesten Staatsangelelegenheiten von Europa. 1740.

Mit diesem ereignete sich ein besonderer Umstand. Des Königs in Dännemarck Majest. verlangten das Werk gedruckt zu sehen. Herr Moser brachte es in eine andere Ordnung, gab ihm den Titul: Europäisches Staatslexicon und lies den Entwurf drucken. Durch den Tod Kaiser Carls VI. aber trugen sich so viele

viele Veränderungen in den Europäischen Staatssachen zu, daß das Werk in vielem hätte müssen umgearbeitet werden. E blieb also liegen. Mehrere Jahre hernach ward etwas von seinem Staatsrecht nach Wien gesendet und in diesen Entwurf als Maculatur gepackt. Ein solcher Maculaturbogen kam Kaiser Franzens Maj. zu Gesicht und sie hatten ein solches Wohlgefallen daran, daß sie das Buch verlangen liesen. Herr Moser berichtete die Beschaffenheit der Sache erbot sich, gegen Belohnung, zur Umarbeitung des Werks; darauf aber ward nichts weiters an ihn gebracht.

6) Einleitung in die Deutsche Staatsklugheit. (Mögte sie doch bald gedruckt werden!)

7) Vielerlei Aufsätze in Staatssachen an allerlei Höfe.

8) Actenmäßige Erläuterung des Westphälischen Friedens und der Kaiserl. W. Capitulation in der Materie von den Beschwerden wider des Kaiserl. Hofgericht zu Rothweil und das Kayserl. Landgericht in Schwaben; nebst einigen Anmerkungen darüber.

9) Viele Responsa im Namen der Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder.

10) Viele andere Responsa, Gutachten und Aufsätze.

Ausser denen, in seiner Bibliotheca Scriptorum de rebus Würtenbergicis und in der Lebensbeschreibung selbst bemerkten Stücken, hat er noch in Würtenbergischen Angelegenheiten ausgearbeitet:

1) Einleitung in das Herzogl. Würtnbergische Staatsrecht. Es ist aber dem Vernehmen nach in der Landschafftlichen Censur so umgeschmolzen worden, daß es Herr Moser nicht mehr für seine Arbeit erkennet.

2) Fortsetzung derer Actorum prouincialium, oder der Sammlung aller Verhandlungen zwischen der Herr- und Landschafft in einem historischen Zusammenhang von 1723 — 1734.

3) Alphabetischer Realauszug derer beyden neuesten Würtenbergischen Recessen zwischen Herr- und Landschafft von denen Jahren 1739. und 53. wie auch derer in jenen enthaltenen Herzogl. Reversalien.

4) Leich-Hausordnung.

5) Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande das Manufactur- und Handlungswesens in Würtenberg.

6) Abhandlung von denen Gründen, darauf die

die Würtenbergische Landesverfassung beruhet.

7) Würtenbergisches Handbuch, bestehend in einem Auszug aller und noch jetzo einigermassen brauchbaren Stellen aller Würtenbergischen Landesfreiheiten und Verträge von 1482. — 1753. in zusammenhangender Ordnung, mit einigen Anmerkungen.

* * * * * * *

Dies ist also des Herrn Etatsraths von Moser Leben: dieses sind seine Schriften. Ich setze nichts weiter hinzu. — Er ist mir, da ich alles gelesen hatte, noch verehrungswürdiger geworden, als er mir vorhin war.

* * * * * *

R.

Rhol, J. C. P. von,

Akademische Reden über J. Jac. Mascovs *Principia I. P. Imp. Rom. Germ.* Fr. und Leipzig, bey Johann Georg Eßlinger, 1768, 215. S. in 8.

Es sind akademische Reden — — für den Ort, wo der H. V. schreibt ganz gut. —

Neue Sachen erwartet man nicht. — Diese Bogen reichen nur bis zu dem L. I, C. IV.

S.

Schmidt, Christian Heinrich,
s. Merkwürdigkeiten.

Staats-Schreiben.

Wer die Sammlungen des verstorbenen Lünigs und des Herrn Rath Adelungs fortsetzen will, den bitten wir die, zwischen den Fürstlich Ellwangischen und Fürstlich Oettingischen Regierungen, und dem Magistrate der Reichsstadt Dinkelspiel im Jahre 1766. gewechselten Schreiben, besonders das von der F. Oettingischen Regierung unterm 5. November erlassene, als Originale in ihrer Art nicht zu vergessen. Sie stehen in den Staatsacten, Th. II, s. 425. fg.

DE SELCHOW, IOANNIS HENRCICI CHRIST.

D. Iurium Professoris ordinarii & Adsessoris Facultatis iuridicae Göttingensis, *elementa Iuris publici germanici, in usum Auditorii adornata, Tomus I, continens Ius publicum stricte dictum.*

dictum. Göttingae sumtibus Viduae Abr. Vandenhoeck, 1769. 482. s. in gr. 8.

Zum Compendienschreiben gehöret ein besonderer Geist und auch ein, nur gewissen Personen eigener, Trieb. Es ist wahr, der Verfasser braucht keine ausgebreitete Gelehrsamkeit zu besitzen. Es ist genug, wenn er nur die ersten Gründe kennet. Aber wie viel fordern wir, wenn wir sagen: er muß eine systematische Vollständigkeit und Lehrart, Deutlichkeit, Ordnung und eine mittelmäßig gute Schreibart beobachten. Wie schwer sind diese Gesetze! Wie gering ist die Anzahl derer, welche sie befolget haben? J. H. Böhmer schrieb sein vortreffliches Werk, das protestantische Kirchenrecht. Ewig wird er in diesem leben. Und dieser Böhmer schreibt ein schlechtes compendium Juris canonici. Moser, mein verehrungswürdiger Schriftsteller, bleibt unnachahmlich, aber gewiß nicht in seinen Lesebüchern, wenn er auch eine sehr gute Ordnung erwählet hat. Engau besaß eine mittelmäßige Gelehrsamkeit und seine Lehrbücher gefielen. Kurz! Maler, Poeten und Compendienschreiber müssen gebohren werden. Solte ich einen nennen, an dem ich alles beisammen finde: so ist es — der Herr Hofrath Böhmer zu Göttingen; ein Mann, der, neben einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit, die besonderen genennten Eigenschafften besitzet, auch

diese mit jener auf eine schickliche Weise verbindet. Seine Abhandlungen sind auserlesen, seine Lehrbücher zeigen die beste Lehrart, Ordnung, Deutlichkeit und Vollständigkeit und neben allem diesem eine wahre Belesenheit. Groß, sehr groß ist Böhmer.

— — Welche Ausschweiffung! Ich will ja keine Geschichte der Compendien schreiben, sondern nur über das angezeigte Buch urtheilen. Der Herr Professor von Selchow, hat schon viele Lehrbücher von dem Anfange seines akademischen Lebens bis jetzt zu rechnen, herausgegeben und sich dadurch einen vorzüglichen Ruhm erworben. Doch ist bekannter massen seine grösseste Stärcke in dem deutschen Privatrechte. Und hätten wir bitten können, dörften wir es noch thun — — vielleicht vereinigte sich ein grosser Theil des Publicums mit uns — — diesem noch gar nicht hinlänglich bearbeiteten Theile der Rechte getreu zu bleiben. Sollte nicht auf ein kleines Buch ein grösseres folgen: auf ein Compendium ein vollständiges System des deutschen burgerlichen Rechts! Warum will der geschickte Hr. Verf. alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit in Lehrbüchern bearbeiten und in Compendien seinen Ruhm suchen? Denn nun, nachdem ich, was man bis hierhin nur im Vertrauen zu einander sagte, nachdem ich dieses wirklich erfüllet und das Com-

pen-

pendium iuris publici sehe: Nun erwarte ich auch aus eben denselben Gründen ein Compendium der Reichspraxis, des Reichsprocesses und der Reichsgeschichte. — Wir wiederholen nochmahls unsere Bitte. Wenige sind im Stande, das im Privatrecht zu leisten, was der H. v. S. lifern kann. Warum sollen wir dieses entbähren und Compendia dafür nehmen? — Eine zwote Ausschweiffung! Jetzt näher zur Sache! Das Buch, welches wir vor uns haben, ist den übrigen Compendien des H. V. ähnlich; d. h. es ist ordentlich und deutlich geschrieben, andere Bücher sind theils überhaupt, theils besonders und in Menge angeführet; die Schreibart gehet ganz wohl an. Und alles dieses sei zum Lobe des H. V. gesagt. Der Plan im Ganzen ist dieser. D. H. V. will erst das Ius publicum priuatum, dann das Ius principum priuatum, und endlich das Ius gentium imperii germanici entwerfen. So viel wir wissen, ist der ehemahlige Herbornische und nunmehrige Marburgische Lehrer der Weltweißheit, Herr Kahrel, der erste, der diese Art der Bearbeitung vorgeschlagen, und auch nachher wirklich ausgeführet hat. Wir glauben nicht, daß durch dieselbe eine grössere Gründlichkeit, oder eine genauere Vollständigkeit erhalten werde. Wir fürchten vielmehr, daß sie den Vortrag hindert, daß eine Sache zweimahl, nicht am rechten Orte,

gesagt wird. Wir wollen aber den dritten Tom von dem Herrn Verfasser erst erwarten, und dann sowohl hierüber, als auch über die Vollständigkeit des Buches näher urtheilen.

Im ersten Tome handelt der H. V. im allgemeinen Theile von den Quellen des Staatsrechts, der geographischen und politischen Beschaffenheit des deutschen Reiches, macht uns mit dem Oberhaupte und allen Gliedern Deutschlands, mit den Reichskreisen, dem Corpore Euangelicorum und Catholicorum bekannt. Im besonderen Theile wird von denen, zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getheilten Rechten, dem Reichstage u. s. w. den Reichsgerichten u. s. f. von den Kaiserlichen Reservat-Rechten, den eigenen Rechten der Reichsstände gehandlet, und hiermit der erste Band beschlossen —.

Viel besonderes ist uns übrigens nicht vorgekommen. Der H. v. S. sagt zwar in der Vorrede: „quo ipso (durch das eigene Nachlesen und Aufschlagen der Schriftstellen) euenit vt quaedam forte ab aliis non obseruata vel non recte dicta lectori exhibuerim.“ — Es kann sein. Vielleicht kommen nur uns diese Observationen nicht neu, und nicht richtiger als andere vor. Vielleicht haben wir sie übersehen, oder sie stehen wohl erst im zweeten und dritten

Theile.

Theile. — Doch es heiß *quaedam*; und das wollen wir, um nicht zu viel zu sagen, zugeben. Hier sind einige der merkwürdigsten Gedanken. — Zu einer Reichs-Observanz wird die Einwilligung der Interessenten erfordert und diese bewiesen 1) wenn man zeiget, daß der Actus publice geschehen 2) nicht widersprochen sei §. 44. — Omnes ac singuli status in vno erga Caesarem ac Imperium obsequio conspirant §. 122. Gut gesagt! wenn man entweder nicht glaubt, daß die Reichsstände des Kaisers und des Reichs Unterthanen sind, oder wenn man sich scheuet die Wahrheit zu bekennen. — Der Kaiser muß zu den Precibus primariis ein Päbstliches Indult haben. §. 350. — Er kann noch heutiges Tages aus deutschen Fürsten Könige machen, wenn sie — das ist das schlimmste! — von andern erkannt werden. — Der Kaiser empfängt bei der Krönung das Abendmahl nicht unter beiderlei Gestalt, sondern nur den so genannten Spühlkelch, —. — — —

Wir sehen auch das Buch, wenn die anderen Theile nur ein wenig stark werden, nach seinem Zwecke für allzuweitläuffig an.

Endlich beobachten wir noch — Fehler — Versehen — oder lieber Gleichgültigkeit. Der H. V. handelt zuerst von den Grafen und

dann von den Prälaten. Das heißt einem Theile geben was ihm nicht gebühret und dem andern nehmen was ihm zukömmt.

Zuletzt müssen wir noch einige Anmerkungen hinzuthun. — Die Hochachtung welche wir für grosse Männer haben fordert sie. —

Der H. V. sagt: Ich bin bescheiden. Ich gebe dem Kaiser was dem Kaiser und den Ständen was den Ständen ist & ab ea saeculi nostri licentia plane abhorrens, qua multi quidlibet sibi dicendum permittunt, modo magnificum patrium tamen, si Diis placet elogium ementiantur. — Armer Herr Reichs-Hofrath von Moser! Ueberall Eifer gegen Sie, und solte es auch mit Verläugnung der Wahrheit sein. Im Buche selbst werden Sie noch weit ärger mitgenommen. Ihre politische Schriften der Herr und Diener, die Beherzigungen u. s. f. — Das dumme deutsche Publicum — das käufft so viele Auflagen dieser Bücher — jetzt erst werden sie, praeeunte perillustri juris publici naturalis germanici consultissimo viro, von dem Herrn Verfasser beurtheilet. — Doch wir müssen unsere Beschuldigungen erweisen. Wir haben gesagt: der H. V. zeigte 1) **Eifer** gegen den H. v. M. und zwar 2) mit **Verläugnung der Wahrheit.** Das erste siehet man auf S. 7. da der

H.

H. V. den Unterschied zwischen dem Staatsrechte und der Staatsklugheit bemerket: führet er in der Nota nur allein Mosers Schriften in dieser Wissenschafft an; warum nicht andere Schriftsteller über Wahrheiten aus der D. Staatsklugheit? — — Mit Verläugnung der Wahrheit — Nur um den Moserischen Schriften allen Werth abzusprechen. — Facilius, est morbos reipublicae indagare, quam leges scrutari — Nimmermehr! nachdem das Staatsrecht von den grössesten Männern und die deutsche Staatsklugheit noch sehr wenig bearbeitet ist. Dancken will ich unserm H. V. wenn er uns eine Abhandlung liefert, in welcher die Krankheiten und die Mittel dagegen (denn auch von dieser redet Moser und sie können von jenen nicht getrennet werden) gründlich angegeben sind. Wahrlich er wird einen grösseren Ruhm einerndten, als durch Abfassung der Compendien, bei welchen man nicht nur in Ansehung aller Theile, sondern auch des ganzen vollkommene Vorgänger hat. Glaubt er mir nicht: so stelle er Versuche an. Er sehe den älteren Herrn Moser an vielen Orten nach. Er lese, was in den Göttingischen gelehrten Zeitungen, da man Eberhards Abhandlung von der deutschen Staatsklugheit recensirete, ist geurtheilet worden. —

Zu einer zwoten Anmerkung zwinget uns (Wir thun es wirklich ungern. Wir achten

den H. v. S. nach Verdienst) der §. 386. Hier redet der H. V. von dem neuesten Vertrag zwischen den Reichsverwesern und sagt: capita eius exhibet — Moser im Reichsstaats-Handbuche. — Der H. V. wollte ja allemahl aus der ersten Quelle schöpfen. Warum thut er es denn hier nicht. Er kann sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen. Moser sagt ausdrücklich, daß er den mitgetheileten Inhalt des Vertrages aus Pütters *Element. jur. publ.* genommen habe. Warum nennet also der H. V. hier nicht den Herrn Hofrath Pütter? Diesem ist es eine Ehre, daß er den Vergleich eher als wir alle gewußt hat. Warum lies man ihm diese Ehre nicht? — Man vergleiche hiermit, was im ersten Alphabete §. 18. gesagt ist. — Glaubt denn der Herr Professor von Selchow nicht groß zu werden, als wenn er andere verdiente Männer verkleinert?

W.

Wörterbuch,

Kritisches, über iuristische Sachen, zweites Alphabet. Frankfurt 1769.

Indem wir fremde Beurtheilungen erzählen, wollen wir unsere eigene Gedanken entdecken.

Das

Das erste Alphabet ist nun auch nebst dem zweiten in den Frankfurtischen gelehrten Zeitungen 1769. Num. 23. recensiret und — wir sind zu verzagt, als daß wir ein so grosses Lob ohne Tadel abschreiben sollten. — Nur eine Gegenerinnerung erlaube uns dieser gütige Gelehrte. — Es heißt — im 2ten Alphabete stünden meistentheils Kritiken über juristische Schriften. — Wenn man aber alle Recensionen zusammen zählet: so machen sie 3. und die Anmerkungen 6. Bogen aus.

Die neuen Gießnischen Zeitungen haben unseres 1. A. Num. 20, ebenfalls gedacht — uns gelobt, aber auch darinn getadelt: daß einige Anmerkungen hier und da einen etwas gezwungenen Witz verriethen —. Vollkommen recht haben sie. — Einige — hier und da — etwas gezwungen. — Gerade so und noch besser von unserm Witze geurtheilet, als wir ihn selbst beurtheilen würden. — unsere eigene Recension im 2ten A. bestättiget was wir sagen.

„ — Das 2te Alphabet hat uns noch besser gefallen als das erste. — schrieben die Hallischen gelehrten Zeitungen 1769. Num. 28 — „ und auch uns selbst. —

Sie erklären übrigens, daß sie s. 86. und 120. in Ansehung der Hommelischen Palingenesie,

nesie, s. 1. s. 119. bei der Instanz die in Ansehung der Herrnhuter gemacht wird, nicht unserer Meinung sein. — Von dem letzteren reden wir vielleicht zu einer andern Zeit — und die besonderen Merkmahle ihres gütigen Beifalles verschweigen wir.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann Heinrich, 1743-1772

Kritisches Wörterbuch über juristische Sachen

Bd.: 1

Frankfurt am Main 1770

Jur.is. 221-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10741008-0
VD18 9043076